1745 1

Actum Frankfurth
am Mayn Donnerstag
Vormittags den 30ten
Sept: 1745.
Coram domino Consule
Seniore Consiliario
Cas: actuali et Scabino
Johann Carl von Fichard.

Ist heute der Herr
Doctor Hufnagel
und Zeigt an, daß
als Er auf Ersuchen
Doctoris et Physici
Frankenbergk anhero
und ihm gewandten
Hochexpertirlich Ver-
gnügtlichen
Befehl gestern den
Metting Endigt, Er
solt sich wenig Tagen
und werde an Schwäche
und sonsten nicht
Herr,

Herr Pfarrer Engelhardt
in seinem Standt und
seinem Schwager Herrn
Doctor Sandberger,
molestirt Carsten,
mit dem anfügen,
daß Ersterer der Selbe
sey Titl. Herren Schuld,
sie Bürd Schöffen
künftigen Freytag
eine Abstellung thun
würde, Ersagter Mol,
ling ihm Zur ant,
wort ertheilet:

Ich bin Herr
Lieutenant Meister
dazu Kähm, daß
er in ihm Sirinnen
Einhalt thun
wolte, da daß
Selbige, als

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ꝛc, Mölling, Erstlich
durch einen Notarium
eine Erklärung
über seinen Anspruch
übergeben wollen,
welche nicht angenom,
men, sondern ihm
an Tit. Herrn Schöl.
Frid und Schöffen
gewiesen, ꝛc Citat
also nicht nach, bis
seinem Anspruch
auf die Auflage
gegangen, daß ihm
wenig Cost.

Ferner Dr. Deuthe,
Evig Cassa Man dit,
ꝛc Relation Copiam.
welche Ihr willigst wer,
den.

In fidem
W. H. Bollich, Canc: jur:
et Actuar: vicar:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1749

Hochgebe. Forstdirect.

Da mir am 26. Currentis mensis et anni folgenden Hochgebe. Forstdirect. ihro Decret zu gesinst gebetten, Auf das eingelangte sonst respective Mandatum generale de transmittendis ohne alle mora et tergiversatione actis ad Imparteiles., in Dessen an in arrest sitzenden Capitain Mettnig betreff ist decretirt.

Das zu dessen sonnsten Verfolgung derselben nunmehro a.d. die in puncto arresti, vel continuandi vel relaxandi Herr sondrlehr acta, inclusive gedachtes Mandatum mit seinen samt. Beylagen vorgefügen, in der Capitain Mettnigsch, andern derselben Mandatarij Gegenwart inventirt, und Herr siegelt, sodann auf mir nicht excipirt obrigkeitlichen Landtrath, mit dem Ersuchen: Das dieselbe der Responsum dergestalt zu bestimmigen bleiben mögte, damit diese Arrest: Sache dem Kays. Mandato Cameali zufolge nunmehr 2. Monath ohne zu Ende befördert werden könne, Dem Rauh Rentmeister Herr Schreiber,

Ei;

b.) der arrestirte Rathsherr mit seiner eigenen, oder mit anderer, nach Beschaffenheit der Umstände dazu der beste bequemende Person, innerhalb obiger Frist Rechtens Verfolgt, mit Beyfügung seiner Edelleute Wappen gebraucht, und ihme darinnen der freye Gebrauch seiner Bibliotheque und benöthigten Zimmer verstattet, wie nicht weniger

c.) ihme auch seinen eigenen Mitteln zu seinem Unterhalt, Kleider, Domestiquen und Proceß-Posten das nöthige verabfolgt, sodann

d.) den denen allen die vorläufftige gehorsamste Partitions-Anzeige an das hochlöbl. Kayserl. Cammergericht abgestattet gethan werden solle.

Decr. in Sen. Scab. d. 4. May. 1750.

Lect. et approb. in Senatu, d. 12ten. Ejusdem.

Demnach nicht in der gegenständigen Zeit das benöthigte in folgendem dagegen zu repräsentiren, wie auch nicht abzuschreiben, wir denen allen

Hochlöbl.

Fürsten Herr N. N. Mayl. und des H. R. R. Fürst
Christl. Lauter Gericht Fürstverordneten in diesem
Decret anverwahrten, den 21. Apr. c.a. allhier in.
simultum Mandato S. C. K. sowohl ratione des
Creutzstabs, sub falsa, als seines mentis simulirens
simulirung: gebeten, stehlmehro aber, das in Ge-
genheil desselben Creutzstabs: Ding à diametro
vielfältig contravenirt werde, und allers das,
jenige, was Ihr: Hochgrbl. Fürstl. Grbl. gesetz
und Ordnung nach diesem ihrem Decret zu
thun vorhaben, Unverbrüchlich für das, was
laut dieses fürstlichen Gerichts Fürstverordneten
Befehls von demselben vorgenommen werden
sollen, sondern etwas ganz anders zu halten
sey, sowohl verfallen, indem sie, wie anderen
A., vermöge des expressen Innhalts dieses
Mandats, alsobald nach der Insinuation
desselben S. mittels immediate nach dem 21.
April. c.a: / ohne den geringsten Aufschub,
Fehl oder Verzögerung die pto arrestir

ver

vel continuandi, vel relaxandi Arrestbefehle acta
in meiner oder meiner Mandatarij Gegenwart
Gegenwart Arrestiren, ad Impartiales Arrestiren,
und ihnen referiren, und diese Arrestp: Caesa
innerhalb 2. Monathen fait, f: mitsei innerhalb
dem 25ten Jun. c.a. sie sind beschrieben, mitbrs,
dasen aber mir in meiner regione, oder
allenfalls andere bonnete Verordnung, pro
Civitate &c. mei:/ gelangen lassen, und mir
den jenigen ausgefundenen Abgang meiner Bibliotheque
und seiner Arrestaten, und mir über dem
meinigen zu meiner Unterhaltung, Kleidung,
Domestiquen und Proceß: Kosten dazu nöthig
Arrestfolgen lassen wollten, cum citatione
solita, intra spatium 30. dierum, pro termino
prefixorum ad docendum de paritione, vel
videndum, se declarari in poenam Mandato in,
sertam, von diesen allen aber fr. Adelg.
Forstfederlgrbr. Arrest und Prot. bist dasse, und
also schon länger, als 3. Monathen nach der

Insinui,

Insinuirung dieses Arrests noch nicht das geringste
verfüllet, sondern erstlich anjetzt post si congrua
intervallum, ꝑ nimiam mastam Laut desselben
Decret nie, und wieder dieses offenliches, nicht
aber alles das ohne gewissen termin verfällen
wollen, dasselbe.

B. Rein Insinuirung der Möglichkeit, vorfanden
ubi die causa Arresti innerhalb 2ter Monathen
nach Insinuation des Mandati, nitsin innerhalb
dem 2ten jun. c. a. geendiget werden können,
vorfunden ist.

C. Zu fernerer Laufender Gerichts Laut deselben unter
dem 3ten Aug: a. p. 1749. verfaßten interlocuti
stemmäßige dessen alldem nach wenn partes
pro arresti, vel continuandi, vel relaxandi ge-
nugsam gehöret, und acta beschlossen worden,
dieses Hauß-Acten zu versichern, verordnet
sey, Immaßen nine Kayserl: Constitutions:
auch aller rechtl: Proceß: Ordnung schuldige,
Versicherung der Acten in diesem Mandat
anbefohlen, verlanget, oder für sich.

Was

Wann Kan aber gegnerischer Vorwurf
pfindung seyn, da selbige der Car. Fess: Const. cl
ejus art. ultimo.

/: posito, sed non concesso casu, quod præsens
causa criminalis sit. :/

gewichtig übrigens sowohl in und außgegen, zu
Gerichtl. Abfassung der Briefen von meinen Ge,
schäfften und Ihre Officianten aus ansten
mitgetheilt, und Ihr Hr. Principal Fürstlichen
Gnaden und Herrl. auf das Hergest gebrauchten
Ihnen selben aber in ihrem rechten Ihm 13ten
Sept. a. p. 1748. an das Fürstl. Pl. und die H.
Rr. Rr. Ihrer Gewißt zu diese Briefe abgestat,
Ihren Beweist, diesen Fürstlichen Gewißt proponirt,
Ihro gar nothwendig von jemand anderes,
Ihnenlich meiner Geschwistern und der Ihrer,
gros Fr Mahlern Befindt, oder dasin expresso
verneinten Zeugschaften und Emissarien als
thätlich geschehen Fr seyn, Vorgegeben, und als
ein Fürstlich Hayner Gewißt in diesen Vorfall
Haltung unter den 25ten Nov. a. p. 1749. in

Cons.

im Cons. Fac: Absolgrbs. Forschelgrbs. Gestr. und
Fortf. nin Annexstunggs: Describen an dero
jenige Exteros Impartiales, an welche
diese Causa Actor Appellirung gelangen wäre,
zu endlicher Verordnung des Responsi zu-
zu lassen committirt, dem Fid: Absolgrbs. Forf.
Schelgrbs. Gestr. und Fortf. alß wegen der
Appellirung würckl. geschehen wäre, mit dem
diesen Annexstunggs: Describen weiters dem
15. Octbr. 1754. decretirt, sondern aus Begeh-
ren der erfolgten Friedl. Vereinigung deren Appellanten,
gnädigsten, Inhibiren wir an einem: wem,
dem Geschlechten aber und dem Beklagten aber
andern Theil in causa ita dicta civili der
Eltern. Lobsprach denen criminel pretendirend
Arrests: acten contradistinguirenden, gegeneinander
verhandelten acten, in welchen Lobspruch acten
wir für und wieder mit meinen Fingern
gleichsam, oder es passiren dem neuern
Etz allerunderthenigste Anrichtung geschehe,

oder

oder geduldet worden, nichts destoweniger auf
nur gantz und gar subsumirte acta und wie
per sententiam die 28.va Mart. c. a. publ. die
Arrestb: Diese acta cognitionem et conclusionem
causae, publ.
Decretum vom 3ten May. 1748. bestehende in
civilis zu seyn, mittels Caution von mir an.
zunehmen, und de non offendendo praestitae
da secundum canones Can. Const. ejusq; art. 136.
von Arrest oder Anspruchung dero Personen
Ihro Excellenz nicht restringiren i. e. so lange
arrestiren, nicht aber Amicitiae observandae,
Ehrlichen Ruhm und Wohlstand interdiren muß,
wie aus per Loc. cit. art. 105. von Fer-
nerung der Arrest nicht vorgeschützt Kommer
in Gefängnüß zu verwahren, erkennet
wird, als ist in Krieg duo testes omni
exceptione majores dero angesonnen: haben
solchen Verdrießlichkeiten überhoben, oder
nicht gesinnet bin, Cautio de non offendendo

mi,

impronirt werden Vermöge dessen de non offendendo
praestiren, dawegegen aber der Arrestus nullitatis
ihrerseits selbe, definitivè nicht finden werden.

Siquidem Sententia de praestanda Cautione
de non offendendo est civilis;

Herrl. Tract. de Caut. de non offendend.
Cap. 1. n. 29. p. m. 17.
et definitiva. Ibid. C. 12. n. 4. p. m. 126.
~~Ibidem~~.

ist aus für alle übrige mir anhergesetzte Freund
Dissamirungen dato über Ihnen verführe, als
die Fräulein Antonisse impetrirte Hochgr. Provoca-
tion ad Duellum non subsecutum ein einiger
mahl, über alle die übrige mir gedrohende
Fro: Obristgrfl. Freyherrlgrfl. gestr. und Frau Gemahlin
Frau 13tre Nov. 1748. an dero Fürstbfl. Commer-
Gericht zu dieser Causa, paritionis loco, ohne
paritione autem, abgestatteten Bericht, cum adjecto
arresti mei tam inchoati, quam contra Ordinatione
Cameralem de relaxando die 18va. Jul. ejusdem anni
insinuatam, nihilominus continuato, causas alle-
gatas, pretensas, s. potius pretextas, und dro.
mihro Vermessen die chimerische, und mir
grund unbewust, als in meinem Gewissen

und

und der Obsorgers selbst streitenden gesinnt
Rastan existimandæ mentis mei incompetentiam
noch kein Act streitet ausgemacht sind; nun
aber niemahls gesagt wird, kein Streitum, oder
überhaupt, was zu einer billigten innocenz
dienlich und gehörig ist, de quo judex ex offi-
cio, citra petitionem partium quoque, sollicitus
esse debet, gefasslichen weiss compariren, als
wann man dasjenige, so der eine streitende,
supprimiren wollte, nothwendig ein crimen
falsi medium wäre;

Dann crimen falsi est delictum, publ: lege
notatum, quo veritas in alterius præjudi-
cium dolosè immutatur;
l. 1. §. 2. etl. 29. ff. del. corn. de fals.

Quod etiam in judicio committitur, e.g.
à judice contra leges judicando.
l. 1. §. 3. Cor. c.

vel si neglexit Principum constitutiones.
Ibid.

Welches streitum nun pro arresti relaxandi
wohnung nimm Fürstl. Canzley greift, dass
derselbe

Herstellung, als überflüssig dieses gegen-
theils pto. arresti continuandi gesuchen sey,
bekannt gewesen wäre, dieselbe als der Herstellung
gesuchen, ohnmögl. eine Verschiedung der actus
von selbigen ursache nehmen werden seye.

D. Das gemeinte Vorgehen und dem gesatz,
muss in meiner eigner, oder allenfalls anderer
bemelter Verantwortung pro cubitu, stehe mögen
und in Kraft dieser Vorg. allerdings mentionirten
Verfahls, in meinen, nicht aber Hr: Hofgerichts
Vorsitzlichs Gesetz und Herrn arbitrium, wie dero
selben Decret am mehrist Glied, mensch. anheimb
meiner eigner, oder allenfalls anderer
bemelter Verantwortung Hrn Hofmeyer sein zu
belassen endlich überlassen, indeme dieses Mandat
die mitigationem Carceris, so wie dieselbe gebethen
worden, bestehet, nun aber dieselbe ni Tainem
andern Verstu, als das ich pro meo, nicht aber
Hr: Hofgerichts Vorsitzlichs gestehe und Herrn meine
eigenen behalten, an statt des gesuchten mir
mir nehmen meine Richterl. oder allenfalls

mein

nur andere konnecte Verfassung zur Abstellung
mehrerer Übel, von meinem Gewalt sorderen
gehalten, und also aus zugestanden werden, da
sonsten im Gegentheil, gleichwie es im denen
Landen, oder ihren gehollmächtigten Vatsmalter
und Anwälden in judicio superiori sonnisonder
insanes begehren, also aus der H. Obrigkeit, der
ratione aller Obrigkeiten. Institutioni fürsehen
Landstandes eines insanen begehren sollte, ihr,
ihr Mündel beschützet, und obrigkeitlichen,
den Rathen nicht meinender für stehen
sein müsten, der Citirenden Landsind petita
ihre Obrigkeitl. remedier in der H. Mutter.
Kinsten, à quibus sie den ihren Recurs zu denen
H. Obrigkeiten genommen, arbitrio inderer zu
remittiren, das Stillschweigen nicht billigen
zu können, sorgl. weder von Landsind, noch
denen H. Obrigkeiten zu verunrichten ist, und
ihre in den Ermen Casa Majestatis Cæsarea
et sacri Romani Imperij zu meidiren, ihren den
Fürstl. Ernst: Gewissl. nicht may vorgegeben werd

Wittsind

der gemeinden Vernunfft nach

Mittein, da ~~secundum mea~~ ein Mandato Hujus Loci mir
und allein mir die ohnumschränckte Verfügung meiner
eigenen, oder meiner andern ~~Herrn~~ Verordnung
hingestanden worden, ohnumgänglich verpflichtig seye Da-
rauf Ihro Hochgrfl. Hochfürstlgrfl. Gnaden und Herrn sich
dasselbe ~~abzuweisen~~ anmassen wollen. Derselben gleichsam
E. darob in Pouct dieses Dorfs allerhöchsten Verfügen,
mir meinen freyen Gebrauch meiner Bibliothec
und Güter in der mir pro Cubibu s. mci:/
mir verkannten Verordnung zu verstatten, alle die
in Ihro Hochgrfl. Hochfürstlgrfl. Gnaden und Herrn Decreto
quest: ernennte, und den freyen Gebrauch
aufhebende, mit denselben nicht compatibile
Verfügung meiner Person, als ohnzulässig ex.
Dedicirt.

Hochfürstlgrfl. Gnaden und Herrn

Fr, der mit Ihro Hochgrfl. Consens und Confirmation
meinem Wiederkauf ~~abtrat~~ zu meinen so genann-
te Administratore meiner Mühlen Lehenschaft
aufgenommene Haus habende Meyer Jenisch Mattheus,
mir gleichwohl bist daher zu denen, so in dem
Lands Verfass. als Ihro Hochgrfl. Hochfürstlgrfl. Gnaden
und Herrn Decreto quest. mir zur Cautelen

Rich.

Ausgaben, wovon gewisslich nicht wenig zu fordern
sind, nicht das geringste, sondern statt dessen
in der sich selbst beylegenden Memoriam spe-
cificat nichts über: Ober: Directors, und seine unter
der Anwendung, dass in diesem Decret keine
gewisse Summe determiniret wäre, nichts weniger
als versucht. 6. Lasse gäuden, wovon jedoch gar
keine Ausgaben, wie vielweniger diese bestritten
werden können, wie vorgefolgen lassen wille.
7., 8. Pflegerey, Forstmeisterey, Gestor und Forstlie-
ferey sogenannte Accidentien, sondern viel,
mehr nach dieser analogie wohlzu thun.
wende parition. Anzeige an das Forstw: V.
und das H. V. D. seiner gewisst zu thun in,
jungwirt werden, da diese sogenante Acci-
dentien, in nichts anderes, als einem blossen
Aufsigen patiren zu wollen, ohne würklich ver-
folgte parition wird bestehen sollen, die andere
aber, wie die parition würckl. verfolgt ~~ist~~ wäre,
in sich enthält, welches wie das Tag und
die Nacht von einander unterscheiden ist.
als habe, gleichwie in gegenwärtigen bestehet,

wegen

ungen obberührenen Inc: Process: sonderbahr
Gnaden und Herrn Herrn Zeugnuß verfertigen
am 2ten Aug. c.a. zu meinem gerechtesten Fa-
vor allhier insinuirten Ihro K. Mayt. und des
H. R. R. höchsten Comitis gerichtl. Mandato s.
C. P. Civilis begegnen, und mich zu künftiger
contravention, oder Zuwiderhandlung, auf das
allerschärfeste, A reservatis omnibus reser-
vandis, in specie meines legalen Regressus
oder actionis ad interesse ungnädigen Herrn
Klägern privatim: Erstattung mehrer Kläg-
ungsten, und mehr ferners zufügenden
Schadens, erga quem: et quoscunque noxios
quovis tempore cubebit, anzustellen, und
alle Exceptiones, mentem Dissensum declarirend,
gleichfalls in einiger meinen dieser criminel.
procedirten Arrests: Dann Instruirung proc:
meinem Gegentheil und dem Ofterger das
juramentum Calumniæ vel malitiæ generale de-
ferirn, als auch von ihnen nach Innhalt
der Carol. Hochgräfl. Constit. ejusq; Art. 12. sulängl.
und angemessene Caution super injuriis &

ex.

expensis exigirn sollen, mit gehorsamster
Resultat:

A., ihnen Herrn deferirte juramentum, und ab-
gefoderte Caution, mir zu prästiren, oder
Renovirung zu imponiren, und neuen Rechts-
termin etc. wenig Tagen darzu zu
prefigiren, widrigenfalls sie aber dieses nicht
prästiren, Contra, oder nicht wollten, alß
dann sie, quatenus actores à limine judicij
zu repelliren, quatenus autem rei, pro
confessis et convictis, falsis denunciato-
ribus, turpissimisque calumniatoribus,
zu erklären, mit sie zu Festsetzung aller
mir durch ihren pessimam fidem,
pessimumque dolum malum verursachten,
und noch verursachenden Kosten und
Schaden una cum omni reliqua causa
schuldig zu verfahren seyen; gleichwie
B., zu schuldigster Verfolgung, und wor-
thätigen Respectirung dieses allerhöchsten
Raths. Verfahrs alsobalden

I., von der privative, und mit Auß-

schließung

Herrschung nöthig, mir allein competirenden
Entschließung meiner Verordnung zu meiner Versicherung
abzufassen, und mir diese Entschließung lediglich
allein zu überlassen, gleichwie, da diese Entschließung
dem mir schon bekannten ist, in dieser ernsthaften
Verordnung mir der sorgfältige Gebrauch,
und dasjenige ohne Verfügung meiner Soldaten:
Marsch, meiner Bibliotheque und fürnehmen Apostillen,
casu quo non autem, alsdann bis zu mündlicher
fernerweiten des Herrn Kays. und des H.
R. R. Cantzley Gewissheit, ohnerachtet dennoch re-
servirenden meiner gerechtesten Befehls, ohne-
verbindlichst, auch dass die von meiner Aufsicht
an zu haltenden gnädigsten, auch allerdings, &c.
eundum qualitatem Characteris gebührende,
mir zwar obhabende, ohnernothwendige ~~Ge-~~
macht und gewalt, besonders Vornehmhaltung
des meinigen mir Zeitlang nutzhaben,
aber nunmehro dem Kays. allerhöchsten
Befehl wieder vindicirte und hinzustellende
Dienst bey Tag und Nacht mir alle be-
nöthigste Aufwartung und Bedienung thun

mögen,

nützen, die Herren meines mannigf. Ge-
schäfftes worinnen, und bey Tag und Nacht
offen stehen, auch jedermann, der mich zu mir
haben wollte, zu mir, dahingegen aber Zeit
der sorgen Gebrauch meiner Bibliotheque
und meines Gartens, wieder aufstehen, oder mit
dem sorgen Gebrauch nicht compatible Occasion:
Meist Raisonnir zu Casten;

II., zu mehr: conspiring des M.A. Mattigkeit
klagen der mir zu Herrorbringenden Feldes
vorgenden s.v. chicanenen Einstreuungen
bis zu der P. und der Hy. H. H. Forest Ex.
Tauer gerichtes expressen Determinirung, wie
viel mir zu Ihren in Mandato suo stehe,
ordnesten Aufgaben auch dem nemigen
Herrabfolgt werden sollte, um nicht fernere,
sin Augenblicke Ihres Obsichten: nerfen
mehr, alß das wenige verfallende gelt
importirt, welches zu Abstellung beschwerlig:
Gestalt und Form beschwerlich, mir erbar
schemständig ist, deserviren zu müssen,
Dieweil ich das nemige, so in, alß äußer,

Falb

halb des Arrests, als wie ein jedesmahl andere
sie gebräuchlich gewesen sind, sie denen in
dem sorgfuhrenden General: Mandat nur
generalen Ausgaben, nicht wenig Geld zu sto-
ßen wird, und durch meine so lange Arre-
tirhaltung mir die schwerste Unkosten
verursacht worden, durch ein ohngegründ-
tes rothfeilendes Decretum gedachtem M. H.
Mattingh mit dasigen poenalitet aufzugeben,
das sie ohne die geringste Frist, was Ihr,
dem andern zugleich nach Insinuirung dieses
Decrets, von denen Cant seiner den
5ten Martz 1748. allhier in Senatu Dn. Scabi,
norum exhibirten so genannten Interims: ad,
ministrations: Rechnung: quocunque modo
appprehendiren, und: sey ihm beschwerlich
mir zuzusprechen, von ihm sub praetexte, das
es Capitalien seyen, einbehalten werdenden,
über f. 2000. sich erstreckenden Ehrenf. Fod,
schaft gelderen 2000. f. in guten, gangbaren
grossen geld: sorten mir zu extradiren sätte.

Desuper: Ad: Hochgrb. Forstdtg. gehorsamst Recht

Gehr.
R. G. Mettingh.

Jms. 3. Jun. 1749.

Pl. Q. 29. May 1750. Insin. 6 Junii 1749
Wid. dupl. & Extr. ad Summe venerandum Sacrosancte Cesaree
Majestatis et Imperialis Camere augustissimi
Dicasterii Mandatum S. C. P. die
Coll. 17. xbr 21mo. April. c.a. insinuatum
Super non facta partitione Protestationis
Interpositio, Juramenti Calumnie vel malitie generalis
Delatio, et secundum Constit. Carol. Criminalem
ejusq; art. 12. super injuriis et expensis Cautionis
Exactio, cum petito, ut intus.

Illustrissimi
Remigii Gerhard Hertwigs
ad eam
unimet arresti. und Ehrbaren Hans.

1748

Herr v. Brandenberg stellte vor Verschiedene Schuldpost
den H. W. hies. in seiner Rechnung Schuldigen Rest-
post 2. fl. 44. kr. Frankfurth. 26. Mart. 1748.

pr. Rest. Herr: Canzl

Zum Gulden 9. Bz. 8. Kreyz. 2

Joh. Örtenberg

Jahrs. d. 26. Mart. 1748.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1.4.1748

V. 4. 1. Aprilis Hesshy — Rijst & plenty.
Schuyt — Ligt. Oel ps A. Tyst ps No 1—7.
Desen. 4 16. Maji 1748.

Est Duplicat ps Span
Doctor Schweile.

V. 19. Aprilis 1748 Desen. 4. 16. Maji 1748.
Remedie Hesselt. ntracendo se Dom. D
Antone Hesselt. N. S. M. & H. Matthijsh.
M. St. Lijst ps No Num. 1. 2. 3. 4 et 5.
de Dento. = retro signat Desen 4 Dom. 1 qua
N. S. ma exemplar petunt ut
mox scripsi Lijst ps
(x) V. Jun 6 Postmeester Dr Comm. Jun. de
Dr Huyska. 27 Aprilis 1748.
Desen 4 16 Maji 1748.
Abominelijke Insolentien d. Rond. Jesper
Een magt Heer Antonij N. S. M.
& H. Jacob Matthijsh, Marcus Hesselt
Matthijsh und Johann Christian Dr Rumberg
de Dento.
V. 7. 8 Maji 1748. Desen. 4 16. Maji 1748
Weg. an Unbekandte Cautions de nemine ofr
sendendo Gelting. Lijst Erklärung N. S. M.
de Dento Schuyt Mortier
Vice Consule Jun. en DD Huyska.

(x) Schultz Matthijsh respicient Acta nostra integra
huc sub recipiant, curet N. S. sua prudentia desuper
et communicari.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hanc. d. 1. Apr. 1748.

1.4.1748

Postscriptum Implorabit

Cum Bojis sig.

et Sub-Bojis

Sub N^is 1–7.

Jahn 24 16 Maji 1748.

Hoffte bl Duplicat
p. pass. adversa Febr
will.

Copia

9.3.1748 16

Auf gnädigst-befehlsame Anfrage des
Herrn Geheimden Med. D. Senckenberg an
caesarem Mattheiß, der Herr Vor-
et D. Senckenberg contra N. Gerh.
Mattheiß betreffend:

Wird Supplicant, da der Herr Gegentheil
Mattheiß von Ihro der Kayserlichen Majestät
meinstätigen Audienz Dienstag der
angesetzte Klage- und Beweis-Termin
genommen, mit gegenwärtiger Vorstellung
seiner Vorwürfen, und sich so bescheid-
lich wöchige gütlichmäßige Vorbescheidung.
Vorerst abzuwarten.

Decr. in Senatu Francof.
29. Martii 1748.

Jnsin. d. 12 Mart 1748.

Jhn. Dr. Jn. Lenberg Sept 26. x.

Ro. B.

Frisch F. 3 Junii 1750. H = decto Cyl Act. 11

Auf so rubricirte: super non facta partitione protestationis Interpositionem, Remigii Gnixfani Mettingh ad causam suam Annexis und Produkta. Darum ist decretirt:

Communicetur dem Rath Mettingh und Consorten zum fünfzehntägigen und dessen rigten Juramenti calumniæ und dabey zu gehaltener Caution. Gestalt binnen 8. Tagen zu erklären, Ob sie solchem Inspecirant, indem der zuvor dem Alten Herrn Schultzen angelobt, daß er sich ruhig verhalten, und niemand beleidigen wolle, sie seine nigenen Leute und Unterthanen, ständige Verschreibungen, Brauch, und von Voldatem Recht noch 2. Mann ihm so lang zugegeben werden, bis es mit der Inlänglich zu bestellenden Caution deneminem offendendo seiner Richtigkeit nach lauth Jahrmärkt. Urtheils vorhero mit der Inhibition ad interim aufgenommen worden alimenta

Ri-

Actis Quanto non C.
seinen Inhalt übrig und
Löbl. Officio Examinatorio
committirt, dasselbe Ihr
seinen Unterr,
suchung Gerichtsamt quadrat:
möglichst zu Recht einzu,
gehen, und Capitain Mat,
thäi mit seinem Anhang
rigoros summarisch
zu können, und dieselbig,
ihre Instructionem
causa denen Gerichtsallten zu
berichten, damit der
ordentl. Transmissio
actorum unverzüglich,
von Statten gehen
können. Dann sind die
Gerichtsherren, Meinung,
mit der niedergelegten
Urtheil, und dagegen
eingewendeten Ap-
pellation, und deren
von der gnädigsten Repe-
tition abgefaltenen
Recessen ad referendum
zu geben.

Decr: in Sen: Scab:
den 1. Juny 1750.

Sandbrunn
&
Mittwirg

1757.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Rastatt, 7mil +

Mettingh

Mader | uxor † | Soror Joh: Rebecca Pfeiffer

1

Mettingh Obr-Amtm. zu Kesloburg.

3

Joh. Jacob Mettingh J. U. D. Hzgl. Oldenburg. Regierungsrath Conj. Margaretha Elisabetha, gebe. Pfeiffer † 14. Jul. 1744.

2

Gerh. Dominicus Mettingh zu Altenburen Conj. Jacobina, gebe. Pfeiffer

---

Joh. Jacob Mettingh Cohn-Jaffé zu Lindenthal.

Menco Henrich Mettingh

Catharina Rebecca † 11. Dec. 1747. Conj. Joh. Christian Senckenberg.

Remigius Gerhard Mettingh

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia [illegible]

Ich Endes Unterschriebener, des Sanfords, an dem Ende gesetzten dato, unter Eines Hochlöbl. Gericht, und mit Vorgesetzt und Einstimmung deren zum Theil mit Unterschriebenen nächsten Freunden, Herrn Tit. Herrn Johann Christian Kornberg, Med. Dr. und Practico, Wittwer und Erben, einer, sodann Tit. Jungfer Catharina Rebecca Mollwitzin, all Theil, andern Theil, nachfolgende abgeredet und Vorbedächtig beliebet worden:

1. Verloben sich beyde Personen einander Ehe, wollen auch unter Gottes Beystand dieselbe schon ehestens Christliche Copulation und Vollziehung antreten.

2. Soll, in Ansehung der Göttlichen Gnaden und Vorfallen lediglich nach Hochlöbl. Lübl. Reformation so wie all andern Theil gehalten werden, und diese nun nöthigen Fürsatz sein, aufgerichtet sey

3. Die Verpflegung ehelicher Liebe und Treue, wozu an sowohl Ihren Person nicht kommen kann, Pactirung: [illegible] doch die im §. 4. verschriebene Selbschuld der Mobilien nicht mit begriffen seyn soll:/ in dem Fall, daß keine Kinder bey Trennung der Ehe und diesen Gelübde hinterbleiben, jeder überlebender Theil von dem andern auf seinen Lebenszeit Vermögen [illegible] und Güter Nutznießung erwerben soll, in Betracht beyderseits Vermögens und beyderseits Guarti und über dieses

4. Vergibt Theile auf die beyden Theil jeder auf den Todesfall der Kinder abgestorben das Vermögen durch die Löbl. Reformation gegründete Selbschuld der Mobilium, zu Ablösung aller Pflichtigkeit, Verschaffung.

Vide tamen P.V. Tit. IV. §. 3.

Zu Urkund aller Abhandlung haben beyde Contrahenten und
Theile, als auch absonderlich der Herr Johann Friedrich Ochs
altester Herr Bürger, Vormund der jüngsten Braut
aber Herr jüngster Tente und Herr Bürger, als der Ge-
nossen aber Herr Rath Tende, als Bürgen Vetter
sich Ihr Herr Bürgen auch rechter Ehe erbetene
Freunde, diese Verschreibung eigenhändig unterschrieben
und besiegelt haben. So geschehen d. 13ten
Octobris. 1744.

(L.S.) Johann Christian Trendenburg M.D. (L.S.) Catharina Rebecca Mettingh

(L.S.) D. Heinrich Christian Senckenberg Hessen-Hanau. Leibarzt.

(L.S.) Johanna Rebecca Ochsin.

(L.S.) Johann Jacob Mettingh.

(L.S.) Christian Tende.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Præs. 15. Febr. 1751.

15.2.1751

Ehoflgrbl. Jorstdrlgrbl.

Hierauf Ehrl: Hofgrbl. s. Sonnabends den 12.ten curr. mens. et anni mir durch desselben Landtboth: Botten Köll folgende Citation

Directum

Es. wird zur verlangten publication der præscribirten, und nützenen richtigen Data gebeten, in quantum de jure confirmirten Dispositions cum annexis terminus auf Donnerstag den 25.ten febr. 1751. allhier angesetzt, und werden die Jungfrau Joanna Rebecca Schuetz auf die HH. Joan Jacob, Menco Henrich, und Remigius Gerhard Metting abgelassen, sodann ad audiendum publicari Dispositionem entweder persönl. oder per Mandatarium specialiter instructum vor dem Justiz: Collegio allhier sich zu stellen.

Weil indessen obbenen. Jungfrau Schutz und Herren Metting nicht in diesem Lande sondern zu Frankfurth am Mayn wohn-

wohnhaft sind, als soll der Forstlöbl. Magistrat der Stadt Lemgo pro Requisitorialen dienstlich ersuchet werden, dieses der jüngsten Besitz und bezogenen Meting gehörig, insinuiren zu lassen und cum nota facta insinuationis zeitig anhero zu remittiren.

Lingen, den 28.ten Jan. 1751.

Königl. Preuß. für Justiz in der Grafschaft Lingen verordnete Directores und gesammbte Räthe.

aus Regier: Räthe.

H. Gerhard Dom. Mettring.

(L.S.)

die Forst Besitz, und M. Jan Jacob Mercx Henrich, aus Remigius Gerhard Mettring.

insinuiren zu lassen gesucht: ist aber schon längstens hinlänglich vorgestanden durch das

wisse, wie ist uns noch allezeit

jura,

juramentum in Litem zu erstrecken verbötig
sein, beÿ diesen mir allerunterthänigst gebührenden
Fabrikaten, worgegen ebenfalls die dispositio
quæstionis, worauf hier die Rede ist, publiciert
werden soll, auch viele hundert tausend
Gulden interessiret sein, nicht, wo sonsten
andersten nicht durch offenbahre Unrichtig-
keit, Macht und Gewalt, oder sonsten,
solche fälle gewaltthätigsten weise
praeludiret würde, in termis et loco
gehörlich, wenigstens per Mandatarium
specialiter instructum nicht zurückgewiesen
worden sein, wohingegen aber, da gegen-
wärtige Zeit der Hochfürstl. L. und der
H. R. R. Comitiorum Gravissimi Exercitii
unter dem 21ten April a. p. 1750. insinuirten
sofortigen verneinenden Mandato S. C. P. Nulli,
latum et attentatorum revocatorio,
cassatorio, restitutorio et inhibitorio,

und

und derselben Klagen, Beschaffenheit gestalt
der Klagte schuldig sowohl in und ausser
gegen, von denenselben, gleichfalls ist für meine
privilegirteste personam militarem selbsten in
meinen angemassten Just: Arrest gehalten,
dahingegen alles mein fürnehmb: vorbringen
nicht, also auch, und zwaren in ermangelung
comparitionis termimus Rütz ausgesetzt,
der locus ad quem aber gleichwohl über 10.
Meilen von hier entlegen ist, ob praesen,
fissimum ex minima quacunque mora resultand
irreparabile Damnum, et hinc causam moram
nullam feratem, offenbahr nicht allein die
Entsetzung dieses angemassten Just:
Arrests; sondern auch mir die zu desselben
schleuniger Expedirung nöthige nicht geringe
Kosten, die ich wenigstens auf etl. hundert
Gulden oder Reichsth. estimire, hier mit

oder

oder meinen Mandatarium auß meinem
eussern gefallenen Lebensstand, mir offerir-
ten ringerlich strenabfolgst zu ehrdem sich gebühr-
den, auch sich aber mehrlichst offerirenden
Nullitaten: Commissirung, Denegir: und
Protrahirung der Justiz, ehrenrührig aber
offentragliche Verschreyung nicht versagen
ehrdem können, wie sie: Ostfalg. C. S. aber
ehrb zu meinem grossesten und ergesten
favour, mir auch zu desto ehrerer verfolg-
ung und Richtigung meiner allhier mit-
pendirend appellationen tendirende, wie ob,
stantibus hisce appellationibus, auch in
specie derselben am 3ten Dec. a.p. 1750. Ab-
seiten sothanen: P. und der H. H. H. Cantor:
Gewisst verfahren, am 30ten Dito aber allhier
inhaerendo plenarijs processibus.

Secundum Herc. de attent. cap. 28. n. 10.
Scace. de appell. quaest: 3. n. 34.
Rodrig. Pand. Cam. lib. 3. tit. 11. de inhib.
p. m. 611.

gur

gar füglich, gleichwie im Gegentheil aber
Beklagter, die in beyderley Processen inhi-
bitae nicht präjudicierliche Handlungen
sine permissione, allerdings sowenig thun
gewinnen können:
Als habe in gegenwärtigen nicht dafür
declariren sollen, daß, wofern, wie in so
weit ich durch obrigkeitlichen Befehl: Wofern ich
mich angelegtem personal: ~~für~~ Arrest,
oder gesetzmäßiger Vorenthaltung meiner
vorhabenden Verrichtung, oder durch bey-
fügliche in loco et termino citationis,
~~[illegible]~~ persönlich,
oder per Mandatarium speciali Mandato
instructum mich zu stellen für Euer
p. Excellenz zur Justiz in der gewöhn-
lichen Canzley ~~allhier~~ selbst oder durch
H. Director und gesambten Rath, mich
H. Regierungs Räthen zu stellen werde
gehindert werden, ich ~~[illegible]~~ allers

das mir sowohl emergirenden etwaigen
Disputen, quavis juris Competentia, benefi-
cia, actiones und dergleichen, die mögen
Nahmen haben, wie sie wollen, in specie
meinen legalen Regress, sowohl subsidiarie
und directe gegen Ihr: Hochfürstl: sodann
auch gegen jedermann wendete, elective
simul und solidarie, so mir hierüber
desponsable ist, zu führen fürt über Recht
oder Lang anzustellen, und widrigen
fahlen, mir hierauf das Regress
lässe vorbehalten soll wollen.

Ihr: Hochfürstl: Hochfürstlichen
gehors: und Treuwill:

unterthänigster
R. G. Mettingh

Communicatur, vide tôll. [illegible]

[illegible]

pres: D 15. Febr: 1751 Insin. Eodem.

Ad Citationem Lingensem die 17mo
Coll. 15 Xr currentis mensis et anni insinuatam
ob praesentissimum ex minima quaque mora
resultans irreparabile Damnum, et
hinc causam moram nullam ferentem.

Eilfertigste Rechtliche Declaration,
pars und aller Reservandorum, erga quem et
quos cung; noxios electivè in Solidum,
Reservation

Remigius Gerhard Mein Mettingh.

contra

Johann Jacob Mettingh, Mein Herrn Mettingh,
und H. Joh: Christian Trendenburg, vert:

15. Febr. 1751.

Dr. ist so rubricirte: Filmerische
contra Declaration Lemgo
Gerhard Mattinus, contra Johann
Jacob Mattinus, Marco Henrich
Mattinus und den sogenannten
Johann Christian Senckenberg
ist decretirt:

Communicat, und soll erbe-
vorgen Vormittags 9 Uhr
mit Schriften Deputation
ex officio eindringen, den,
den nicht jedoch Gegen-
wärtige Rechtfertigung des gegen-
arrestat Gerichtsverfahrens
der Gegenwärtigen Klage
und Klagen der gesamthei-
ligen Interessenten, die ab-
seiten selbst, sowohl in
Gedächtnis, oder mit Vollmacht
gerichtlich Gemeinschaft sich
seiten Gemarsch Gelder
mit vorzubringen, ab-

Ver-

Protocollum der unsern
[illegible] Schuster-Rath [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
soll.

Leg. in Sen. Cab.
d. 15. Febr 1751.

Berlin d. 16. Febr.
1751.

H. Hofr. Sennebergs

prs. d. de 17. Febr. 1751.

Obrigkeiten auf den Gegentheil
ge den 15. hujus übergebene
auf eodem decretirte so ge-
nante nilsentige ausführ-
Declaration, und darinn
enthaltenen Antrag wegen
Aufhebung des bisherigen
Hauß-Arrestes einzuwenden
befunden, daß die publicirung
des Antrichischen testamenti
reciproci zu Lingen die al-
leinige Verlassenschaft ohne so
viele per mandatarium als
in Selbsteigenen beobachtet
ehrenden Leute, und aber der-
selben die von der Königl. Hoch-
löblichen zur Lingischen Regie-
rung Converdirter Regie-
rung abgelassene Citation
alternative, nemlich entweder
zur Selbsteinstimung oder Be-
vollmächtigung eines Mandatarii
ningewiesen, gleichfalls auf
den Gegentheil selbsten
in obgedachter Form zu thun oder
eine exhibirter Declaration

selbsten angeschärfft werden,
daß sie im Actu publicatio-
nis [illegible] entweder persönlich
oder per mandatarium sich stellen,
Datum Gegenwärtig[illegible]
abgeben,
sich stellen, und dessen zu Be-
stättigung derer vor sich
oder per Mandatarium exhi-
birenden Urkunden ihnen
Aufschreiben mündlichen
einen Quanti die Ansetzung
von ihnen beschehen sey, hierauf also
von selbsten zu resolviren
erkläre, daß das [illegible]
des Gegentheils
sachen einer dessen gnug,
damit unter diesen an sich
ganz unerheblichen Vorbe-
bringen er seines [illegible]
Mandatum Supremi Judicii
Cameralis de 16. April. 1750. nicht
aufgehoben Arrestbruch
habig, absolvirlich alle in
der Arrest. Sach bisheru er-
gangene Verordnungen
auf nimmehr [illegible]
und aufgehoben erkennen
möchten: Ob auf gleich
erlegen also ex arresti rela-

xatione Cumstig entstandty
besorglichen Unfall &
Gefahrd man dise Zeit über
so stosk als der Gegentheil
in mehrgd. Declaration
und Bey Continuirung ~~seyns~~ Arrests,
sich alle exstliche Satisfaction
vorbehalten thäte: Als habe
dessen Mandatarius, wie ob
und Principalis, ff. Dns und
Gastr. Physici Senckenberg,
unter Beginnung auf dieser-
tigs Amtsm 12. Oct. und 2. Nov.
a. p. zu Causam Arresti über-
gebene Exhibita, die Kurzge-
nommene abschrr Beylagen
ebenen Continuir- oder rela-
xirung das bisherigen
Hauß Arrestat dem sol-
chen Obrigkeitlichen amtshalb-
lich anstim halten und ferner
lassen wollen.

pro. S. d. 12. Feb. 1751.

Ad Protocollum Deputationis
de 17. Feb. 1751.

Schrifft, statt mündlichen recessus
Mandatarii

H. Johann Christian Senckenberg,
Med. Drs und Stadt. Physici allhier

gegen

H. Remigium Gerhard Mattenclot

Ad Causam
Arrestl.

Extract Protocollum Deputatio-
nis, ad Causam Capitain Mat-
tingh contra seine Gebrüder
und den Gerichtsverwalter Drey-
Sundenberg, ist decretirt

- Es seye der Capitain Mattingh
bey Abwiegung dieser Umbstän-
den besonders, der sie auf
seine dem Gegentheil zu
thunliche Caution de non
offendendo Vorstellung seines
Hauß Arrestes nicht mehr
lassen werden, sondern es
sey derselbe bey der zu Lin-
gen abzuhaltenden Testa-
ments publication einen
Verstandigen Anwald
zu bestellen und allenfalls
hierzu einen Herrn von der
Hoff-Rath Mattingh abge-
ordneten Lingischen Gerich-
tsverwalter zu gebrauchen

Decr: in Jen. Cab: den 19 Febr:
1751.

Fasin. t. 20 Febr. 1751.

Herr Schl. Brunkenberg Zahlt pr Decret
1/3: an Herr Lession Fl. 11. Kr. Einsin sind
Recest 41. Kr

Pr. Herr: Lett
Lin v. Leipzig:
J. W. Görtberg

Praes. D. 29. Mart. 1751.

Wohlgebohrne Hochedelgebohrne

Ew. Wohlgeb. Hochedelgeb. Gestr. und Herrl. ist in außen rubricirter Sache Gehorsamst erinnerlich, was maßen der Gegentheil gegen die d. 28. Mart. 1750. eröffnete Urtheil eine Verstattete Appellation eingewendet, auch die auf seine narrata erhaltene Appellations Processe d. 3. Dec. d. a. allhier insinuiren laßen.

Gleichwie aber selbiger, seither dieser geraumen Zeit, zu der ihme obliegender Auslösung deren in hac Instantia Verhandelter Acten noch keine Bestellung gethan, und eben daher zu besorgen stehet, daß derselbe, unter dem Vorwand deren noch nicht erhaltener Acten die reproduction deren appellations Processe verzögern möchte; Also ersuche hiermit, nach Anleitung des letzteren Kreiß-Abschieds §. 63 an Ew. Wohlgeb. Hochedelgeb. Gestreng u. Herrl. dienstliches gehorsamstes Bitten, ihme zu Auslösung deren Acten einen kurtzen Terminum sub poena desertionis per Decretum anzuberaumen. Worüber &c.

Ew. p.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

prs. d. 29. Mart. 1751

Gehorsamste Anzeige und
Bitte
pro termino ad rediimenda acta
appellanti prafigendo
in angemaster Appellations Sache
H. Remigii Gerhard Mattingh
gegen
Johan Jacob, und Clemco Henrich Mattingh,
auch d. Johan Christian Senckenberg.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herzog und Herr,
Ewer Fürstlichen Durchlaucht
Gnädigster Fürst und Herr!

Ewer Fürstlichen Durchlaucht werden unnöthig
scheinen, wir Unterthanen
unsere gnädigste Landesherrschaft
mit Klagen und Unterthänigkeiten
unterthänigst anzubehelligen, wenn
dieselbe Gnade zu thun
wollten, unsere gnädigste Fürstin pro-
clamiren, mit welcher

Innerhalb principa
li Herrn der Herr Bay
den Brüdern, Johan
Jacob Metting und
Menco Hendrik Met.
ting, beyerndrund aber
der Herr Herzogen Jo.
hann Christian Den.
Anhang gnädigen
hohen Consens zu
gebrauchen, /
und wahrnen sie
dann Gerichtlichen
Anschlüssel, seine
Antwortschrift. Zu
flucht mit gehorsa
sten Verlümmund
und verharrt stets

-b-

-Es ist zu wünschen
gewünschet werden,
die starke Hand Gottes
praesentiret gewesen,
dass man so Ihren
passiven Gegenstand
und Krankheitszustand
Sorgfältig und ge-
nauer, und Ihm
nur in principalen
reflexionen einzelnen
Gedanken
Gutsherrn,
morgen, gewiß sorg-
fältig zu haben,
durch Verschreibung
Gutsherrlicher Hand
zu reflexionen

Verschuldigungen
und Ausrichtungen
zu bringen gewesen,
dass unmittelbar aus
glücklichen principi
pals gantz abzu ei
nigen abzug gegeben
wo, sind noch bis
dato verschiedene
Scheine nicht zu
bringen nicht ohne
nothwendige Ursache
in einem solchen
Verfassungsstande
nicht vollkommen über
gewesen gantzen Jahr
Einlösung verlangen,
sondern auch noch
bis

bis jetzo in seinem
Gewahrsam gehabt seinem
Herrn mit gewalt
und arrest belegen
vorenthalten

Nun kann sich dabey
ereignen, daß zwischen
obligirten principien
ein nicht ohne alle Ein-
sicht abzuhelfender
und dennoch bey dem
Gericht in dem

16ten Marty Anno
1750 den Jahrs vorher-
ten, dem 16ten April
ejusdem anni expedi-
rt. dem 21ten dito
eben Inspectorship in
Sinnischen Forsthaus
diesem Marcktflecken
Frankfurther Ma-
gistrat bey meiner
Instalation Stumpfe Zähne
mit Certificirten
Geldes verschiedenen
Carolinen funden,
" welche Land nicht in
" Circulirung stehen,
" welche den geringsten
" Werth sind

Anno

" Praesidium ny dis
" puncto arresti vel
" continuandi vel re-
" laxandi praesumdel.
" te acta in dieb. Fer-
" iarum, adres desiel.
" ben. Mandatary ge-
" genwertig Praesi-
" gen, ad Impartia
" by abzupfitten, ih
" wieders referiren,
" mitsin diesen ar-
" rest- gemäss immer
" fuch Jeden monat
" zu End zu lassen
" denen, Inhibendes
" ihren ermelten Fer-

// - y r a n n i n f r i n s e y -
// g r a n e r d a s n u l l a n
// f u l l e d a n d a n s k u -
// n e t t e L a f r a n z B ú n g
// p r a L u b i b u L a i n g s
// U n d J f r a s d a s d a s i n -
// n a n d a n f r a n z a n
// y r b a n n u l f r i n a n
// B i b l i o t h e c U n d L
// E i n n a n s d a n s t a d -
// t a n, p e d a n n J f r a n
// n a n d f r i n a n s e y g a n -
// n a n M i t t e l a n E d p a n
// n a n U n d a n f u l l s,
// K a y s e r a n, D o m e s t a n
// g u e n, U n d p r a e s e n -
// t a n d a n d n o t d i g e
// d a n

4 Brandebelgen Hr Lay-
" pres, wie obermeld
pe in diesen, wel-
den Zwischen prin
cipalen Und den
beyden Und Ihren
gen bey seiner Ge-
fängtlichen Abführung
Und diesen Gesch
Rain. Gravirt ybrigen
geschehl unterthänig
gen Fleh p. Gnädig
Resolv. gewehren. Wien
d 1ten Decembr 1750
allerhöchstes Burg
gräfliches Citationem
Inhibitionem Und
Compulsoriales gnäd.

- dieß Jhr wohlannen,
Antrag dem 16ten
ejusdem expediren,
dem 30ten dito aber
dessen Jmpetrantis
Jhr Frankfurt, gleich
wie dem 2ten Januar
sequenty ainen ex-
penkij dem Jmpetran
te Johann Jacob Met
tiny Jhr Lyndentsal
insinuiren Jhr lyf.
fen, und Thomas
yr Jmpetrat dar-
selben Antrag dem
dasen danen Jmpe
tratij zumbt und
zumland bey Jhro
- wohlen

- wesen Streit Sachen
worauf Gerichtsbarkeit
Appellation in diesen
appellation. Und
denselben unsern
gnädigen Befehl, alle
diesweilen gebührig
für Euer Gerichtsbar-
keit diesen Streit
Und dem Fürstlich Pfalz
lich- Neuburgischen
Commissario ingleichen in
obgemeldter Sache ein
Lon schreiben, nichts
zu der Klägerischen
principalis Nothdurft
den Neuburgischen
obrigkeit ueber zu

Beweis Abweichungen,
fremden, zu wider-
rung, provision,
provisorische Abän-
derung, in Beson-
dern wenn nicht etwa
der neue Abrede
in gleichförmigen
Form schriftlich zu ge-
ben nicht erforder-
lich sind.

Es muß aber neu
provisorische
principaliter sind.
Andachtsmäßigkeit
Zeigen Ausdruck, daß
dem allen Abrede.

- ung.

wichtig, so in die ge-
wissen Fällen die
acht die wenig Ge-
fahr, wenn man
sich nur Mühe giebt,
sehr leicht zu heben.
Der Kreislauf
Krankheiten
pflegt innerhalb ge-
wissen Zeiten Ver-
änderung, und diese
Zeiten-Punkte in
manchen Fällen
sonderbar, viel
mehr im Ganzen
dieselben Krank-
heiten verwandeln, dass
der Unglückliche

principal über ge-
nau Gewissheit
nicht allein dub
nur nicht bestrebt,
sondern nur arbe-
itet, und über al-
lem seinem un-
persönlichen Verhalten
gen entblasphemt ist.
spulgnet, in dem
auferstanden stand
Und obgenommen
nur immer haben
müsse,

Hierbey bleibe ich
in vollkommener
Ehrerbietung, und nenne
dem Vertrauen
mich Euch die sich

Zu-

Zu Verhütung der Verletzungen
einer Person durch Injurien
und durch Injurien die
gegen Obrigkeiten und
Beamte gegen Ehrenkränkungen
in Verbindung mit
Widersetzlichkeiten gegen
Amtshandlungen

Und Leibsnöthen bey
Cavanyrung arrecti-
rung der principa-
len Zimmb, Und
dannenhero immer-
mehr Und mehr aüf
den Rumdt gebracht
wird, da wohl gar
fortun und die re-
fultung primab consi-
derablen Abnehmens
zu prospiciren, be-
gundens aber dem
mehlen verschiedene
in sich Abnehmung Ho-
hen Obrigkeit Rom[illegible],
dass dannenhero sie
dannenhero wegen die
in-

in dessen Behausung
den 15ten Juny 1750
in der gewöhnlichen
Lyrique in Gegenwärtigen
von Ihro Excellenz
ruffolgte. Ehe starben
meines Vaters Tante Frau
Jacobina Mettlingen
geborene Schultzin
Ihren universalen
Principalerben
seinen gesammten
Lebensunterhalt in die treu
fleissige Abwartung seiner
kranken Mutterschwester
durch gnaedigste nicht
fortzusetzen widerruflich
einsetzte und nullo pla-
ne Jure Ihr justificir-
rende ernennt hat.

– tung Ihres Vaters
selbst, ihrer Mut
terlichen Fürsorge ge
pflegt ist.

Immerwährend
Widerwärtigkeiten
A–F sah Lit. A B C D E es
F. vermehrte ihre Bem
ühungen einige liebe
Freunde Ihres Vaters
sowie Ihre Tante Ihres
seligen Mannes Gerard
Dominicus Nating
Ihre Erben gleichfalls
ernsten principiellen
Ihren zweiten Kindes
Zeit und Jugend auf
zuverlässigen vorbeug
sorgsamst suchten den
ihnen

einer gewissen Fortdauer
eben viel zugeben,
wenigstens ist das
principale noch selb
st verhanden gewesen
etwas mehr man
gewinnt, eine Vorzüg
liche Meinung und
Liebe gegen Ihn zu
sorgen, und alles
zu nichte machen
den wenigen im Ih
rem Testament zu
bedenken dienig
keit geschehen,
wenigstens einen Ihn
in diesen qualitet
würklich instituirt

B.

- geben, wird adjunctus
Lit. F

Hierauf dann
weiter verfahren
G adjuncti sub Lit. G. hier
zu dem gewöhnlichen
Eyd, in welchen
die Rob gerubriziret
zu legen, Zuletzt das
ordinäre Examen
vorzunehmen. Inzwischen
Mehrigen muß gelesen
und Testamentum
recognoscirt werden
26 Jan Februar. Als
d. 1761 Jan. Juramus
zu publiciren, Kayserl
pro, Und zu dingen
Fn.

Finde Unterschrieb prin
cipalen, welch den
Ernst prüflichsten U
Umständen denen
Interessenten nebst
denen übrigen auf
zumalden Tag in
ogyanen persohn od
per Mandatarium
zu Lyngen zu er-
scheinen, citiren ab,
dürch dem Fauck-
furthier Magistrat
praevia requisition
Amtsam ihren ge-
bruary zumalten.
Insind dieser Citation
principali insinuir
erscheinen, Unterschrieb

principaliß nuch ihre
pro brandib devolvir
ten, wie auch die
Pfandleuten Hantirung
bürdern, als dann de
functae nuch lobrand
Pfennund waisen
Und Kinds Gundsal
Irrthand gülden
importirenden Lob.
Pfundt fulbern, wen
Anton zu dem nemp
nuch principalrund pa
tenn an Immobilibg
nambelich liegenden
Gütheren Und Erb
zynsen nuch den
wirtpfandlichen Landt
recht

dort angenommen.
genannten Familien
Existenz dasein zu
sagen, und sein
Interesse dadurch zu
observiren, durch
den eingenommenen
Acker. Und dadurch
Belehrung der jüdi-
schen mütterlichen zu
haben Anmerkung
zu machen
den gehenden dieses
mehr nützen. Ueber
meinen Gegenstand ab
gehandelt wird, wo
bey Ihm neue Ver-
hab Und so mehr

pflanzen muß, daß
dasselbe, der Pflan-
zung für sich
B. H H adjungirten franz
furthischen Pfarrstein
Peiseth, allen Einfluß
abgestellt, und von gegenseiti-
gen verlangt werden
difficultirt wird, die
ex adverso beschehene
endliche Leistungen
gen, als es sich nicht
Rauent erwarten noch
sistiren konte, in
Lyngen Ingress Ge-
sinden begegnen
muß; seine Gegen-
Pfarr

Hoffen wahren Dienern,
mich selbst zu die Hab-
haftwerden quaestionis zu
haben, Ihnen nebens wei-
tern nichts mehr abend.
Ihnen Nachsehen Hand
die mächt, und primi
gt machen mit Ihnen
von proceß Kosten zu
machen Lebenig Ehe
sten mögen,

Alle diese weiß
Fürsten Unterthanen
Freyen will zu wissen
haben, dass zugegen
Ihnen unterwerfen
so Ihnen nachstehe,
Und nun diesen ab
Zieglander zu wegen

Abwechslungen über alles
sie in gelassen neu
gemacht discomfortable
Von Zustand. Wenzeit
sei principalen dann
Verringerung ausdehnung
in desperation, Rückwand
seit Und Ruin Ende ab
setzen, Und überhaupt
Todt durch Welle nun
vorsichtigste Einrichtung
Preise Zu besonderen

Wenn man über
sieben gnädigst be
trachtet, Und wohl
wendet, durch
D. Lerchenfeld franz
fruchtbar Magistrat
Abraum

Kayserliches fiscalisches
Lit. J. in Vidimata
Copia beygefügten
Briefes, dann 26ten
Martij 1750 zu Frank-
furth publicirten
Kayserlichen Sentenz
tia à qua ipsum Imma-
tus Lennaeus ab ar-
restato reclamavit, Und
darauf decretirtem
pro suo principali even-
tualiter antworten
gegen seinen beklagt
vnd zu Recht ein Und
bey denen Acten be-
ständigen Caution
schein velut vellen.
solle gegen prae-

// // Künig dem von
// Ihr Verbündeten
// Cautionis de non
// offendendo Ihm dem
// accept beytragt.
// wenden, falls, ihm
// hingegen dieß eyg.
// nächste eigenthümlich
// Zuständnüß. sind
// Cautionis Summ
// Umbstanden nach
// Rom Stadt pfundt
// dergl

Z) Ihren Bündnern
Brieff vidimirten
ertheyen sub Lit. K et
L in primo accept
zum Beinen eigentl.
den Zu subsumi, nach
Ihrgl

B K et L

Theyl ihrman Zudmas-
man pich verbrüd-
lich wallmachend, dass
Zy selbst dessen Thun
yrn Medicinae Doctor
Lucas ylrichmannsbi-
yrn vidimirtes Un-
M burgr pub Lit. M wenden
den unterthänigsten
Lerweiß dass pradyich
lich unzugehörigsten
Lerbrechungen, und
Bitlevenigen dass
pinlass valtanem
tan Incompetentia
mentis neuf Zübin
yrn Ehrenvedyrend
St, pendrosi nuß yr.

rlvrsstan frankfur-
thar Magistrats Ju-
rusdiçüng dis Can
tion de nan affenden
do vnfrimb yastallt,

Leotaustat man nún
fisbey frawen, Und
4) rlvys vnden abes-
maltan Rayserlich
allenfarsichtan Manda
to yrmand diesen
arrests puisa innes-
halb Zwey Monath
zu bramben, nach
dan vnbekannten Ci-
tation Und Abwai-
sung dan arten
in Contumaciam eg-
nügen yasahen, dass
mit

mitsin, der man

5) dem proceß in
puncto der Erbschaft
ten in infinitum zu
stricten pflegt, man
ebenfalls principa
liß arrest, der den bil
lig Verfahren entgeg
den verwehren wolte,
fortzuverfahren zu lay
sten genommen, die
den Kirchmeß

6) die arreste summa
riß zu Verwandeln
und die relaxatio
principalis arresti
mit principali Erb.
schafft zu machen nicht die

mindester Connexion
steht, daß neue
7) sowohl neuerdings über
neue Umbestandt der
in Japan bestehenden prin
cipali Zugestandnissen
subsistirt gedenken,
daß so mitsin
8) als arrestb gesuch
rer Lieutenant Umbe
kannt, nicht über pa
riter alten Praxis
Ränz nicht Abzuhelfen
wendten Rinn, wir
dem
9) nach dem neuerli
chen Befehl Zu Ver
fahren Mandato
der arrest innerhalb

Zweyy mennsch, wel-
ches Lessnis nún
über sieben muß
Kraftsuchen, Und
dennoch principalig
nach immer mit ar-
rest beschwehrt ist,
Freellig brennbrt ver-
den sollen

Durch dieses mel-
ches ueber

10) daß nicht gewonnen
gegen Rennende
durch principalig ar-
reskirung Ihres Zu-
fügenden Unrechts
vir sollen Zugegan-
gen werde

Ubi autem arrestatio injusta est, ibi ob eam Cautio pari Jure exigenda

Rev. de arrest.
Cod. 4. num 9.
dec. part 9. dec.
85.

Da Jemand pfleget ermeldt principaliter den Zuhörer pflegt zuberichten, daß sein Churfürstlicher Durchlaucht daß vil. benachtigte Abentheuren, daß Jemandes gefangen ist, verschaffen, Und daß der arrest endtlichen werde, worinnen dem Völcker

uber

ihnen etwas Gutes
gewahrt, Ihnen viel-
leicht einen Vorschuß
thun zu können, der
mir etwa zugute kommt
Urbal, oder das Ver-
lust das bisher ist
Ich übersende Ihnen
nun gelegentlich ein
Paar Handschriftliche
Anmerkungen, worauf
principaliter zu Ihrer
Information die Ver-
handlungen der Leute,
soviel Ihnen selber auf
beizuwohnenden Fall
Ihre Justiz

in ignorandi ejusdem Verfertigung dieses sowohl
vorgeschützten Umbständen dem
franckfurthischen Ma
gistrat per Mandatum
de relaxando arrestum
personale cum omni Cau
tela, et abducendi Mili
te. Sine Clausula vollab
kommlich vor Zuhörer
von, durch dessen Beller
principalen vielen bald
und ohne den geringe
sten Umstand, sie
uns arrestirt haben
enthalten, und die
in dem Gewölb befind
liche poldirten go
ldene

glein von dem Gewalt
thätigen voller
und mächtig, wovon ihn-
en nicht können noch
einer solche entschla-
gen und gebe-
ben, darüber das-
selbe sich zugleich ei-
digtlich forderten. Di-
judicatur Antwortet:
tet, und einhellig gi
bet, wir, was wir
recht etwa, daß ihn-
en hierinnen selbs, ei-
ner Caution darzu nor
thig erachtet, und
ihnen dem Herrn Fürs
stlichen Vicariat und
und allerhand Gerich-

- son Cyrinst dubey wer-
valegat werden volle

Christus wird Prin
cipalis zur Lossprä-
chung dieses Gesetzes
durch Cyrinstod Abwen
dig zu machen Ebrewbes,
wenn es nicht, wie
sie Abel prius sorg
fait sonnerst wird zu
Lossprächung seines Ehey
gegnerischen schweren
& Verstrauungen wie
seines Herr in dem
sonsten grad voletti
von Nerstsegl Herrn
Gesellschaft Abschaf-
brecht Abel dieses
Gesetzes Cyrinst Abel

- Rom -

Rommando absolute-
rium Und alles in
ruhigen gebührende
Satisfaction zu geb-
en, sich nicht eben
so presse vorzulegen
pro ingressu

Ob wohl wir uns der-
selben sich abschalben
gnädig reservanda
hiermit per expressa
reserviret haben, nicht
zuwiderlaufend, dieß, wir
dem Balber den Gruß
seines Bruders Und
besonders dessen
Schwiegersohn sich durch
nichts abwenden, viel-
mehr Und solche

loobliche Fryzonzsherr-
ton Zyngrezzigen / wel-
che Zyd rudonnen gre-
zyben / dirch rr rben
nicht zyrnrzyrd zrzy /
rll dreb zrinizy dre-
ron Zyrld Lerzinrd
rnrch Zyropfron / dirch
Ihre rclche Zyd rinen
eclakanton Jatiffac
tion rerrd Rrchol
fen rerrden ; Rbey
dren Rrlbe rrichrrchy
Rrnd fyrnd rzyrrnrch
zyrrndizyte Jrdonnrng
Jrb in dirchen Jrm-
rrich Zyd Irachiren
dren / zlrichrrohl rber
dren

dorz Jhro arrestb-
vnzyalzyontlichst zu-
bettonon Mandati
sine clausula Zúglorz
vwol dm vins zyrosz
tzstr Abwondnúng,
dwss Jhro dm Jorss
zu veneriwondon dorz
pwlichon Commun
Mandat gomwrb dwm
16ton Marty 1750 Abr,
Landes Zoll, Abnd bis
fo in dir Jppolüsta
possession dwb gnim
yon wirdonúmb in
yopatzol wordon
wird, dwb nachfigo
Abnd wonigst Antor-

- weilen die ex adverso
Ihro vellan gewantz li-
quid einige hundert
5000 ℔ einige scharmützli-
gel ersonnen wollen,
dannenhero verklagt,
Und sich sonderlich Jus-
velche principaly in
seinen nächsten Un
schuld Und Unterwor-
fung versichert, Und
welche die sonderbare
dessen Ungelegenheit
ist, demüthigst anzu-
hören;

Super humillimè
implorando.

Ew Hochedelgeb
Dienstgehorsamer
Rutland Dr consil
prof

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Es kommen mehrer ermeldung nach an das
" Magistrat der Stadt Schuth sowohl als
Landschaft Gerichten
Dem Beamten Müller &c. gemäß zu halten
ist mit Beyfügung eines Exemplaris Mittl.
Ihm Lasten
Ihr Landschaft Mattern
Beyfügen mit dem Befehl das Original alles
sogleich wieder hieher mittheilen, Schmeichelen
hiesig Ihr. Landschaft Gerichten,

Cassel

Dem 28 Juni 1751

Max 2 Bl. 2 ß

Pr Pfalzen

Cassel 28 Juny 1751

Ihr Statt Ihr gebottenen Mittlen von dem Magistrat der Stadt Schuth sowohl die Verordnung, dass Ihrselbe Supplicantens Eyden gegen Zubringender Juratorien eine General Caution sowohl gantz Steuerfreyens &c non offendendo, dass solche ungeändert von arrests ohne Steuren entrichtet werden sollen; übrigens Begehren aber Judicialiter In Cons[il] 21 July 1751.

21. Sept 1751.
Copia.

Collectanea S. Imperii.

55

Der Staatz p. p. Gebrüder u. Herr Rom'd jedtsmaeligen mit
diesen Kayserl. privil. begnadigend, Erbmarschall
am Kayserl. Cammer-gericht Desselben Advocat u. Procurator
der Ehrsame gelehrte, Ehrest- und Hochgelehrte Herr
Joh. Albert Ruland dieses Rechten Doctor, in Sachen Herr
Sach ex fundamentis novitis emergentibus nondum ad Decisa
Ehrerbietigst gemeinschaftliche unterthänigste Supplication S. Clemenz gestimmt
deferendo Mandato poenali, S.C. de relaxando Arresto
personale cum omni Causa et abducendo Milite, in fernerer
ferenda Ordinatione cum Rejunctis à Lit. H. usq; M. mit
28. Jun. nupero beförig übergeben", u. darauf folgende
Kayserliche Decretum mit an statt des gebetenen Mandati dem
mehrfaltene Verordnung am 21. dieses erfolgten, übrigens Ex-
gesetzen aber ad Judicium provisorium Erwarten seye:

Tenor dicti Decreti:

Es an statt des gebetenen Mandati an den Magistrat
der Stadt Fürth seinen die Verordnung, daß Denselben
Supplicantens Pfalzen gegen Ihr Leistend juratorische
auf general Caution gemeld gantzen Vermögens de
non offendendo, und so lang angedeuteten Arrests,
ohne fernere Aufenthalt erlassen, solle: übrigens
Ergehen aber judicialiter im Consilio 21. Jul. 1751.

Exorbitirt gedachten Dr. Ruland, auf dessen inständiges Ersuchen

Dieses

Dieses mit unserem Käys. Insiegel bekräfftigter Schein sind
dato ausgefertigt- und mitgetheilet worden: So geschehen
zu Ulz der heilig Römis. Stadt Wetzlar den Sechsten zu Januario
Tag Monaths Julii, nach Christi unsers lieben Seligmachers
Seiner Geburth, im
Siebenzehen Hundert Sechs- und Sechzigsten, unserer
Reichs- der Römischen im Dreyßigsten p.p. Jahren.

Ad Mandatum Domini
electi Imperatoris proprium

Friedrich Wilhelm Rüding L.S.
Käyserl. Comm. gerichtl. Canzley-
Verwalter

Anselm Franz Meiser
Käyß. Comm. gerichtl. Lic.
Notarius

Extract

aus

Käyserl= Cammer-gericht ertheilten Decreti mit Datum ents,
haltener Verordnung

In Sachen

Remigii Gerhard Mettengs

Cg

Burgers Meister u. Rath der Stadt Frankf a. Consorten Hrn: Jacob
Metting und Joh: Christian Senckenberg.

Pœna Cantellaria assr. 85. xr. (L. S.)

insinuirt d 30. Jul. 1756. durch Notarium Schneider in gegenwart Zeugen Nah.
Schmors u. Hrn. Jacob Hamer.

Ihr Sattler Remigius Gerhard Mettingh & Hs: Jacob Mettingh
et Consorten. Wird ausmissionirte Urthel mit Hrn
Jul. R.a. an Höchstpreisl. Käys. Cämer gerichtl. ertheilten
Decret, zu dessen unterthänigster Befolgung, dem
jüngsten Hr. Syndico Meister Committirt gedt: Remigium
Gerhard Mettingh, gegen Erwirkte Leistung der Ihm auf-
erlegten juratorischen auf general-Caution stands
gantzen Vermögens de non offendendo, Endlich Citirten
dem Stadt Cantzley Insatz pro, previa Citatione dt
Hoffr Rath Mettingh u. dt Hochgelahrten Drn u. Physici
Ord. Senckenberg, ordentlich mit zu vorleiden ist, alß
bald dt bisherigen Arresten zu entlasten, u. die Soldat
Exacta aus ihrem Logement Einiger abzuführen,
Decr: in Sen: Sitz. d 31. Jul. 1751.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

2. Aug. 1751.

Actum Senat. am Mäyen Montag Nm.
mittags d 2. Aug. 1751. Coram Dno Consule
Jun: Nic. Conr. Hupha J.U.Dre et Dno
Assessore et Senat. de Holtzhausen.

Nachdem anstatt Hl. Hofr. Raths, Jos: Christian Senckenberg
Ab Erege Hl. Hauptmann Remigii Gerhard Mettings
eingelossene Höchst exspectiv. K: Cam: Gerichts Decr: vom
21. pass. Ab Insalto, das Hoch Edelgebohrne Hl. Hauptmann
Remigius Gerh. Metting gegen Hr Christoph Jacob Wolff,
auf general Cautelen sonsten gantz vermögend de
non offendendo sonsten beschehenen Arrestes ohne Anfang,
Halt entlassen Erkandt sollte, publicirt Erkandt; Ob
Hat Derselbe Hierauf gezimmend nachgesuchet, Dasmit Ab
Vollstreckung dieses Höchst exspectiv. Decreti in betracht
dessen auch eingefallenen Irrthum möchte; Entlich
solches gegen das Tenorem Mandati Cameralis S.C.
de 16. April a. pr. gehe, vermöge dessen die Criminal
Acten ad Imparciales zu versenden gehen u. pto Com,
tinuationis Arresti ein Urthel eingeholet Erkandt
sollte: Endlich bisher ohne dem Hl. Comparenten versehenen
vorhabent Transmission auf morgen d 3. h Aug. Entlich
Verwilligt Erkandt sollte: auf in Dieses Falls von
Höchst Gerichts Cammer Gerichts mehrste Magistratus gar kein
Bericht abgefordert, noch auch bisher auf die von diesen

Seiten zu weitläuftig hergebrachte zweifache Gesuch
reflectirt werden, u. man dannenhero deshalb
bey f. Hochgräfl. Cämmer gehorsst Ansuchen thun
noch eine Vorstellung einzureichen u. um andere,
erneute Verfügung unterthänigst nachzusuchen ent-
schlossen seye.

Ps. Es soll dieses Protocoll in complicissimo Stabinatu
zu weiterer beliebiger Verfügung gelassen werden.

In Fidem

H. D. Weickert
Act. Vic. jur.

2. Aug. 1751.

Actum Francofurti
Mittw. Montag Vor-
mittags d. 2. Aug.
1751.
Coram Dno Consule
Dan. Nic. Conrad.
Hupka Illdre et
Dno Assessore et
Senatore de Holtz-
hausen.

Nachdem anhero ein Hoch-
Edelg. Hochweiser Rath
hiesiger Reichs-Stadt
Wetzlar Remigii Gerhard Mettin-
gischen Hochbetreibens
Citationem Praeclusivam de
dato vom 21. passat. dahin er-
lassen, daß nemlich der hie-
sige Remigius Gerhard
Mettig gegen zu bestim-
mender peremtorischer, auf general-caution
seines gantzen Vermögens
de non offendendo seines bisher-
igen Arrestes ohne Beybehalt
mel-

nullus stru vendu volen, jeu
blicirt werden; Do sal den
selben sinen ynzinnud nach
ynhalt, dass Sie den Volstn
Punct dises hochbrespectirn
Decreti in Entwurff den stru
wol nungzelten vendun
mogn, widrigu sie solchs gegen
den tenorem Mandati Camera
lis d. C. de 16. April. a. pr. ynhn
ans mogn den stru die Criminal
Actus ad Imparticular zu ans
schicken zugen und jetzo contin
abermahl Arresti sie Unterthanen
ynsolut werden sollen, in welch
bey stru eben Dein, Ihr. Compa
rentin, Ihr schuldne ausstehende
Transmission nicht mogen, d. 3ten
hujus, würklich abgenommen
ynt werden sollen; auch sie dieses
Dato nun spätstens binnen Vier
Wochen incluyto Magistratui
zur Dein Ernst einkommen
und sich bey stru auf sie zu

Decken

Dritte zu Ulmtzland beygebrachten
rechtlichen Gründen reflectirend
verwerfen, und nun dasjenige dasselbe
beyzubringen schuldig gewesen Exceptionen
Gestalten dergestalten zu admittiren
und zum rechtlichen Beweisthum
zuzulassen, rechtlich nachzusuchen und
zu bitten wäre.

Ref. so vorliegendes Protocoll in
simplicissimo Scabinatu zu
verlesen und beliebiges Beweis-
thum anzulassen erkennen

In fidem
H. Osteichert
Doct. vic. jur.

Lect. in Sen. Scab.: d. 2 Aug. 1751 et Decretum
[illegible]

Extractus
Protocolli Audientiae Consularis
de 2. Augusti 1751.

Inn Ihro Hochgräfl. Excellenz Herrn Reichs
Grafen Gerhard Hetting, in Gegen-
wart Ihro Hochgräfl. Excellenz Herrn
Reichs Cantzler Grafen Carl Friedrich
von Ostein, Herrn Johann Carl Ludwig
Textor, und Herrn Johann Georg
Fichard, Syndicorum.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus

Protocolli Audientiæ Consularis Junioris de 2. Aug.
1751.

Die Dnrs. f. mittens 21. pass. vorgangenes
höchstrespectiue Cameral Mandat anbey
sollene Entlassung des HL. Capitl. Remigii
Gerhard Mettenichs anbefohlene Bestätigung
Arrest Extract.

d. 4. Aug. 1751.

Hochgebohrner Herr
Hochgeehrtester Herr Vetter!

Wenn die Transmissio Actorum criminalium
anitzo gros Festen geschehen soll, welche
Sachen geschwind vorgehen, ob selbige sollen
geschehen nach dem Mandato de Anno 1750. d.
16 April oder nach dem Vorschlag des
publicirten Mandati, wie denn Acta
priora meist calpas hinzugeschlossen, v. ich
den Schluß oder die Abschreiben mich oder andern
geschickten Canzleyen wohl bis 8 Tage, wie sonst
die letzte Mandaten nicht mit verstanden
werden. Auf Ihre Meinung bitte
mir geschwind aus, Ich bleibe mich versichert, daß
die Transmissio schleunig vor mir möglich
geschehe, Vorige Woche, denke, weil ich

überall mit Hochachtung ergeben bin, nicht
minder meine Dienstwilligkeit anzutragen.
Ueberdies bitte mich Ihrer geschätzten Wohlgewogenheit
ferner zu versichern

Ihrer Hochedelgeb.

Frankfurt, d. 8. Aug. 1751.

gehorsamster Diener
J. C. Senckenberg.

23. Aug. 1751.

65

Hochgebohrner Herr Rath,
Hochgeehrtester Herr Vetter!

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

A Monsieur
Monsieur le Dr. Klotz
Conseiller de S.A.S. Mgr.
le Comte de Hohenlohe
Kirchberg

Chez Lui.

Praes. D. 30. Aug. 1751.

Hochgrbl. Hochdelgeborne p.

Hierbey kommen die in der äußern Re-
gistratur dieser Sache vorhandene
Acten, welche inventiret
worden, der Gegentheil
aber darauf bestanden, daß
das von ihme E. V. Hochw.
einseitig impetrirte, auch
gleich vollzogene Decretum Co-
merale de relaxando Arresto
dennoch zu Vermeidung aller
Weitläuffigkeit beygefüget würde.
Als habe
der Notdurfft erachtet, wegen
dieser in der Gegenseitigen
E. 28. Jun. a. c. in Supremo Judi-
cio Camerali übergebenen Sup-
plication. multifaltanter falsissimo-
rum narratorum beygehende
Pro Memoria sub N. 5. gehor-
sambst beyzufügen, mit gehorsamster
Bitte, solches denen Acten
mittendis beyfügen, und mir
mehro die Verfassung dieser
Sachen Hochw. beförderlichen zu
lassen.

N. 5.

Ich ersterbe mit aller
Hochachtung

Ew. p.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Fref. D. 30. Aug. 1757.

Gehorsamste Übersendung
Pro Memoria,
cum petito,
pro ejusdem ad Acta transmittenda Repositione,
Worin
Johann Christian Senckenberg,
Med. Doct. und Stadt-Physici allhier,
Als Causam
Des HE. Capitains Mattingly Personal-
Arrest betreffend.

Appon. N. 5.

Num. 5.

Ich habe ~~beygelegte Acta~~ wegen des von Hr. Capitain Mattrigk de 21. Jul. a. c. sub et obreptione Kays. Cammergerichtlichen Decreti, krafft dessen selbiger gegen juratorische auf General-Caution stünde ~~gestellt~~ Vermögens des bisherigen Arrests nunmehro schleunig aufgehoben werden, darauf zu bestehen beygelegte Acta seye, daß solche denen zu Recht stehenden Acten mit beygelegt werden möge: So habe denen, was in dem sechsten Puncto auf die Gerechtigkeit meiner Sache, und daß ein angesessener ehrlicher Kayserl. Richter gar bald von selbsten einsehe werde, wie daß durch bis hieher beygelegte Acten, Darstellung, und durch die bey höchstgerichtl. Reichs Cammergericht von dem Gegentheil und dessen Gehülfen gehaltene schleunige und unter schiedene angebrachte falsissima narrata dergleichen Verordnung anzubefehlen möglich gefallen, die Beylegung hochgedachten Decreti Cameralis gehorsamst bitten wollen, jedoch aber, zu Vertheidigung

Hinderlegung deren Commissions
Klagen) d. 28. Jan. nup. ubergebe-
nen 86 rubricatos: ex fundamentis
novitèr emergentibus nondum ad-
ductis, ersterl gemüssigter mithin
Supplication und Bitten pro clemen
decernendo citatio S.C. poenali de
relaxando arrestum etc. gegrundeter,
gr Ihr Memoriam zu Verfertigung der
Notdurfft erachtet.

Quod ist beygehendes rescriptum
Mandatum Cameral de 16. April 1750.
[83] etc. in causa Arrestl,
dass darinnen E. Hochl. Magistrat
nachdrücklich gar ernstlich und bey Straff 10 Mark
löthigen Goldes anbefohlen worden,
dass Sie alsbaldem, nach dessen instructions,
die in pto Arrestl vel continuandi
vel relaxandi verhandelte Acta
ohne die geringste Aufenthalt
und Verzögerung, ad Impartiales zu
Handen stellen, und Ihnen Commissarien
innerhalb gelegter Monesse Frist
gütig zu bescheiden, indessen aber dem
Gegentheil in seine eigene oder allen-
falls andere Kuncte Abstehung, pro
lubitu und nach Gutfinden Magistratischen
Magistrats, bringen zu lassen solle.
Hiernächst hat man gehorsamst dieses
Mandatum Cameral, zu meinem Archiv,
hiesigen Orts, dergestalten befolgen,
dass der Gegentheil, in die
mir quoad solitarium usufructum
Ihro,

angebrachter, Verdachtsursachen, Klägern Rescriptum dieser Vorschickung
et pro meliori informatione exteri Domini Judicis,

zugehörige Rettungische Besatzung
transportirt, ist aber solcher gestalt
dem bey einem Collusorio und mit
affectibus melancholico hypochondriaca
auch paroxysmis furiosis behafftetem
Menschen nicht in einer Besatzung
zu observiren und bey allerley sich
begebenden Casus, Verdruß und
Unruhe dem Leben und Gesundheit
nicht völlig ausschlagsamen, gedachter
Rettungischer observirung genöthigt,
sich hierzu gemüßiget, und da niemand
hinlängl. und gnugsamgesinnter Ursache
zur Beständigkeit der übernommener
solcher observirung anbeständig sich
machen, auch alle einmahlen, zur Ver-
minderung der untern observirung,
sich eine gute Gelegenheit hervorthun,

221. 222.

die nachgesuchte Obrigkeitliche Confir-
mation der zu Lieb, ihr geschlossenen
Verlieb, Contracts, zu meinem gnäd.
Schaden und Nachtheil, nicht zu er-
halten gerathen, ich auch solche weder
aller Nützlichkeiten der ga. Besatzung
gänzlich beraubet werden.

Hingegen hat man anderer Orthen
die Verpflegung derer Acten, obgleich
meinst offt
solche dem Vieh häufigst vertreiben
gesucht, bis dato verlegen geblieben,
und gelesen, als ich dem dem
angelegen Vorgehen an Verfindung

nicht gestaltet, solche Transmission von einer Zeit zur andern zu verzögern, zu schulden kommen und aufzuhalten. Und demnach seit derselbe, in obgedachter Supplicatione vermeinte partheyische, ihrer Verschuldung Beschaffenheit zu schützen, und zu anderweitiger relaxation die Zeit der bisherigen strengen Verfahrens zu verlängern. Als auch heute d. 5. und 6. Jul. a.c. mit der insinuation der anfang gemachen, ist denen beyden mit der obrigkeitlichen Gehorsahm, und insinuirung des Reichs Cammergerichtl. Decreti de relaxando Arrestum, und mit der ehemaligen Verschreibung bis hierher anstand gemacht worden.

Mit gleicher Endung wird Quoad 2) obigen der Civil, oder nunmehriger appellations Sache, gegen die offenbahre Ungebühr angebrachter sehr der d. 3. Dec. a.p. ergangener Citation, inhibition und compulsorialium abgewichen, die Acten vorriger Instantz, hierher so gemeldter

Zeit

† zu anbefohlener seiner bisher Sache, ehender beschaffenheit d. Freyden,

‡ oder dilatorische von ihme selbsten beschehener

Seit noch nicht erhalten können.

Hat aber ein HochEdl. Magistrat
Cronad 21 mit Beyschließung dieser
Acten, # nun über 2 Jahr und 8 Tag der
Stand genommen; Bey welcher nun so
beschwerlichen, daß dergleichen dal
ängstwichtiger Supplicaten die Rä
gerade, ohne Widerbringung der
gegnerischen und ohne derselben
Magistratischen Berichtserstattung
sub et obreptitie Letzteres Decretum,
alsobald zu dessen insinuirung
zur Vollziehung gebracht, da doch
ex Rec. Imp. de a. 1654. §. 105.
nicht unbekannt ist, daß dem Herrn
Herrn Rathsherrn und Bürgermeister
der ihre Obrigkeit ein Mandatum
de restituendo gegen ihre Unterthanen
und Bürger nicht
ohne vorherige Anhörung ihres Theils
ertheilen soll, als bis den
der die Beklagten Obrigkeit mit
seinem Bericht und gegründeten
gehorsamist vernommen, auch dieses,
bey dessen unterthänigen Capitulationes Caesareo
novissima Art. ig. §. 7.
denen Reichsständen selbsterley
Mandatis oder Decretis seine parti-
tion zu hören constatut und zuge-
lassen worden, und sette solglich
E. HochEdl. Magistrat mit Vollstre-
ckung des letzteren Decreti Camera-
lis so lange gnädigst Anstand neh-
men können, bis der andere theil
Bericht in hac causa erstattet, und
hierüber von E. HochEdl. Reichs-
Cammergericht die weitere Verfü-

Solglich mit der partitions Leistung
des ersteren Mandati Cameralis,

gung abgeurtheilt habe.

Quoad 3.) erhielt in der gegen-
wärtigen Supplication wegen der
Civil- und summarischen Appella-
tions-Sache gegen die ostenbesor-
glaubsamt angestellte Klägerin, der d. 3. Dec. a. p. insinuirten
Citation, inhibition et compulsorialium
abgewartet, hätten, so gewiß sich
die Acten derzeit Instantz noch
nicht befinden. Der beste-
hende und klägliche Gegentheil,
erhellet damit nicht gedienet ist, daß
ein jeder Richter den von ihme verübten
Unfug ex Actis prioribus erkennen und
von dem ersten Anlaß der Sache
gründlich unterrichtet, sey wegen
seit wegen Beyfügung der Copialien
und abschreibung derer Acten noch
keine Verfügung wegen in Cölln ge-
nicht, Cantzley gethan, sondern viel-
mehr dieses fälschlich vorgegeben
gen Dasigen extrajudicialiter ge-
nachrichten sich bemüht, als ihme
judicialiter, in causa appellationis,
und ehender die vollständige Acten
von ihme exhibirt und ausfolgig
referirt worden, zu bewürken
gewesen hätte geschehen können. Man
beziehet sich deßfalls auf die von
mir d. 29. Mart. a. c.

[50/6.]

übergebene Anzeige, worinnen ausführ-
lich dar in dem angetragen, daß Klägern,
damit er unter dem Vorwand der
noch nicht erhaltener Acten die repro-
ducirung seiner Appellations-Beschwer-
nicht

nicht beizuzeugen, ihr Termino
zu anbleibung deren Acten, sub
poena desertionis, anberaumet wer-
den möge.

Qwad 4) wird abermahlen
freundlich angebracht, als
ob ihme der bishero Arrest die
von seiner seel. seeligen Tante,
Jacobinen Mattingerin, gebl. Schultzin,
der gewesenen Eigenen in Westphalen
sehr ansehnliche und viele hundert
tausend gulden betragende Erbschaft
zu benehmen und die zu Verbeyung
seines Interesse dessen angestellte
und klare Vorzeugnussen beschwer-
lich fallen, so bezeuget sich gewer Klä-
ger auf eine alte Vorlage Lit. F.
dermahlen schuldige [illegible] gebl. seeligen
seel. verstorbene Fr. Tante, und dero
noch lebende Schwester, Gerh. Dominico
Mattingh, wegen der seiner ersten
Kindheit und Jugend auf zweifel-
ner löblicher Eigenschaften, ewig
re de denen ältern Geschwistern
bey weitem zuber gethan, und da-
hero eine vorzügliche Liebe und Ge-
wogenheit zu ihm getragen, und ihr
dahero in ihrem Testament vor denen
übrigen Geschwistern ein Vorzug
nicht nur den Vorsatz gehabt,
sondern ihn auch ausdrücklich institui
ret hatten. Ob sind aber Klägers
Eigenschaften, allein hier also auch
in obstehenden, beygestalten sachen
lich bekannt, daß er in den von obig-

Jacobina Mattingerin, gebl. Schultzin,

seiner Tante und dem d. 26. July
1748. verstorbenen, und d. 8. Aug. 1750.
allhier produc(reciprodirten) Testament gänzlich
übergangen und aufgehoben
worden. Gleichergestalt
dem Endzweck
der gesamten Anverwandt-
schaft ab(ein)stimmenden Bescheid
und Beständigkeit der Familie pa-
ciret, und dessen nicht nur in der
mütterlichen letztern Disposition
vom 10. Jul. 1744.

[Z.]

übrige seiner übaler. Aufführung
und ganz stimmbaren Rent- und
Landständigen Lasten freistehende
den Rest der ihm damals gebe-
baren 4000 fl. nebst der Rettung-
seiner Aussteuer, mobilier und pretio-
sis, zu seiner Fortsetzung und Besse-
rung seelig verlassen, und anbey
declarirt, dass ihm sowie Ca-
pitalien nicht in Handen gegeben worden,
und obgleich er bey der Hochzeitlichen
Feyer vorgeben wollte, er habe auch
seinen Heyrathsbrief verbrannt, sagen
sollte, sondern es sey auch die für
noch lebende Tante, Frau Catharina
Barbara Böckin, in ihrem verstorbe-
Testament ihm den ihrer Hochzeit
abgestatteten
Wohlen Brautschatz
Heyrathsbrief durch seine
und ihme confirmirende
vielfältige, deutliche Declarationes, nicht aber durch
dieselbige Beschaffenheit oder Beschaffen-
heit, seine Leibliche Glaubens, welche
er, nach erhaltener relaxation des
Arrests

Arrests zu prosequiren benommen
sich selbsten beraubet, und also
ihme von seinem Vermögen dato
weiters übrig verblieben, also daß
seiner beständigen Gemüths- und
Verstandsschwäche, daß absolute er
durch seine vernünftige Vorstellun-
gen seinen Lust zu bauen und
gütliche obige einigen Klagen zu
beseitigen ist, in letzter Teil der
gesetzt und also Herr zu Herrn
sagen. Obwohlen ist seine Regierung
niemahls dessen gegangen, der
Kläger mag ebenhalben, also er pro
obtinenda arresti relaxatione einige
Scheine ebenfalls vorgegeben, zu
Haltung seiner angeführten
sehr considerablen Vermögens arbi-
tratus, also ihm einen Theil
angezogenen
und dem Inhalt der von seinem H.
Obrim und Hrn. Fante verfaßten
und ~~nicht publicirten~~ Testaments
nicht einhellig ist, daß er darinnen
gänzlich übergangen worden,
er (auf andern Theil) sich ohnstatt,
daß zu behaupten hat, daß er bey
seiner Ankunft dahselbsten, nach der
ganz unbegreiflich- einigen
Königl. Französischen Gesetz und
Policey, Verfassung, in ein Zucht-
haus gebracht werden würde.
also da dem in diesen Landschaft,
gar nach Anleitung der von seinem

K. Sorin an die Frau Schultzin allhier
den 5. Dec. 1744. erlassenen Schreiben,
erhellet man der klägerin Additio-
nal-Angriff de prod. 2. Nov. 1750

fol. 115. ctct. in causa Arresti in extra-
judicialibus, gar nicht zu gedenken,
dass dergleichen Briefe, wenn
sie auf nur halb so viel böse als
der Gegner träumet mit dem Inhalt
dann abgefasset wären.

Stato auf Beklagten

Quoad 5) obgegen seine Unschuld
und durch die Gefangennehmung seine
Freyheit angeführt, ist
durch sonst für und anderwärts
träumte Gottlose Streiche, welche
in seiner Acte allerdings auf
falten, sattsam eliminirt. Er
hat auf dergleichen aber abzugeben,
damit seine Entfernen nicht an
der Sache Eile gebrauchen
möchten, die Beschreibung dero
Acten, # durch allerhand Künstliche
Gut sinnen alles bisher ange-
legen sein lassen, und ist solchem
dem nicht
Quoad 6) seine anbefohlene Abfassung
dz, als ob ihme der Arrest an seiner
Ehre nachtheilig sey, und ihme ein
grösseres Unheil, als der Verlust
des Lebens zuziehe, ihme auch eben
die gebührende Satisfaction ver-
schaffet werden müsse. Nicht der
Arrest selbsten, sondern die causales
decreti arresti, nemlich die von ihme
begangene Verabscheuungswürdige
Unthaten, sind seiner Ehre anstössig,
und

wie vorhin angeführt

wird schlechter Ehrlichkeit halber bestritten und beschönigt

und solche seit schon lange Jahre
in seinem anderlärtigen Gefängnisse
und schwerlichen Pressuren zu
leiden. Er Beyert ferner
Quod 7.) dass er mit einer starken
Gefangenschaft belegt worden, dass
er derinnen in äusserstem Elend und
Ungemach seine Zeit zubringen müsse,
dass der Kerker Kümmer und Betrüb-
nis täglich zunehmen, und dasser
endlich gar einer Desperation und
Verzweiflung sich zu besorgen habe. Es ist
aber der ganzen Stadt und Nachbar-
schaft bekant, dass er bey seinem
Hause, sonst mit dem Kindern
seinem mitleidigen Anherrn sich
er den mit sonsten niemand als
den nöthigsten Gebet Gott
einigen Umgang seine Zeit, nach dem
Essen seiner Handlungen
gen, sich zu Exercitien gebraucht,
öffters Masqueraden oder sonstiges
Gaukeln und dergleichen getrieben
Just Manschen sonst sich wenig zu
Gemüth gezogen oder dieser über
an seinem Gewissen beschwert
beunruhigt gefallen, wird nicht
ein übergroßer Hass seinen
sey, weil seine grosse Liebe
mey Francisca Gottin, auch
resta seine gesellschaft
und Lieb die gottlose Soldaten-
weise, welche das geschickte Essen

dessen zu Theil seit, theils an anderen Orten, schon lange Zeit gastfrei fortsetzen,

durante arresto

der mit seiner Dienstmagd, Francisca Gottin, welche auf seinem Verlangen auf seinem dienste geblieben, und schon selber sich bis dieser Stunde absentirt, gar nächster verdächtiger Umgang

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Eaben stell mit angehefftes abs
seine selbige hinüber abgefertet
werden sollte, nähmen specialia
beybringen könte, ehe abgehandelt
stehe Hierauf sonderlich
Anbey beschuldigt er Anl
Quoad 8) als ob ich den Beweis, ins
hereditatis, in infinitum zu stossen
suchte, da ihme doch meine Vorstellung
Vorstellung, was rechtes wäre, zu
nutzen bey meinen aufhabenden Ver
hör und ablistigen Geschäfften, alle
Beweise äußerst betrieben und gründet
sind, schon längstens bekandt ist, und
habe ich dessen, mit Hindansetzung
Meiner eigenen Interesse,
gegenwärtiges langwierigen und
schädlichen Beweisthums, Ihro
und Hindernd selbst, eine Hindernis
zu beförderen mir auf alle erdenk
angelegen sein lassen. Ob ich aber
mit dem Gantzen und wenig
gen Zeugnüssen, nicht mit Ver
Kunst zu betrügen gesehen, son
dern, weilen er sonsten nichts zu
beweisen hat, und nur andere
Leuten ihre Ehr und Klage auf die
Acht gesetzet ist, sein abgewichene gute
Zeit dessen gegangen, dass er
den Anfang dieser Sache, wovinn
er schon hier muss das remedium
revisionis, und suchen muss, das remedium
appellationis interponiret, ein
stehlich machen, und wegen der hier
hierbey Verdachtsstand Vorbescheid
Mich dessen nöthigen müsste, allen
Mein

Recht, selbstrinden zu lassen, und
selbst seinen gerichtsstehigen Bezirck
anzuordnen, und ist auch den
gänzlich zugemessen, welcher sich
transformaßen Verlauten lassen, wie
er sich durch alle existentien durch
zugen wolle, die Anleitung de
Text ad l. 2. d. 46. D. de O. I.
quod omnis ejus cura, omne exercitium, omnis conatus, omnis cogitatio
circa lites & jurgia consistat, et quod
litibus, tanquam quatuor elementis,
conservetur & nutriatur, vollkommen
wohl zu applicirn. Es wird
abermaßen
mithin, zu gegen Bestand wohl
und gerichten, den Klägern angezeiget, daß man ihn
Quoad 1. auf seinen Vorfahren
stehenden und gerichtsstuhl zumahl
Einige zu bringen, und über seine
Güther und Vermögen seine Gewalt
zu haben [illegible] habe. Viel
mehr schreiben die Verhandelte Acten,
von Anfang bis zu Ende auch #
wie wir das wir es pure Statuta,
vio et testamento pie defuncti conjuncti gegenwärtige Lucrum an sich
zu ziehen, und [illegible] wie
Quoad 2. [illegible] privative zu
besonder Rettungsschaft Besitzung gänzlich Verdingen und
deposidiren möge.
Quoad 3. ist nicht abzuschreiben,
weiteres die als liquid und ein
geständigt angegeben sowie

daß das gegenseitige abschaffen mit
dem Stock

bestehen sollen? Es erhiel also
dieses Quantum, wie alle andre
zu gegenseitige Schuldverbände,
eine Causa Executionis, und
scheinet diese Execution gute
Gründe gehabt zu haben. Wie ernig übri-
gens

Quoad II.) die cautio generalis &
juratoria Bestreitet leisten Könne,
ist darüb angemerket worden Klä-
gers, als er a. 1744 ans steinern Ar-
sterum seinem Arrest erhalten,
und ihme per Decretum de 11. Dec. d. a.
mit den mehrern bestehen salvo con-
ductu, erga cautionem dominium bono-
rum et juratoriam, willfahret, 4

28. 6.

Ein solche d. 8. Mart. 1745.

59.

von ihme wörtlich Beklagte abordne;
er seine Sache nicht gehörig betreibe, und dessen ungeachtet ohne
Ihn zu bezahlen, auf die angesetzte Liqui-
dat mit Erhaltung gehöriger Termin, um sich wegen seiner zugefügten
Unternehmungen und einige andere,
Klägern, bald lieferen, oder des gelie-
henen Geldes auf das beschwerlichste
Arrest stünde mit der Cautione Arre-
statos benöthigt eingehende
Zeugen, gegen meine Beklagte Mägde, et dissentiente Anzeige des Kays.
1. Oct. 1745.

97.

et Prot. Stud. C. de 28. Mart. 1748.

~~inanto~~ 110 iii Act. in caus. Arresti,
meinen Umstand und Eigenschaften
anlangend, auch ~~Kraftlosigkeit~~ Beweis mit allerhand
Zeugen

p. 287.

Bedrohungen angestellet, und ver-
sonder aber gegen mich
[11.] ad Causa. Arresti,
fürderlichst und auf meinen Eid
und Ehren gerichtete Nachbarungen
im Werk gehabt, ohnangesehen mich ge-
dem in seinem dienst und anbefehlung
seiner ordre begriffen, gedachten
H. Bändischreiben, mag anstatt sein-
sollt vorgeb. in der Arrest. Sache der-
fendelter Acten, attaquirn wollig und
gegen denselben obenfalls
angestellen,

[174.] [175.]

inglichen mit seinem Gewehr abwerf-
lender Schildwache gehalten, mit dem
bloßen degen einen gelaufen, auf
den der abgeschickten Ordonance
deg auf den sich gelegenen degen
und stichlen sich bemühten lassen

[181.]

Burg etlichen mehrmahlen intermen-
mirte Geschlechter und per minas
et actiones sattsam bekandt incor-
rigibler Rauflustigkeit niemand gegen
dessen böse Tücken gesichert sein, sind
aber ohnmüssend die praesumtio
non mutati animi ihme entgegen
stehet, übrigen aber die Obrigkeit
vor die Sicherheit ihrer Bürger ex
officio Sorgt zu tragen verbunden
ist Arrest. ad C.C.C. Art. 176. §. 2. n. 3.

Gleichwie nun die Verschuldung
dieser Acten dieses Mich nicht be-
dacht, vielmehr meiner Obrigkeit, von
jetzt zu Zeit auf das angelegent-
lichste bemühet, und aber dennoch

mit der Transmission gnedigster
Resolution und Rescript die in der Gegen-
Fürstlichen Supplica angebrachte
Facti species narrata das hochpreißliche
Cayserl. Decretum Camerale, ohne vori-
ge Mitbernehmung, und ohne Magi-
stratischer Berichtserforderung, ob-
subr. & obreptitie ausgebracht, worauf ein in Cautelen
ti zur Vollziehung gebracht worden,
also trage ich ein Hochpreißlichen
Reichshofrathe das anstehende
Gutachten, ob etwa subr. & obrep. Decre-
tum Camerale nicht als pro ratione
anzunehmen, sondern nach denen
ante dictum Decretum Camerale beygefügten, prioribus, dahingehenden, relationibus
gantzgleichen Rescripten beyzufügen
erachten.

Dd Ehrbitten d. 30. Augt. 1751.

N. 5.

Pro Memoria

Die von Hr. Capitain Mattheyß d. 28. Jun. 1751.
hies schriftl. Löbl. Reichs-Cammergericht übergebene Supplication, und darauf die darinnen angeführte facti species narrata subr. et obrepitie
Decretum de relaxando Arrestum de
21. Jul. d. a. bittl.

Mein
D. Johan Christian Senckenberg
Ad Causas
Hrn Capitn. Mattheyß personal-Arrest bittl.

C. Högen.

4. Sept. 1751.

77

Ehrenfeste Ehrsame
Hochgelahrte Hochweise
Hochgeehrteste Herren
Patres.

Ihro Hochehrwürden, Hochgeb.
Hochw. und Geistl. Gnaden, alle
hiesige adsamte Capitain
Mattiacae personaliter
Entschuldigt.

Immittelst mit dem Ersuchen
gehorsamst pro memoria
und hiesig exhibitam
Actis anhero abstatt Ihro
Hochw. und Gnaden
Decr. in Sen. Cath.
d. 4. Sept. 1751.

Insin. d. 7. Sept. 1751.

℔ Doctor Senckenberg Pro Stift Coll. Dec. / ——— 40 ß

Zuletzt Irrg n. Virgy ß

Schönberg

Conc. M. Nov. 1751. obligen Vergleich mit H. Hofrath Mettingh et Cons.

Status Causæ:

Hat obgelend seine Hofräthin Margaretha Elisabetha Mettingin in dem gedruckten Theil des von ihr errichteten Mütterlichen Disposition d. d. 1. Mart. 1742.

[2.] Art.

die Verordnung gethan, daß ihre beyde jüngste Kinder, Hr. Remigius Gerhard Mettingh und Jungfer Catharina Rebecca, nach ihro dreyundachtzigste Canonicat-gang das Mettingische Haus und Garthen zu gleichen Theilen theilen und allein haben, jedoch denen beyden ältesten Söhnen, H. Johann Jacob Mettingh zu Lindenthal, und H. Hofrath Henrico Heinrich Mettingh, die Summ von 2000. fl. heraus geben sollen. Hingegen hat selbige in dem dritten Theil ihrer Mütterlichen Disposition, auf denen darselbst angezeigten Ursachen, solche Verordnung wiederum abgeändert, und darinnen verordnet, mit Ausschließung H. Remigii Gerhards Mettingh, ihren jetzt Letzten, das gantze eingerichtete Haus und Gar-

ten, jedoch übrigens unter-

Bey behaltung dieses an die ält
teste HH. Söhne abgegebenden Loos
allein verfasset.

Auf ihrem d. 14. Jul. 1744. ver
folgtem Ableiben seel H. Remigius
Gerhard Metzingh den letzten
Theil dieser Mütterlichen Dispo
sition angetretten, und Eingleich
die Composition der gn. Bestätigung
continuirt, ebenmäßig er auch
per Decreta de 11. Dec. 1744. et 6. Jan.
1745. [28.6.] [37.]
manuteniret und respective restituir
et, insonderheit aber per Decretum
de 3. April. 1745.
[65.6.]
diejenige Güter, in denen Ver
lassen Verschreibungen sie sich bisshero
befunden, specificiren, dem
H. Praetore Substituto aufgegeben,
und dessen relation de 8. ejusdem
[86.] [87.] [88.]
ad Acta gebracht, so dann per
Decretum de 25. Oct. 1745.
[100.]
die Mettingische Bestätigung
gedachter H. Capitain Mettingh
und ehel. Frau d. Vorstenbergin
provisorie abgefolget worden.

Auf absterben H. Bastl
Heede ist per Decretum de 19. Oct.
1746. [150.]

die

die ehrliche Verordnung regar-
gen, daß ehrsame eine oder
der andere Theil die ~~Conclusa~~
Fürstliche
~~confirmanda~~ ehrsamung, um das
von ihme gemeinten jährlichen
Fuhr, selbsten behalten, oder solche
einhellig verkaufen wollte,
sie hierüber sich resolviren sollten.
Ob hat auch H. Br. Tönenberg der-
gestalt ~~das~~ solchen ehrsamung
selbsten zu übernehmen und in
die Fürstliche Hauptkasse einzu-
senden [151.]

Das Fehlschen gutsan. Ob nun
wohl solches Tönenbergischer Antrag
billigmäßiger Weise per Decreta de
21. Nov. ~~1746~~ et 7. Dec 1746 et 6. Jan: 1747.

[152. 153.]

angenommen worden; so ist jedoch
etwan das Fürnehmliegen schie-
dene Conclusa und eingerichtete
remedii revisionis,

[154.]

nicht zur endschaft zu bringen
gewesen, sondern noch
jetzige Fürstliche ehrsamung zum
gewissen Theil der H.
Br. Tönenberg Excellence
zugestanden bis dato abgethan
nicht haben werden.

Als inmittels die Frau B.
Tönenbergin d. 11. Dec 1747. ~~ehrsamung~~

~~Hierauf~~ ~~bey~~ dieser ~~Verhörenden~~ Amts-
~~Stelle~~ mit Eid abgetragen,
sah selbige in ihrer Verfassung E. H.
Act. e. a.

Ex Act. jud.
verschiedener letzten ultimi Decembris
nächsthin ejusdemque &c. eben der
ihr auf den dritten Theil der
Mütterlichen Disposition gestatteten
Fortdauerung auf die von K.
Capitain Mattingh bestrittene
Hälfte des Hauses auf fernd-
haftiges Ansuchen abgestandene,
jedoch unter der Bedingung daß
derselbe die in der Mütterlichen
Disposition geordnete Vermächtnüs
an die darin älteste Geschwister-
kinder, und das übrige
Residuum &c. an solcher Hälfte Usus
usumfructum haben sollte, mit dem
weiteren Ansatz, daß E. E.
ehrsamen K. Capitain Mattingh
&c. sich hiermit und etwas ihnen
sonsten in dem Testamento hinterlassen
Testament hinterlassen werde, nicht
begnügen wollte, solche ihre re-
nunciation vor nicht geschehen
zu achten, und an selbsten die
Hälfte ihres seeligen und de ob-
jecti des processus i. scilicet corporis
dimidiarum aedium i. welches abtreten,
abers

Von 2000 fl. pro rata dieser Hälfte, mit dem Hinterhaus

eben der Stamm gehören
abwerde, zu welch Mensch ohnstreitig
gehörig stehe, und dem Fürstlichen
nach unter ihro Hochfürstl. mit
einzusetzte älteste H. Gebrüder
zu Landshuta abtrete, verlässigt
sein sollen. Es sei aber der ein-
zusige Gegenstand, welcher dieses
streitige Testament also wohl
als das Mütterliche anzusehen
sich begeben habe, und die
composession in der Mutterschaft
Besitzung, zu welcher er zwar
in dem Elterlichen Testament
enthaltenen clausulæ privatoriæ
einige Hoffnung anstehe Besitzung
mit der sich anzusehen nicht
vermögend ist, nach wie vor con
tinuirt, abordnen also K. d. Von
Lenberg in dem solidarischen Besitz
und genuß solcher Besitzung
gestöret und beschindert abordnen.

Als auf gnädigst. K. d. Von
Lenberg d. 9. Nov. 1748.

[205.]

Ihren inhalt anzutragen,
damit die Gnädigste abfassung
in summarissimo & pendente lite
Beyden Theilen Zugestellt
werden möchte; ist zwar dieser
Vorschlag per Decretum de 15. Nov.

1748. genehmiget, jedoch wegen
der gegnerischen schändlichkeit
mit einer Vollziehung zu-
rückt behalten. Wie denn aber
falls auf sie in dem Urtheil
lichen Exhibito de 26. Febr. 1749.

[22.]

enthaltene streitige Punct, die
mit der mit H. Lt. Speichert wegen
Übernehmung der gerichtlich abge-
zogen gegen jährliche Bestand-
sind von wo. ab. gemachten
Miet-Contract obrigkeitlich con-
firmirt und die streitige Gelder
dem Bestandgelder Deponirt
werden müsste, unserer nicht
als nur blos communicirt &
beurtheilen gelassen.

Nun ist per sententiam Dnorum
Impartialium d. 28. Martij 1750. pu-
blicatam

[23.] Art. novis.

die Mütterliche Disposition der
gültig und für Recht beständig
erkläret, und H. Capitain Mattinus
mit seinem widrigen Gesuch
ad petitorium abzuweisen worden:
Dass da in jetzt-vermeldtem Ur-
theil gegründet der Ansatz ent-
halten, dass erwehnter H. Capitain
Mattinus wegen des Testaments
sich meister und Inhalts,

und

und Gebur pure abstine, dass wir
mit dem jenigen, was Ihme
darinnen bewusst abordne,
gütlichen sagen, und unter kei-
nerley Vorstand etwas weite-
res fordern wollte, weniger
in dessen Entschlagung einzugre-
ifen bey der darinnen bemahl-
ten clausula privatoria sein
Verbleiben haben sollte; solte sie
Klägerin aber dis gütige nicht er-
folgen, über dieses auf gegen-
wärtiges Urtheil die appellation
einwenden, und die ap-
pellationem, sowohl wündlich alss
und insinuiret werden; so hat
Allgem. K. Dr. Senckenberg, bey
gütig angesetzter Verhandlung
die solitariam possessionem vel so-
litarium usumfructum ad hunc liti-
giosarum nimmermehr verlangen
können, sondern mit der Klägerin
Ihro compossessio und sonsten die
Sache allerdings in statu quo be-
lassen müssen. Immassen auch
et vs.
ab derselben in Exhibitis de 12 Oct.
item 25. Nov. 1750.

[209] Act. Crim.
[25.] 21.] Act. Novis.

wegen der Abweisung der
vermeintlichen Condictions Klage

die adiudicirte Anforderung zu
Hans, der Barbara d. n. den 1750.
daselbst abgeschlossene ehe, des
ehelichen St. Capitain Mattingly die
appellations. Klage exhaltung, wie
gegen das Mütterliche Haußbett und
übrigen Posten alles in statu quo
verbleiben sollen.

Auf diese Acten, nächstige
Gerichtshandlung recessirt
ist dato Erben der sel. Frauen
d. Landenberg durch den dritten
Theil des Mütterlichen disposition
das gantze Mattingische Haus
zuge zugesprochen, ~~abandon~~, auch
den überlebenden H. Wittwer ~~dessen~~
~~Verschreibung~~ der ihme jure statuta
wie hieran ohnehin competirende
usufructus per testamentum pro
defuncta conjugis d. g. ~~bey~~ auf
den fall, eben der Genuß zu
observiren ehist, bestättet worden
seye. Nachdeme aber selbiger
sich in dem Besitz und Genuß
der gantzen Verlassenschaft nicht be-
findet, sondern selbe, ~~provisorie~~
mit anbraume der Tato noch
verledigt, besonder gerichtlich
erkennung, ~~gerichtlich~~ bey den Erb-
lon provisorie zugesprochen worden;
~~so~~ auch, bey noch unentschiedener
Appellations Sache, es dabey in
statu quo zu belassen ist: so anerbot
sich

sich der Oberst von Salbstorf,
dass die H. Dr. Tönnenberg mit
die Helfte der Besitzung bekä-
me, ~~auf~~ die in dem mütterlich
dritten
Disposition stunden dass jener H.
Bruder reals und eigenthümlich
praelegirten ganzen Hausrath und
Garthen an die älteste H. Töchter
hinterlassen abzahlen sollen 2000. R.
oder davon Verzinsung abmachen
und ihre Gleichheit, durante life,
genossen etwa Thun.

2) sucht die H. Frau D. Tönnen-
bergin in dem von ihr errichte-
ten Testament §. 6. sich die ~~Fun-~~
~~dung~~ Anstalt auf die von H.
Capitain Mattingly bestrittene
Hälfte und Hausrath dergestalten
beyzulegen, dass er die in dem
mütterlichen Testament hinterlas-
sene Zahlung a 2000 R. pro
rata dieser Hälfte, nemlich mit
1000 R. nebst denen Zinsen, an
die jetzig älteste Geschwister mit
zahlen sollen. Ob nun wohl in jener
sententia a qua, die 28. Mart. 1750.
publicata, ihnen die auflage beste-
hen, dass er sich wegen des
schwesterlichen Testaments purgi-
ren sollen; so ist jedoch dessen
categorische Erklärung noch nöth

solche Erklärung annoch abgefaßt, oder so lange noch

anfolgen, und können ~~selbige~~ mithin die Mattingische ältere ℔ Gebrüder, so lange in suprema appellatorio instantia über die Gültigkeit des ~~gedachten oder~~ dritten Theils der Mütterlichen dispositive ernennten etwas, noch ihre Zeit nicht beschwehrten, ob sie nach dem ertheilten Theil des Mütterlichen, und §. 6. des Schwesterlichen Testaments die Auszahlung ~~dieser~~ oder Verzinsung dieser 2000. fl. von ℔ Capitain Mattingh und der ℔r. Dr. Tonckenburgin, oder jetzo ~~ihren~~ Erben, und usufructuario, gänzlich pro rata, oder aber, nach dem dritten Theil der Mütterlichen dispositive und §. 9. des ~~Tonckenburgischen~~ Schwesterlichen Testaments an die ℔ℓ. ℔r. D. Tonckenburgin, oder jetzo ihren Erben, allein schuldig haben?

3) Ist in dem Tonckenburgischen Testament der superstitis vidua der usufructus der Mattingischen Verzinsung, und deren ~~Kinder~~ auf den Fall, wofern der Wittib gedachten etwas, deren ältesten ℔ Gebrüdern hingegen das dritte theil abgesondert, §. 9. juncto §. 8. dicti testamenti.

erhellt man nun einhellig besagt, daß nicht von denen heredibus testamentariis, sondern von dem usufructuario

~~Sollen nach dem~~ die Verzinsung deren 2000. fl. ~~nicht~~ ~~andere~~ ~~nicht~~ ~~als~~ ein-

zu-

zu antreffen wäre, so ist seinerzeit die Besichtigung des Augenscheins zu suchen. Höchst dem Hl. Dr. Teufelberg mit diesem Befehl da das Mattingsische Ansuchen dahin gehet, daß er die ihme provisorie gegebene Schätzung einhändigen und seinen Entwurf des Capitains Mattingh, andern selben beilegen, was auch solche, ganz abermalen andertweit terminiren könne. Gleichfalls sol der selbe so offt propter custodiam an denen daselbsten annoch befindlichen Endschaften und Gemeinschafftlichen Documenten. Ist, als ingleichen die possession in der Ansäßung zu conserviren, eine eigene Magd, denn es sonsten gar offt entführet seyn kann, mit diesen Posten entsalten können. Seine Bemühung damit die Gerichtliche Schätzung terminlich # stehen möchte, ist bekannt Gerichtlich und Einsonst genug, und Attest solche, ohne einige Weitläuffigkeit, dato noch Abgedingt. zu Standen. Gedachten seine Gerichtliche bereits 7. Jahren zu Batenburg bei Grevenbach, bis dessen obrigkeitlichen Abgang die Mattingische

oder provisorie abgefaßet

ältest HE Gebrüder, als in dem
Ehestiftlichen Testament verordnete eventualiter
proprietarii des streitigen Hauses,
ganz gehorsamst interessirt sind, gantz
ehrerbietigst ersuchen
aufgetragen werden.
Ihnen allen aber ohngeachtet
seinste Selbige, daß auch ohnerachtet
obstehender Remission, von der
obigen Klage von HE der Erben
Lang rechtl solitarie besitzender
noch einigen Theil # anderstehender
ihnen aber quoad proprietatem
gegenwärtiger Taxation stehend
unter Rückgabe von 2000 fl die
vollständige Versicherung zu erhalten.
als doch
Ad obsteyende Mattingische HE. Gebrüder bishero nur die Gefälle
der Interessa ersalten an-
genommen und sich hiermit begnügt,
Litt. A. & B. als auch in denen sub Litt. A & B.
abschriftlich beygelegten Quittungen
d.d. 25. Sept. 1746. und 16. Jan. 1747.
die Verbindlichkeit selbsten ersuchen, daß die
rechtliche, wahren die proprietat
des Hauses, obigen das andern
Antheils noch in die Verfangen-
schaft, die nur die Gefälle jetzt
gedachten obigen das von dem ver-
legirten Mattingischen Hauß stehenden
Hypothecken Capitals a 1000 fl abzu-
tragen ersalten hätten. als man
damahls vor Recht und billig erkannt
obendrein

alle Acta ist ad Pallas Hinstal

im Mittel auf der Zeitbesitz des Gütlis gr. von H. Capitl. Mattings continuirt wird

erwarten, solches wird anjetzo eben-
falls mit Ernst und Billigkeit
gemäß seyn, maßdem sich die
seine die Umstände der Sache nicht
abgeändert, sondern solche dato
noch bey hochfürstl. Brieg. Cammer-
Gericht in obrigkeitlichen Kosten
verlangen ist, # allermaßen aber
sol man in dem producirten
Rechnungs-Auszug die interessen
von dem gesamten Capital de
ao 2000. fl. dem fl. die Einnahm,
bey Anbeweisung seiner Schuldigkeit
diese Ausgabe, gar leicht gestehen,
und hierbey den, gegen obigen
angemaßten Einwendungen, bereits ergangenen
Vorgang, unter der Versi-
cherung meiner abschläglichen
Gesinnung, gegen den Buchhändler
Arnold, welcher Einwendungen, in ab
Fall gebracht, auch dienst erachte
aber die Einziehung derer ge-
samten interessen sich selbsten
zu Handen stellt bemüht.

S. ist in der in facti Specie
angezogenen (Hörsten. Verde)
de 11. Dec.
1750. verordnet worden, daß
nachdem fl. Capitain Mattings
die Appellation. Klage erhalten,
es mit dem Mattingischen Hauß
und sonsten allen in statu quo

gelassen obrodin sollen. Hiraus
reguliret sich obnstalt, dass al
ebeyen das qu. Capitalo dieser
2000. fl. oder dessen Verzinsung
gleicher Gestalt in statu quo ge
lassen, und die Mattingischen
HH. Gebrüder mit der falsche
deren Interessa sich bis Ein
Endtrag der Sache zu beyringen
schuldig seingegen unsers gnädigsten
H. dem Fundenberg an dem
jenen zu seinem Anspruch gnug
gebührenden rechtsbeständigen gel
denen eigenmächtigen einsetz
zu setzen oder zu pfänden,
unter seinem sein Rechtsmittel be
fugt stehen.

67 67
Erholte man endlich die Sache auf
das genauiste nachsinnen; so wür
de zuletzt die Frage nachstehen,
ober eigentlich die qu. 2000. fl.
zu bezahlen oder zu verzinsen
schuldig seye?

Der Fall H. Capitain Mattingly
das Fundenbergische Testament pu
re agnoscirt # verbleibt es bey
dieser Fundenbergischen Testaments
dem 8. 4. letzter Disposition, nach
welchem ihme die Halbscheid der
samten dergestalten zugedacht
worden, dass er derjenigen 1000.
qu. 2000. fl. pro rata seiner Hälfte
an die sechs ältesten HH. Gebrüder
abstehen, auch H. der Fundenberg an

erhalten ihme per sententiam a qua
der etwas entnommen ist

an dieser stelle der Herrschaft
Erben usumfructum haben sollen.
Wo aber selbiger d.g. das
Testament pure nicht acceptiret,
solle er ab den aber Obervormünd-
schen gebührenden Theil und der ob-
jecti des processus in specie des
Hauses, darüber gestritten, solches
ad usumfructum vidui gehören,
aber dem eigenthum nach unter
beyde älteste Mattingische HH. Ge-
brüder getheilet werden.

Nun klärt, nach dem dritten
Theil der Mütterlichen disposition,
sothanes Capital an [illegible] von der hochf. Fr. d. Fraulein
Bergin an ihre jetztbesagte HH.
Gebrüder abzuführen. Da sel-
biger aber gestorben mit Tod ab
gegangen, so wird sie nunmehro
durch ihre Erben praetendirt, und
hier ist gantz unter dergleyn
aber niemahls ihre Erben
stehen?

Da obbesagte Fr. Dr.
Fraulein Bergin den überlebend
HE. Viduum d.z. Testamenti in-
denen pretiosis und mobilien-
dem Leben einverleibt, ihme
auch d.z. das anerstorbene Lieb-
gedinge Vermögen, inglichen
d.z. auch dem übrigen Vermö-
gen annoch 5000. fl. vermacht;

Wobey noch die älteste Mattingische HH.
Gebrüder obigen dieser stelle des
Capitals, oder dem Absprüchen, an HE.
Capitain Mattingh die Provision sind

Es ist jedoch §. 5. ausdrücklich verordnet, daß alles übrige Vermögen denen Hh. Gebrüdern, zum Eigenthum nebst gewissen Theilen anfallen, insbesondere aber §. 9. das streitige Land selbsten, ohnerachtet H. Cap. Mattingh sein testamentarisches Vermächtniß hierzu nicht hinlänglich, denen Eigenthum nebst unter alle übrige Erben, mit Ausschließung H. Cap. Mattingh, getheilet werden sollen. Woraus also von selbsten erscheinet, daß nicht nur H. Dr. Vanclenberg, sondern auch die Mattinghische Hh. Gebrüder ein Recht zur gn. Landesherrschaft als Erben zu considerieren seyen, indem denen die Mattinghische Hh. Gebrüder, eben so wohl als H. Dr. Vanclenberg, zum die Lehnschaft Immission nachzusuchen, solche auch, pro ratâ illorum hereditariâ, per sententiam de 18. Mart. 1748.

[7] act. jud.

ertheilet haben.

Hieraus folget, daß die in dispositione testamento maternâ mit 2000 fl. gravirte Schl. Fr. v. Vanclenbergin Theils durch ihren überlebenden Ehegemahl, Theils durch ihre Hh. Er-

Jahrbündert, als heredes testamentarios, repraesentiret obwohl und dass mithin an obstrum solches Capital ander oder dasselbe Verzinsung anderst nicht als pro rata hereditaria gefordert oder von Ihnen, letzterer seinerseits, pro ratis illorum hereditariis, für gut gehalten wäre, erachten sie aber billig sich abstrahiren sahen, obwohlen sie mit der Verstorbenen Schlesser in casum cadentem personam repraesentiren, und folglich anstro sie applicirt ist: quod nemo possit esse sui ipsius debitor.

Man beschafft, ob obwohl gedachter ungarischer Herrn Schuldner sattsam erinnert, wie daß mehrmahlige Ersuchen sich der Verzinsung des gesamten Capitals sich beharrlich billig und ungerecht, sage und für mithin nach denen beyden quittungen Litt. A. et B. sich Verzinsung der halben des Capitals [illegible] beharrlich Schuldig sage.

Litt. A.

Copia.

Lit. A.

Fünfzig gulden als die zehnte jährige Pension des ewig-
prälegirten Mütterlichen Hauses an mich stammgebornen Capitals
ad 1000. fl. sind mir da die Propietat des Hauses von den
andern Antheil annoch in Lite befangen ist von meiner
Schwester Frau Catharina Rebecca Senckenberg künftig abgetragen
worden. Frankfurth d 25ten Sept. 1746.

M. H. Metzingh.

Lit. B.

Copia.

Fünfzig gulden als die zehnte jährige Pension des
ewigen prälegirten Mütterlichen Hauses an mich stammgebornen
Capitals ad 1000. fl. sind mir, da die Propietat des Hauses
von den andern Antheil annoch in Lite befangen ist, von
meiner Hochgeehrtesten Frau Schwester Catharina Rebecca
Senckenberg künftig abgetragen worden. Frankfurth d
16. Januarii 1747.

Joh: Jacob Metzingh.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Lit. A.

Fünfzig Gulden als die Helfte jährlicher pension
so wegen protegirung mütterlicher Güther an mich
jure Regredy Capitals à 1000 fl., fällt mir,
da die proprietet des Gutes von den andern
Antheil annoch in Litis Pendenz ist, von
meiner Schwester, Frau Catharina Rebecca Pon-
Lonberg richtig abgetragen worden. Frankfurt
25ten Sept. 1746.

M. H. Mettingh.

Lit. B.

Copia

[illegible] gülden all die [illegible] jährigen Pensiones des Herrn Principals mithin Jährlich an mich Franckfurter Capitals à 1000 fl. fürt mir, da ich Prospectirt das Jährliche von den andern Antheil annoch in Liebe hoffungen zu, von meinen Jährlichen Pensionen Capitalien an Rebeen den Kenberg nicht abgehen werde. Ihro Excellenz. d 16ten Januarii 1747.

Joh. Jac. Mettingh.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

M. Nov. 1751.

Status Causæ

in Sachen

Hr. Johan Jacob Mattinglj und Hr. Joh. Caspar Manco Heinrich Mattinglj

c

Hr. Dr. Johan Christian Senckenberg

Mit Beylagen
Sub Litt. A. et B.

die ~~Recognition~~ in dem Mattinglischen und Senckenbergischen Testament obigen der Mattinglischen Ansprüng derendente Abgabe von 2000 fl. und deren Recognition betreffend.

Mauhl; Lagr: Ky. Fendt
Ky. Fendt
Separdia Capit. & Iser:
Fiscal Assa
Ing. Forg
Landschr
Bürgermeister

de Jul. 1744.
Cap 1750.

1211. 57. ½.

1) Seine Gnädung Meinh Herrn Schwagern Hr. Hof. Cam.
Mattring wegen hiz affekter Interessen Sum der
Herausgabe aus dem Mütterlichen Haus à — 250. fl

2) Für gleichmäßige Gnädung H. Schwagern
H. H. Mattrings über obig dergleich Interessen à 250. fl

Recht: die Kosten sollen das ganze eigenthümliche Haus mit dem Abtritt allein Bahn, doch dem ältesten Sohn jeden die Kosten Gleich Antheilig.

5. Jun. 1750 Commissarii

5. Jun. 1750. die Bescheidung
communicirt.

Kosten
Post. d. 6. dig:

4 48.
2 24.
7. 12
1 30.
accipi 2 38.
10 asses
0

25. asses.

15. asses

Auf angebrachte Klage, wegen
falschen Registrirung
und die in puncto des Capitaine
Remigium Gesandt Mattingly
ergangene Arrest-Acta
ist auf Einholung des Raths
dahin rechtens Erkennt,
dass vor Recht nicht
das Beklagte Theil, wie
imitirt und provisio-
liter geschehene Lös-
lassung des Arrestati
vorzuhalten, und so lange
sich derselbe der von
ihm geleisteten Caution
de non offendendo gnüg-
sam bezeugt, billig für ihn,
wie auch geschieht; Jedoch
aber selbigen nicht desto
weniger, seines Leibes,
seiner Freyheit und sonst,
gratis, und mit gänz-
licher Abtragung seines
obstabl[illegible] Satisfac-
tion- Gerichtsunkosten den

Schuld von dem Schuldner
Entsoni, Schuld von dem
Verstorbenen D. Johann
Christian Winkelmann
zu gegnischer angegebenen
Eigenthümer sub
poena confessi et con-
victi ad Protocollum
sich summarisch anzuhören
und zu Recht zu pflegen.
Inmaßen darauf ergangen,
was Recht ist. So bleibet
auch Letztern nicht zu
wehren, den arretirten
gegnerischen Capitaine
Mattings sich vorbehalten,
seine Interessen Klage
in separato anzustellen,
als auch die dem Letztern
von Gerichtswegen Cau-
tion - Ob nicht nunmehro
den Decreto de relaxando
arresto mit gegnen gerecht,

E

to exceptionem sub-et
obreptionis besönig ny
orts innitus au-nid aus,
zuhaben ohnbenommen.
Von Rechtswegen.

Decr: in Sen: Cab:
den 19. Junii 1752.

Pl. L. 21. Junii 1752.

Herr Graf Leutenberg zahlt 40. Ld'or

Lesse

Vergis=

Schörter

Hochgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochwürdige, Hochedle Veste und Hochgelahrte, Hochfürstliche, Hochgräfliche und Hochadliche,

Insonders Hochgünstig Hochgebiethende &c.
Hochgebiethende Herren Geistliche Beysitzer und Doctores,

Demnach in peinlicher Judicio à quo decretum, daß verlesene die Ober-Richterliche Urtheil pure et simpliciter zu bestätigen, auch Angeklagte Aufhebung unsers wiederrechtlichen Arrests, nur von mir in Beurtheilung und Urtheilsprechung in terpretirt, und in dieser Qualitaet mir so lange so weit ich der gebiethende cautori de non offendendo mich gemäß Gesetze conformiret, mein Amt mir nicht weiter als Gottes Furcht, Gewissen und Pflichten mir anbefohlen haben, aestimirende Factoris-Pflicht, das denn Hochl. D. Senckenberg Veste und Hertz liegt, ante causae cognitionem, in propria causa abzustehen, ich aber mich der ungebrochte freundschaftliche Columnia, v. Gnaden mir gebiethenden Uebertragung also von mir deferirt, von denen Gegnerischen aber recusirt juramenti calumniae, v. aber mich Hochgnädigen Consistorii, und denen Beysitzern

art. 12.

Hochgedachten cautionis criminalis [: super injuriis et expensis, :] mich treugehorsam Hochdenenselben pflichtig zu bleiben weiter weiß,

per lit: quando prov. non est necesse C.

als wenn v. dem Urtheil ordentlich, insanabiliter null v. nichtig, hier appellatione ipso jure resolvirt ist, nicht

per Recess: de anno 1654. §. 121. 122 et 123. Imp.

per modum vel actionis vel exceptionis, intra triginta annos die Klage

= gegen-
stehen und
denen Beysitzern

mit Ihnen Ihr. dem Ober- oder Unter-Richter proponiret werden kann, wie sein decidendum oder gebunden ist:

Wenn aber alles wie Ihnen angezeigt, und nicht Ihr. Excellenz, Ihr. Wohlgeb: Hochedelgeb: Gestr: u. Ihren: wie auch Ihr. Hochw: resolvirt, wie 22 Ihr. dito aber wie inserirtes Decret, oder Urtheil oder dann, in rem judicatam übergehen kann, qualificiret Ihr. sich, Ihro unterthänigst Ihr. unterthänig, Ihro unterthänigst anwenden, ob nicht vielleicht Ihr. Excellenz, Ihr. Hochw: Ihr. Wohlgeb: Ihr. Hochedelgeb: Ihr. Gestr: u. Ihren: wie auch Ihr. Hochw: ohne indem dasselbe sein in rem judicatam übergehen kann, qualificiret Ihr. sich Ihr. agnoscire, wie quasi solennissima Appellationem, in forma debita atque consueta Ihr. interponire, wofern nicht, durch Verabsäumung aber mehrerer considerable Unkosten, denen sich Ihr. resolvirt: Allhier verbleibt wie

damit aber, wie wenig Ihro, so viel wie Ihr. Ihnen möglich ist, ist nicht wenig Ihro noch:

So will sowohl Ihro salva tamen debita reverentia, Ihr. meliorin conscientiae justitiae, inter cuncta adhuc provocationis interponendae decretum, gegen vorbesagtes wie 22 Ihr. dito inserirtes Decret wie quasi lata nullitatis sive in- sive jonabilis wie das Hoch- Ihr: R. w: des H. R. R. Ihro- sich interponire, Ihr: Wohlgeb: Verstand, in honorem Dicasterii judicantium ad quos spectabit wie die in dero Hause verfondete acta, in Kraft der wie 30 Ihr. Dec: a. 1750. Ihr: Wohlgeb: Hochedelgeb: Gestr: u. Ihren: inserirten und nicht weiter viel gesagten Ihro- sowohl plenarie appellationis- Processe, w: der sowohl pro lucro relevanti compulsorialium, w: prohibitionis, wie der wenig Wohlgeb: gegen die Gebühr wenigstens Ihr. Ihro, sich aber weiters Ihro- vorbehalten. Actum

Ihr: Wohlgeb: Hochedelgeb: Gestr: u. Ihren:

unterthänigste
Ihro- Hochedelgeb: Wohl-
Diener

Pro: d. 1. Jul: 1752. Insin. d. 11 Jul: 1752.

Ad Decretum de die 19 hujus junii: c. a. latum et eidem insinuatum

Coll: 3. Xr.

Abgenöthigter abermahliger Querela Nullitatis sive in-
sive Gravaminis, de Appellatione,

Allhier

Annigen Gerichts Attestirte,

ad causam

neuer wiederholter Arrest-Sach.

Communicetur dem Hochgelahrten Doctori
Fincknerus ad notitiam, und weiß Imperorant
mit seinem recht- und ordnungs mäßigen Gesuch
ab, dagegen an den Gegentheils eingelangten Answer-
sitats-Antrag, so nunmehro rechtskräftig ist, binnen
endlicher zu remittiren. Decr: in Sen: Cas: den
5. Jul: 1752.

Praes. 22. Nov. 1757.

Wohl- und Hochedelgebohrne &c.

Sign: ttt. Ueb. Ihre anlage sub Signo ttt. gnädig
Ihro. Wohl- und Hochedelgeb. &c. gnädig
zu ersehen, welcher gestalten ein Hochl.
Reichs Cammer Gericht
mich am 17. curr. in meinen Reichs Hochstift,
selben pendenten Klage Sachen eine clemen-
tissimam sententiam, und inhalts deroselb.
den unter anderem ulteriores Compul-
soriales erkannt, auf welchen, sämt-
lichen Procuratori einen Fürsten
Reproductions-Termin von 6. Wochen
anberaumet habe, die welcher Expe-
dition Hochlöbl. Cammer gebührende
Observanz Bezahlung die ersuchende

Belieben, und zwar ohne Determinirung einer gewissen Summe, in Zeiten ein zu schicken wie abgesprochen worden.

Ich bin gleich, wie sich diese Summa erlaufen, diesen noch nicht genau zu specificiren Lust, auch, weil ich die Urtasten von meinem eigenen Vermögen N. vorschieße, und einen einigen Theil von denen mir anjetzo gelassenen schuldigen Forderungen zurück zu lassen, gedenke, mithin meinem Vergnügen gänzlich einrichten muß, als man mir sind acht morgen das meinige da so nach Verabredung Vermögen wie abfolgen lassen muß, diese specificiren, solang, bis ich die Urtasten Restitution erhalte, ganz und gar abwarten ist, überhaupt ich aber so viel weiß, daß sobei diesen verschiedenen und der Intimirung, als auch zu introduciren

zwey

zung meines jüngsten wiederum an
am 26. Septbris c. a. hier interponirten aber,
nachhero abgemüßigten Appellation
nicht unwichtig Bedenken scheinlich ist,
welches in Conformität des am 21.ten
Aprilis 1750. hies. Hoch- und Hochfürstl.
gebiethenden Befehlen und von denen
selben in allen Stücken hier bestel-
ten Herrschaftlichen Fiscal veneri
unterm solennin Mandati S. C.
poenalis et prohibitorialis Cämera-
lis, wodurch mir unter andern mit
hier meiner Unterhaltung, Klei-
dung, domestiquen und Profes-
sion das benöthigte aus mei-
nen eigenen Mitteln herauszuhal-
ten hier werden, und zwar bey
schwerer Strafe 10. Mark löthigen
Goldes, unnachläßig gebothen wurde
und gemacht, wie auch ohne mich
nicht gegen den Klagenden andern
Theils durch stäbligten Inhalt der
von mir am 3.ten Decembris
ejusdem anni erlassen- und

den 30.ten dito sen. bruhl- und hoch-
fidelgebid in sinuirten plenari-
Appellations- Protesten, in pos-
cutione mrinrb, ratione mei, rust,
mäßig rclaübten Einrede, ohn-
rechtmäßigen Inrist, durch
ostenbahr widerrechtliche Macht
und Gewalt zu verhindern,
mir aus den wenigen Ursa-
chen nicht vorenthalten werden,
den Vermögen ohnverzüglich
gerichtlich und ohnverzüglich zu
Verabfolgen gebührete.
Da rc. nicht hiermit rechtshän-
dig, sie mir obsagten Expedi-
und Insinuirung der hochlöbl.
Cämmerergerichtlichen Sentenz
und darinnen enthaltenen alte-
riorum Compulsorialium, Erzeu-
gung meine Cämeral- Immatrikul
/: der Juras sit Cänger als
Jahr und Tag seine Schriften
exhibirt, doch abermahlend viel
verdient hat. /

mündlich

mündlichen Verabredung, solcher
die jüngsthin unterm dem
26.ten September c. a. zu interponirenden
abzumachenden allgemeinen Appellation
ehester Tagen zu
bösthame zu introduciren, hin-
länglichen nicht ermangeln, dass
auf seiner gnädigsten Ordre die
richtige Summe zu Gemeinen Geld
aus meinen eigenen Mitteln
ohnverzüglich und ohngesäumt
herabfolgen zu lassen, und sich
dem Inhalt meiner Landes, Mem-
co Heinrich Rettingk, alles in Ehe
fernangelung seiner fernern die
benöthigte Ordre zu ertheilen.
Bescheret ꝛc

Hrn. Hofr. und Landschaftsgebiet

Ergebenst
R. G. Rettingk.

Communicetur, und wird die Beweis-Con-
clusion und besonders wegen mit-
dem Urtheil in pto solennium nega-
tiva, die acta zu decidiren Lebens-
dauernde Frist zu geben, sodann Fristlich
anzuzeigen, in was Stand die zu edirende
acta sich gegenwärtig befinden, und
wie lang sie zu deren Lebersendung no-
thig haben in circa tribunal dictum.
Decr: in Sen: Scab: den 24. Nov: 1752.

Ps. 8. d. 22. Nov: 1752. Insin. d. 3. Xbr 1752

Einer, in Caesarea et Imperialis Camera Augustissimo
Archidicasterio, gnädigst gefällten Sentenz und darinn
enthaltenen ulteriorum Compulsorialium
unterthänige Anzeig, cum petito
Coll. 6. Xr
mein
Remigii Gerhard Metzing,
ad Causam
mein- und Consorten Daten

Cum Adjuncto sub
signo +++.

vt ad

[68]

Signatum ttt.

Hochedelgebohrner,

Insonders Hochgeehrtester Herr Hauptmann,

in Hrn: Hochedelgeb: Haus, sind gestern per Estafette nebst
einen Compulsoriales rekommen, und mir Ihr Herrn Reproduktion
hujus Woche sub praejudicio defectus angesetzet worden. Hrn. Hoch-
edelgeb: bemüste ich solches Ihr Herrn Fund, damit sie in Zeiten
ihre Mesures nehmen, und mich mein schon längst gethaner
anerbieten wegen ihm aggreirten Vorschlag praevia Herrn Solutione einen
andern Procuratorem constituiren, allenfalls aber die etwa re-
fundirl: Gelder Ihr Behuf der Ausfall und Expedition ihrer
compulsorialium einsenden.
ich bitte mit besonderer Hochachtung

Hrn: Hochedelgeb:

Wetzlar 18. nov.
1752.

ergebenster Diener
Rudolph, Dr.

Signum +++

ad causam

Rheini

Provinciæ Gerichts Obrigkeits

Erbschafts Ab- und Anfalls

Sache.

69.

Prof. 9 10. May 1754.

Wohl, und Hochedelgeb.

Hochzuehrende Herren, Gnädige Herren, und Hochgeehrteste Herren.

Ich habe mich von wegen, der Beherbergung des mir provisorie, und bis zum völligen Austrag der Sache, per Decretum de 25. Oct. 1745. [100.] Act. zuerkannten Anheils der Mattingischen Behausung, bisanhero unterhalten, Dienstmagd mit einer Lagerstatt beygeschafft, und bey diesen Umständen selbige, der ältere beyden Herren Kinder wegen, dahin zu transportiren ist, mir aber, der ich dieser Gelegenheit Zimmer, eine eigene Magd beizubehalten, und solche auf meine Kosten zu unterhalten in der Länge zu beschwerlich fällt: als habe hierdurch die gezierende Anzeige machen, und gehorsamst: Ew. Wohledelgeb. Hochedelgeb. Gestr. und Hochgeehrtesten Herren gehorsamst ersuchen sollen, damit gedachte mir zugetheilte Zimmer, Anheil zu Unterhaltung meiner Profession, Wendet, Anheil auch der

Dißeits
~~Versicherung~~ deren allhiesigen
hohen Ritter Gemein schafftlichen
Mobilien und Documenten-Liste
gehorsamst obsigniret oder letztere,
nach Befund Sach angezogenen Decreti,
anderweitigs Verlaß Liste ein-
gezogen werden möchten.

Ich verharre mit schuldigstem
respect

Ew. T.

Præs. 10. Maÿ 1754.

Gehorsamste Anzeige und
Bitte
wegen gerichtlich Ein Zuschreibender obsignirung
darin provisorie Ein anhero sicherer Behuf und
allenfallsiger transportirung derer verschlossen
Effecten und Documenten. Post

An
Johan Christian Senckenberg
Med. Doct. und Stadt Physicum allhier
Ehrsam
Von
H. Remÿ Gerhard Metzing.

prs. Q. 31. Maÿ 1754.

Hochgebohrner, Hochedelgebohrner;

Ich habe Euer in meinem
den 10. hujus übergebenen An-
zeige etwann Gerichtliches obsig-
nung deren mir provisorie Zeug-
schaffter Zimmer, auch allenfalsi-
ger Transportirung deren da-
selbsten befindlicher verschaff-
licher Effecten und Documenten-
Liste, die Ansuchung gethan.

Nachdem jedoch diese gesi-
nuirte Verfügung inmittels nicht ertheilet worden,
auch der in dem ad Corpus
Juris angezeigte appanirte
Decreto Communicatorio angei-
setzte Termin unbefolgt ver-
bliben; indessen aber die Zeit,
bis täglich erkannt genugsamer
der Hochsonder Krankheit meines
in der Amtlingischen besagung
befindlicher Dienstmagd keinen
längeren Anstand leydet und
ich dieselbe demnächsten, annoch heute Nach-
mittags, theils zu ihrer besseren
Verpflegung theils zu meiner
Erleichterung anderweite trans-
portiren zu lassen genöthiget
bin: als habe hierdurch die

Herrmann Verzeigen hierdurch
abermahls verbleiben, und Mein
Vorhabender Zustand obiger
Gestalten, Ohne
Meine, Auf anderweitig etwas
Meiner Wiederstellung der
Documenten Liste und verschaff-
licher Effecten, worumb selbe ansuch
erinnert wollen. Mit schul-
digstem respect beharre
Ew. L.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

pus. q. d. 31. Maij 1754.

Gehorsamb gunstigste Anzeige
und wiederholte Bitten
Seiten
Johan Christian Senckenbergk,
Rdi. Doctoris und Stadt Physici allhier
Ad Causam
H. Remy Gerhard Mettings.

die Obsignirung deren Zimmer,
auch allenfallsiger Transportir-
ung der Documenta Lit. und
nebst allen Effecten betreffend.

Wal Mutterschwester / seiner Ehefrau
ratione der gethanen Insult v.
Schlag dessen liegt, Zeugen seiner
anwesenden Frau Schwester
gottlosen Worten, welche in
Acta Criminalibus und
Inhalt der Urgicht, v. deren
Verlesung er bekennt
allen Punkten zu Inhaltung
gesagt, damit seiner Hoch-
heit nicht an den Tag
kommen. Item der
Testament der Frau Schwe
gesund Verwirrung Red.
ting und / Schlagen an
Leichtern, welche sagen, ob
wir die verstorbene Tante
Catharine Rebecca Pfeiffer
völlig entsetzt haben,
denen Zeugen sind reiner
Mutter gefolgt ist
weiter es nie Pfennig
der Familie auf allen
Seiten getheilt passirt
sei.

Magistrat sei seiner Beimung
contra me Petrificat Ehe-
sachen wie zu mittelst Zeug
mit dem Protokoll und Urgicht
so das per Mandatum de
16 April 1750. abgetan ge-
bracht wird. Item wird
jetzt Acta Mandata
Urgicht Acta wird contra
Mandatum idem. Item
sei die unter Wohnung im
Mutterhaus Zeug Ehe-
Urgicht wird, dann
ist nun zu gehen ad
finem ex ins Ehe com-
petentem gebracht werden

Das ist
für mich gethan Colorirung
Beistrich, so aber ob
Gott wie Zeugen Ehe-
Protocoll und diese Acta
Beweisfall v. der gemeld
abgetrichte Urgicht Gelegen
heit wird.

Es sei stehet die Acta
Beweisfall v. zu
Verfahren wie mir
die Pflicht, da ich
die Ehe nicht
ex Officio Beistrich
haben / gut
ist gekommen.

und Tante = Hochzeit
Ao wie ob gesagt, völlig
exhonorirt, v. ist ja
f. Meynung, wie er dessen
bezeigt, auch Lange Zeit,
dem er doch gern dient, wie
sie schon in f. Schreiben
an die Tante Catharina
Rebecca Hochstin schreibt,
so lieg der Fehler anderswo.
Ueber Recht beziegt,
ob Fr. Hochstin Sohn loßen
könne, wurde, v. ~~[illegible]~~
er mir deßen gar Nichts
f. gerechtsame entgehen
könne.

Die Nachricht die Acta
Criminalia Rosbaren
betr. v. Recht sey, ob
mann Schuld, der in
Arrest gebracht, selber
sey in Arrest, die
Art besonders Inquisi
tion gefangen Nehmung
betreffe.

Niemand will Leuten den
process gern dirigiren
als wie, dazu wird er
Anlaß gegen mit
f. No. 5. Anfangen ist
falte Fr. [illegible], v. Recht
er hoffe doch nicht No. gewiß,
der mann sich selbst
wird v. mir nur mit
process anfangen, v. mit mir
will, mann kann sagen
Recht v. die Recht Leute

Sonsten er sich bey seinen
Aemter Recht zu ver-
halten.

Ich wie der gemeine Ver-
gleichen Schuld-Ver-
trag Zwischen

alles deren [illegible] v. [illegible]
[illegible], [illegible]
R. G. [illegible] [illegible]
[illegible] in [illegible]
in petito [illegible]
[illegible]
v. [illegible]
[illegible] testaments
[illegible], [illegible]-
gen.

Von 5000 [illegible]
[illegible] v. [illegible]
[illegible]
[illegible] !

~~Arbeiter~~

~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ der familie
v. [illegible] des [illegible] testaments.
[illegible], [illegible]

Franciska Gottin, [illegible] angesehen, [illegible] sie abgehört würden.

Transmissio actorum [illegible] v. [illegible]:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

106

Acta Audientiæ Consularis
ad Causam
Tanckenburg
c.
Stetting.

1745. 1748.
1751.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8.3.1745

Actum Frankfurt
am Mäyn Montag
Vormittags den 8ten.
Martii 1745.

Coram Domino Con-
sule Seniore Consi-
lario Cæs. actuali,
et Scabino Johann
Carl von Fichard,
et Dominis Assesso-
ribus Domino Scabi-
ne de Klettenberg,
et Domino Scabino
Schlosser, J. V. Drc.

In gefolg der in
Sachen Herrn Men-
co Francisc Mat-
thieß, Nahmens
seiner und sei-
ner Gesellschaf-
ter contra Herrn Ca-
spar Con-
rad, Armigium Her-
land

Land Rathhaus den
11ten. Decembris a. prät:
vorgangenen Cäb,
lichen Schäften De,
creti sah sich an,
seine Ergebenen
wir alsinn men,
tionirte Cautionem
juratoriam de non
offendendo Fiscum,
sistirt, wie dann
auch derselbe nach
Vorher gegangen,
von Verwandtung
der obern Schreiberey
Kraft der Wirk,
lichkeit, dass
er seine geschichtli,
ge Urkunden,

man

nun, was sind
von ihnen und
Ersandern mit
wahren und
wahren Leib"
eigen, sondern
Fisch zum Fuß"
gang des Pro"
cesses wegen
des Mütter"
lichen Todes"
wurde und
sonsten aller"
Zeit süß zu"
und gelait"
mäßig wer"
Falten wolle,
mittels Absschrift"
zung eines Leib"
lichen Eydes wer"
Sünden sat, und

darauf

davauß dimittirt
auß, worüber selbi-
ger die real-Cau-
tion abzutragen
anstatt in das
Inquisit-Haus prae-
sti, wie solle die
in selben Haus
gereicht Kost abgetra-
gen lassen, als auß
selbigem die
Casse gelegen
ihm zugelöniget
3. dagegen wieder
zuzustellen ordonanz
schuldigen anher,
stellen wurden.

In fidem
W. H. Pollich, Canc: jun:
et Actuar: vicar:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

C

Extractus
Protocolli Audientiæ Consularis
Senioris de 8ten Mart: 1745,

In Sachen
Herrn Nonno Heinrich Metting ſ: Nachm
und ſeiner und ſeiner Geſchwiſter,
Cta
Remigius Gerhardt Metting ſ:

Betrifft praſitam cautionem juratoriam & realem.

14 - 15.3.1748

Actum Francofurti
am Mäyn, Donnerstag
Vor Mittag, den 14. Martij
1748.

Coram Dno Consul. Jun: Dr
Hupka, et Dno Assessore
ribus et Senatoribus Sen-
ckenberg et Fleischbein
de Kleeberg.

Ist seine Excellenz Johann
Christian Senckenberg,
Medicinae Dr. und wollte
seinen Sohn Herrn
Dr Ralf, in der von
seiner Comparenten Seite
Schwager, denn Hochgel.
ernannten Remigio Gehr.
hardt Medding, anhäng-
lich daher gegen Ihn

den

[illegible] laudabile Decretum Scabi-
natus de [illegible] wird-
[illegible] remittirten Inclla-
[illegible] Instrumenti [illegible]
Fiscus constituitur, ad
Actus Omnes Speciale Man-
datum requirentes, veluti
recognitiones vel dijessio-
nes, Transactiones et Alia,
quæ omnia hic pro Sigil-
latim expressis haberi vult,
cum rati habitione jam Actorum.

Continuatio Protocolli
de 15. Martij 1748.

In Absentia Dni Consulis
Jun:

Jun: ex Ejusdem Comissione,
Coram Dnis Assessor.
bus et Senatoribus
Senoxenberg, et Fleisch.
bein de Kleeberg. ——

Ehrn Notarius Ho
ehren, nomine Remig:
Gerhard Metling, in Vorm
Mollmag. Sub Num: 230. No: 230.

Erzigte beschmerdeschrift:

Wir von Verbe
schwagerte, Tit: Herr Ehre.
Frau Senoxenberg, Wdne
D. und Practicus allhier,
sich mehrmahlig ruhe-
standes, auch Verm Mathie.
gischen Hauße sindster
der Visitirungs-Raum,
mehrbesitzenden Expecten propria
an.

Authoritate auf Beeinträchtigung
Verbrennung, oder andere
die ganze Substanz &c.
wohl Dni Principalis
Frau Mutter, als auch
Frau D. Senckenbergin
pro: als Principalens &c.
wegen Frau Beklag.
ten, Verkaufmannen
in lite anhangen, gtl:
etwa D. seine Principa-
len sowohl mit gröblichen
Injurien angefallen;
Ob nun wohlen
Principalis sich nota
gen der wegen Klagen mit
in Lib. Vorgetr. Mei.
stes Audienz
gemeldet;
So

So wäre der
selbe doch wieder der
Ofterinsob- wenn
ad Amplissimum Cä-
binatum wegen der
wandte;

Weilen wenn
die Sache wan das, wie
der Fremde zu kommen;

Allergerichtes den
walt, nomine Dni Prin-
cipalis denen gegen
die Beklagten: das der
selbe Principali auf die
die dem Rechtsgiffen
den Quaestionis, gelegt.
wenn Gemeinschaft. Ge-
be, denen Postbaren
Aufsang-Pranch wieder
recht.

wesslich notificirte,
dasses mäne Ihm auf
noch, Mayerlig hochrespect.
höchsten Decreti vom 20
Oct: 1745. sub Num: 233. noch
Zulassen die sämtl.
Eisen-Gewaltsachen, Stein
und Bein-Schleif, Einsetz-
Feder-Messer, Hand, &c.
wie allerley Sorten
und Mahlerey Formen
Ziegelbacksteine, Tobacks-
Pfeifen, und Fin
gerhut-Blind-Oefen,
wie auch Porcelain, &c.
wie auch Pt. Principia,
li noch eine Summe
auf X. der Künstler, wor-
einen die Verbot
wie.

mären, gelie[illegible]
mendete;

Diesem allermaß
gäbe vermahlt, nomine
Principalis, der Landricht
verklagten Herrn D.
Senckenberg, rejicit Exc. con.
stituirten, das Mundier
Herrn auf Ihren Mit.
Virgilien Landsmänn.
schen Eleven, mittels
Zurückgebung Exh.
Nr. 1 gehörigen, rulfall.
lenge.

Diesem verselben
Dienst hochlöblichen Mi.
nist. Verhöft, beizumessen.
Sollten etwa Landsassen
mehreren mögen, sich

künftig.

Nachdem in allen Acten,
Verfassung und Vertheidigung der Quaestionis, wie auch allen Injurien Sachen vorgefallen, solche sowohl der vorgefallenen Injurien halber [illegible]

Herr Venezenberg
der Kläger, in Qualität dem gestern ad Protocol. um rechtliche Hülfe gebeten, [illegible] excipiendo vor:

Nachdem in dem Rechtlichen Verfahren, Beider Theile, wie auch Mandanti, [illegible] Dna Mandanti selbsten Zeugen, wie Experten und Briefen, [illegible]

§

Zum 1. seine kleine
Bibliothec, seine Coll.
lectanea, seine Vor-
rede, seinen Kirch-Hof.
Ralph von Senckenberg.

Zum 2. der Herr Bombarde
Frau Doct. Senckenberg,
bergin, eigner- oder
wenigstens Herrn
Verfertigerin Epi-
cedii,

Ach, wenn sie
Das nicht gegen
Zum 3. Adler Vaginæ,
ge, was denn H. Blä-
ger selbsten gehöret,
in Ihrem Hause per
venerandum Scabinatus
Conclusum, ab ipsomet
Citatum, privative ange-

zweifle

mit seinen Einwohnern,
auch seinen Hausen
und seinen Hütten,
Viehmärkten und Jahr-
märkten auch seinen Häusern,
Mühlen und Höfen.

5tens. Alle Hausrath und
anderes Hausgeräthe
Mobilien,
und was darunter
eigentlich noch seine
Verlassenschaft, nicht
Vermögen, sondern was
sonst bekannt, das
Dem Mandans, nicht was
ihm davon gestohlen, etc.
und davon abhanden
gebracht.

Alle auch sonst das

non visst Einwenden,
sondern so gesinnet sei.
sie Wagr, ad Judicium
Universale, über die Mit.
herliche Verlassenschafft.
Eben dasjenige gesonnt;
Ctus. die Wagr von
Lennen = Sinn syn
Verklagten in consc.
quentiam jam Sati Sca.
binatus Decreti, angt.
geberinnen Ehe noch
nicht richtig sind,
sein Einwenden.
Ctus. Seinen die an.
geblichen Injurien,
verweisen;
In Befolg der Beweisen
den, und suchen von
Ex

Exportation [illegible]
[illegible] S. und Z. Bunder-
[illegible] Eydten, [illegible]
[illegible] Pässe [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] einige Briefschaften
die Verwaltung von
[illegible] Herrn D.
Senckenbergin Eydten,
übrigbliebene.

Der [illegible] Compa-
rent gezieht [illegible]
[illegible], daß die
von [illegible] Herrn
Räthin Metzingin [illegible]
[illegible] Herrn
Herrn Doctor allhier
Angehörige Mobilien,
Inglichen die von H.

[illegible]

wenn [illegible] Mat.
sen verstorbe Kinder
und Kinds, ins Kin.
wenn Litigio wegen,
gen, über alle aber,
ein richtiger Inventa.
rium aufgelegt worden.
In beyden gebrochen
Dno. Mandanti, nach Kin.
wen [illegible] Kinder,
ohne Kinder nachgelaßen
geblieben, etiam citra qua.
stionem de Testamento et
Pactis dotalibus Ex Re.
formationis Parte V.
Tit. IV. §. III.
die Usufructus, und
die Continuatio Posses.
sionis. Helfen sey
in

in Kriegen ofmgezwirt.
Lell, daß Dns Mandans,
der Germanen de Büga
non Suspectus, trier, sei.
nen Frau Lib.
ßen und seine Leute
Veneter Eßleten, nor
gedermaßen ofmgefin.
dert, in sein Land Bön,
nebringen lassen.
Warumsten
Es in dieser quastione
Magis adjus, quam ad
factum pertinente, und
eine groß Mexand.
rung, wordurch den
Leuten Klägen anstes.
hegt werde, den Kl.
Klagten an an B,
dan.

[illegible] ebenge-
Excellen, [illegible]
Zubefinden, anmebst
und die Copiam P.P.
hocolligo[illegible] anmebst unter-
gebetten haben.

Uebrigens aber
die gesönsten Ge-
muten verbleiben
[illegible]
Ihro Excellenz
Ihro Diegen, allerunterth.
bey [illegible] Frau Mut.
[illegible] Verbfall, bey der.
selben gemessen, sich
Zu dero Juramento Ma.
nifestationis unterthin.
[illegible] empfehle, Ew. me.
gen [illegible] Frau
Liebsten folgs de Crédulis.

Rate

tate abzulegen, und sonsten
Ihre selbst beträchtl., val. Mob.
fängiß. Inventarium, in
denen ohnentbehrlichen
Stücken, allerdings zu
reintegriren, erbötig seye.

Notarius Stocker. Nihil quo
supra, bald zu Recht-
fertigung seiner Pri-
pali, Copiam Protocolli,
und ein Exhibitum Da-
gegen, Repplicando beyl.
beringen zu können; Worauf
weiters Rapport worden.

In fidem,
Phil. Ad. Hoffmann
Act. jur.

№: 211.

Num: 211.

Ex officio rubricirte Beschwerde-Führung ohne
beygelegtamma Klage-Innovationem, des
Zeugen Remigii Gerhard Metting, contra Jos: Jacob
Metting und Conss: de praesto 14. Juny 1745: publicirt.

„Communicetur praevia cassatione der anzüg-
„lichen Passagen, mit denen anstoßenden
„neuen Beditamenten-Zusätzen und
„Specificirlichen Rechnung, denen Mit-
„Eingeschlossenen Originalien, und die Relation
„des Substituti Judicii vom 12. Sept: h: a:
„beygefügten Carthe, und vorgeschlagenen
„billigen Vermessung- und Vermarkung
„der Mittelsten zwischen denen
„den Streitenden Bauren, die
„mit der provisionale Verordnung.
„daß die Hälfte zu billigen dem Beweg
„der Sache, Remigius Gerhard
„Metting:
„1.) die Hofes-Stube linder Hand, wann
„man der Berge herauf kommt,
„seinen in den Hof gehend.
„2.) Die gerade gegen über befindl: Cammer,
„für den Verdinten, und
„3.) die drey Cammern auf der Diele, allein
„in sahen und behalten, folgende Stube aber, als

die

" die Linse, mit der Linsen- und
" Eiß-Gerathschaft.
" Das Verhaus-Zimmer welches der D=
" Senckenbergin, nach abgemachten Ta=
" xten, wurde in vorigem Erwerbsba=
" um Rand Zuerkennt Sat,
" Zwo Tännen oben am Ende rechten
" Bords, linker Hand, die Oberen Böden
" und die Gerüst-Länge befindlichen
" Leiter,
" Die Holzmundischen Eiß-Källe,
" Den Hof und
" Den Garten, doch daß Er Zeitlebens den
" Instandhaltung die nöthige Latten Zum Holz-Aufbewahren
" und gemeinschaftlich besitzen und Zum Hof-
" Recht mitgebrauchen, dasjenigen aufseiner
" Schwester oder ihren Conductorem, in solitaria
" possessione allen übrigen nicht schon be=
" machten Stuben-Tännen und böden,
" wenig Lasten und jeder Theil, mit Ent=
" haltung allen unanständigen Tumul=
" tuirens, sich eines verträglichen Com=
" portements gegen den andern befleißigen
" solle. Allegen der siebenten Lista, maxime
" die noch unverschriebe Erbschaft Gelder und

Do

Documenten verwahrlichen, Lasse von der Ex-
ecution Tanzbönhasen treffen und wann der Ort, wo
die Mühle liegt, nicht sicher genug seyn solte,
selbige alsdann bey dem Substituto Judicii,
oder in dem Rauen, verwahrlich hingestellet
werden, und obwohlen wann noch
keine rechtliche Ursache findet, mit
der von dem Rath Menco Henrich Mekking
besser geführten Administration, der eine
ergangenen Erbschaftlichen Revenuen, eine
Änderung, pendente lite, vorzunehmen; so
hat doch derselbe, die von seinem jüngsten
Bruder verlangte Vollständige Rechnung,
über die bis Dato eingenommene und
wieder ausgegebene Gemeinschaft-
Gelder, innerhalb 8 Tagen ad Acta zu
liefern, um nachsuchen, ratione
distributionis, die nöthige Ordre
verordnen zu können.

Dict: in Cur: Sab: d 25 Oct: 1745.

Insinuatum d 29ten dito.

48x. Jnsin. d. 19 Mart. 1748.

Extractus
Protocolli Audientiæ Consularis
de 14: et 15. Martij 1748.

ad Causam
Herrn Remigii Gerhard Med.
dings verso.

Contra
Herrn Johann Christian Senckenberg
Mons. Drem Jur. Lic. pto. pretensi
Stolæ & injuriarum.

Mil. Brig. Sub
Num. 210: et 211.

Actum Francofurti
ad Moenum, Donnerstag
Nachmittags den 23. Martij
1748.

Coram Dno Consul. Jun. Dre
Stupka, et Dno Assessore
et Senatore Fleischbein
de Kleeberg.

Comparebat Herr Jer.
Crenberg vor Kalb, nomine
seiner Principalen Herren
Johann Christian
Senckenbergs, contra
den HE Jacob Mann
Remigius Hessenauer
Hedingh, und brachte
Ihre hierinnen rechtliche
15. Viertheil abgefaßte
Recess, loco additionalis,

Hor.

Nro: Nachmaahlen
D.ni Mandantis ut p. Exce
Liebste, mutuum
15. Octobris a. p. Dominum
Mandantem, Endesun-
terzeichneten, wie auch
vorgezeigten Gerichts,
Eine Copia Testamenti,
pto 2do. rubro, nomine
Ihro Excellenz Mobilien Zum
Lehen eingegeben.

Ob hierauf nun
Dieses Mandans, mittelst
Eines Hochlöbl. Hochgerichts
Rechtl. Decreti, de 18. hujus
sub Num: 220. das Vorgemeldte
Testamento, die Immissio-
nem Ex Lege Finali Codicis
de Edicto divi Adriani tol-
len.

No: 220.

Lendo nichts in der Rest.
mä"Big continuatio.
nem Possessionis in al.
lermaßen Defuncta
betreffen, erfallten.
Ueber dasselbe
die Beyden nachgesetzten
Fragen zu unterthä-
nigster Verbescheidung
Eines Hochlöbl. Hochfürstl. Hochstift
Corbey vorgelegten
Hochlöbl. Hochfürstl. De.
cret vom 25. Octobris
1745. Zu ersehen, daß
vorgedachte beyden
Fragen, als der
Verstorbenen Frau
Baronessin Senckenbergin,
in dem Rechtlichsten
Laufe

Jahr 5, Heil Simeon
besonders angenehm,
Heil aber Jesus J.
um gnädige Ja[illegible]
gibt Bruno mandje, sie
auf Gabe sich gnädig
gnädig Hingäbe, was
bei Jahre Domi Mandans
und vor Herr Herbst,
Herr Pfarr Liebste,
und was sing gern
Herr Präger in Sepa-
rat Herz gehabt,
oder was in Simo-
rien mag ein Ja[illegible]
geblieben;

Sonnäne wohl
Herr Innigkeit, das
an allem, was in
uns

[illegible] Dno Man.
danti Separatim [illegible]
[illegible] Zins,
[illegible] ingleichen
[illegible] nichtsdestoweniger Zeugschaft Sach,
den Decreti vom 21. Nov.
1746. zum Mittag [illegible]
gegebenen Fundiessen
Zinnutzen, Kostmas-
sen [illegible], durch Ge-
Klägers [illegible] gütig-
sten gegründete Be-
weis Fundvorur-
theigen Zeugen Ver-
hör, [illegible] Ver-
Rom Zeugschaft,
Berechnung, die
geringste Sach ob,
mal,

wallsen Lauer;
Va dem Herrn
Ogner auf Steinen
Separaten Zimmern
Ein Kerl etwa
wegnehmen, auch
von denen Gemein,
Haft Kasten, als wol
sie insgesambt ein
reines Gewissen-
ans L. 4. 5. 23. 25. und
26ten Sebt: 1745. wie
Leben-Herrlich morgen
Zeigten Inventario, wie
Zeichnet stünden, nicht
unterstanden, oder als
Einfall Verbrennen,
als á Dno Mandante de
Suga planen non Suspe,

etc

etc. gar leicht verfallen
können.

Allen wollen, noch
quo supra, wünschen
Dem Mädchen seine
Unschuld und ledige
Tochter möglich bran-
ge, letztere aus dem
Mutterleib und sonstige
Zufälle gar leichtlich
können beschädigt
werden, wünschen
wahre ein reines
adeliches Herz etc.
Vor Unglück, im wah-
ren Weg Jahr, noch
wahren gesundem
gebohrenen Jahren, wie
die Bona mera juris
qua.

quaestione et facto plane
non controverso, mixtis
[illegible] Negotiis
[illegible] Quaestionibus
[illegible] breviman[illegible]
[illegible], [illegible], und
mittelst [illegible]
[illegible] alle [illegible]
[illegible] [illegible] Mo
Mandanti [illegible]
[illegible] allen [illegible]
[illegible] Separa-
tim abgemittelten
[illegible]
[illegible]
[illegible],
[illegible]
Summarissimo [illegible]
[illegible]
Glätze, [illegible]

Mo.

Mobilien und Exe-
cten, Immobilisirung
sowohl;

Zu dem sind sowohl
denen hiesigen Extra-
ctum hujus Protocolli
copialiter Zu communi-
ciren, sowohl Ihnen
selbsten solche gnädigst
Zu verfügen gnädigst
belieben wollten.

Es wird die gebetene
Copey beyden Theilen
verwilligt, denen
Herren Klägern
aber injungirt, wenn
dieser Theil sich hier-
auf Ihro gnädigsten, ver-
mehrten Gelassen, da-
mit

[illegible] mit [illegible] nächsten [illegible]
ligende Collocation, in der
Sache zu verfahren
[illegible] könne;

In fidem,
Phil: Nordmann
Act: jur:

№: 220.

Num: 220.

Ex Testaments- und Erb.
Cassa Sacrae Majest. Cäth:
Reb: Brunckenbergin, geb:
Ettingerin, Wittib, so
nach deren hochgelaßen.
ten Joh: Christian Senckenb.
berg, Med: D^re und Physico
Extraord: allhier, als Beym
deren hochwahlg Meneo Hon:
Mettingh, wieder geben.
ten Erbschafts-Commis.
sion, gegen die Erben.
ten und Landtrent:
Verglabete, Vadium dil.
ten und jeden, so an die
Defunctam und deren
Mexla Benschaft, einige
Recht, oder Anspruch zu
haben

Jahren [illegible]
[illegible] Zeigen [illegible]
gebührende Ehe und
Ehrenwacht geben, und
[illegible]
[illegible] wünschende, schuldige
Folge leisten wollen,
proratâ Morum honestâ-
tis, [illegible] will.
Lasset uns der Capi-
tel Rem: Gerhard Metting mit
seinen contra Testa-
mentum vitio civilis ca-
rens ofnebatsoffge-
machten und Einalti-
ger indagine bestandene
Einwendungen, der
Ordnung gemäß Pro
Separatum [illegible]
Mird

Wird übrigens v.v. in
dem quaest. Testament,
als unmittelb. verbrauchs
Jac: Mitting, Sr
Kindskal Erbgegn.
mäßigen Erbschaft
gefaßt, warüber eine
Spec: Vollmacht ein.
Kinder und Gegn
v.v. Vermög Ihr Eigen
Reformation Part: VI. Tit: 2.
§3: N4. Ihnen qua Forensi,
besonders obliegenden
Praestandorum, sich sine.
längstens v. Läß. Ihsatzmgs.
Anzeige, ist gegen der
Fristen Ermängl. Er.
folg abzufinden, so soll
dieß

auf seiner Mission
selber, weiter Erfindt
zu folgen, und haben
Ihr dasiro obgedt. Com.
reder, Ihm von dieser
Erbschaft, nichts Einer-
zu folgen.

Lubc. D. d. 18. Martij 1748.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Insin. 24. 21. Mart. 1748.

Mein sämtliches in 2 plo
aufgeschlagt à 40 x.
1 ℔ 20 x.

Extractus
Protocolli Audientiæ Consularis
de 21. Martij 1748.

ad Causam

Dn. H. Franz Mann Remigii Gehr.
hard Medding, Procur.

Contra

Dnum Medicinæ Johann Christian
H. Senckenberg, Fiscalem.

Mit Vorgericht
№: 220.

27. 3. 1748

Actum Francofurti
ad Mænum, Mittwoch
Nachmittag den 27. Martij
1748.

Coram Dno Consul. Jun. Dre
Hupscha, et Dno Assessore
et Senatore Fleischb.
beim de Flueberg.

In Sachen Herrn Jacob
Marx Remigii Gerhard
Medinghs, contra den
Hochgelahrten Drem Dnm
und Physicum Extra-
ordinarium Herrn Senken-
berg, ist der Endliche Beschrid:

Demnach benannten Beklagten
Päudten nach, und da
inmittelst der Herr
Beklagte ex Testamento
Sine

Sine Liberis Defuncta Con-
jugis, in die Jesum de-
dero Maestae Exhaeres
Stücke, Gerichtlich ringr.
meisten worden, denen
Herren Klägern alle Ent-
stehenden Kosten, Erfolg,
Herr Hr. D. Senckenberg
auferlegte Päum-
und Lobbringung
sowohl seiner seel. Frau
Liebsten alles Dienstei-
nes selbst eigenen-
mir inglichen sind
Herren Vormünder v. d. T.
Herren Kirch-Vorsteher
von Senckenberg, in d.
vi Decreti vom 21ten
Febr: 1746. der Frauen De-
fun-

Functa Frau Meisterin
und Kindesmutter
Ehegattin Ihr. Mt.
königlichen Hauptkirchen
der sogenannten Neustadt
Marien, in tempore mortis
defunctae befundenen, auch da-
selbst befindenden
Meublen Effecten, und
beigen Effecten auf Ihr. Mt.
königlichen, im Fürstenthum
Hessen-Cassel gelegenen
nächsten Befindung
Einnahme und sonsten.
Falls da noch mehrere
nicht Zu stillenden Kosten
nun Zu lassen.

Publicatum den 7. 9bris
M.no Senckenberg Eodem;

vel.

Welches sich Seinen Ob.
pflam und Zugethanen Dienst
Dessen sich Denenselben Gehorsamb.
Meldung Seiner
nutzen Zu lassen bitte;
Womit Wohlgefahren
worden.

Ihr Gutem,

Ch. Ch. Notdmann
Act: jur:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Inscr. 27 28 Mart. 1748.

16. X.

Extractus
Protocolli Audientiæ Consularis
de 27ten Martij 1748.

ad Causam
H: Caroli Mariæ Remigii Gerhardt
Muddings Actricis,
Contra
H: D: Mariæ Joh: Christian Sen.
Eysenberg Virginalist.

28.3.1748

Actum Francofurti
ad Moenum, Sonnabag
Mor. Mittag. den 28. Martij
1748.

Coram D.no Consul. Jun. D.re
Hupsa, et D.no Assessore
et Senatore Fleischbein
de Kleeberg.

Comparebat Herr Johann
Christian Senckenberg, M.ae
D. ? und brachte, nachdem
er seinen Herrn Assessorem
vor sich in Audientia
sein wurde, für sein Herr D.
nöthigen bestellet,
bestunde und vor:

Nachdem sein Herr
M. Jacob Marx Remi,
gius

gius Gerhard Metting, als
Regierungs-Präsidenten
daselbst, für Magd.
Hinterpommern, zu
seinem andern - in
dem Mettingschen
Hause beständig auf X.
Jahr den Magd. Na
Kruse in, mit seinem
Lob, maximum no
die Letzte der Pan, und
der Luther nor der Ge.
der Wirksamkeit, ge.
sichert, gnädigster Herr Landd.
Wenn sich unterfertigt,
die Ehre nor der Exp.
zu Zeiten stehen, daraus
gedachte Pommerin glo.
lich Obrigkeiten Zeugniß,
und

[illegible] Zeugen [illegible]
[illegible], da
1mo. das Original.
Ueber vorgezeigten sind
die Copia Sub Num: 240 an. No: 240.
liegenden gemachten
Attestat, de dato Halle
27. Novembris 1744. vorhe.
Nachdem der H.
Regiments allhier da.
Einnahm [illegible]
Melancholia Hypochon.
driaca, und Paroxismi
furiosi beschaffen gewesen;
2.) den in Origi.
nali vorgezeigten halleschen
Extractu Protocolli de da.
to 24. Novembris 1744. etc.
Halle

Selbe, daß Bey der
Regierung in Anno 1740.
daselbsten, wegen des
verstorbenen Land-
Consilium abeundi mit
50. Rth. abgekauft
worden; Endlich
3.) auch Vermöglich-
falls Originaliter non.
gezeigten Extracts
Protocolli Academiae
Lipsiensis, de dato 24 Nov:
1744. Zu ersehen, daß
derselbe zu Leipzig
wegen gleichmäßiger
Land- und Or-
thalbsaßen, auf den
Neu-Jahrs-Tag 1741. in
Eid.

carcerirt – und des Königl.
Hofgericht vom 15ten April
1741. nach Ernennung Monats
dato Rescripti, die Ge-
fängniß Strafe
Acht monath.
Blieglaun
4to. der Notarius fiscus,
und das Gericht da-
von den Beklag-
ten, auf Ihro Kay.
Mayt. Hofgericht, zu Leip-
zig, nachgangen Solliti
Kosten und Gebühren.
Den andern Kosten, von
seiner Gebührsorgung ist.
Sabbata mit Hinterlassung
Strafe, bestrittenen und
an-

anstatt vorgleichsam mit-
ten. Über das
Stens. Derselbe allsson
dann denn vorgebrachten
Eyd, wie er sich Johan
Christophen, den 14. Dec:
a. p: mit Läuterung,
so Imm das allsson
verbundt, sonsten Nasf.
Ein Decret, wann 25.
Octobris 1745. Jhme Com-
parenti in Summariissimo
Zugesprochen worden,
und mit seinem
Vorleg-Schloß versehen
gewesen, Gemahlig.
commun Abriß ver-
brochen, und noch ein
beygelegt; Dann
Stens

6tens. Sogleich nach er-
erhaltenem Todtschlag sollen
4 oder 5. und unter selbi-
gen zwey sehr starcke
Manns-Persohnen.
Zu deren einigen - von
Ihnen selbst geäußer-
ten Endzweck angenom-
men, damit selbige
auf seinem Casten
Quartier aufschlagen
sollten, gedachte Zunf-
te auch
7tens. alle Nächte Einer
ümb den andern
die Wacht hallten - und
auf das geringste
Zeichen vom allten
holtz, mit degen, Pi-
stoh.

Posten und andern
Einsammlungen gethan X.
den Lieben Felix, in
dem ganzen Lauf
die Patrouille Gallen
mit Beni Liebe da
gegen. Der H. Regen
wegen Niederlag" etc.
"ieben Gemahlgaben,
in Anmächst etc.
nächsten Jahren von
einem Hasen Solda,
den zum Jau Begrabkaus
gen. Der Donanz Freund
Lbezeugen würde, daß
alles Es dem hiesigen
Laubhmann Opfern
dem hochrespekt. Cur-
gen Meister. Lehrl. ra.

Keine

tione exportationis Mo.
bilium auferrichten müs.
te, der selbe sein Haar
geladene Pistolen und
einen langen Degen
auf X einen Tisch lie-
gend gefunden;

Als nun Comparent
mit allen andern
seine Ernstliche Inhibi.
tion, der selben sorgfältigen
Thätlichkeiten, sondern
auf einigen der ver-
meinten Ursachen
gefügten Injurien,
über erhaltene Juramen.
tum Astimatorium ad 50 Rt.
ab Instantem erbötig,
der Beklagten in
Gr.

Ex Lolg [illegible] Rectore
[illegible]
Lauterbachii Coll: Theo.
retic. Practici Lib: XXXXVII.
Tit: X. §. XXXIIII.
Von Vorkauff [illegible]
Pferden, vnd Tax-
estimationen Von
denen [illegible] Tax-
Leuten.

Eodem
Discipulo [illegible]
[illegible] Remigius Ger-
hard Mettingh, [illegible]
[illegible] gemachten
Fürsatz Rechten, vnd
seinen [illegible]
gehorsamen Dienern, wirdt

da

Da = = = = Gestrigen
Data publicirt. = = = Hrn
Rathsfreund insinuirt. Re.
solutum, Provocations=
Recess sub Num: 241. N°: 241.
Herr Johann Christi.
an Senckenberg M^na
D. Carl Fitzau Copiam,
= = = = = Antwort Gegn = = = gr.
beschehene Erklärung in
Statu quo, = = = darin.
= = = bestehe, daß Herr.
= = = Senior = = = beh.
Gesetzmäßig gesahlten Rich.
= = = Besitz, Herr = = = Hrn
Comparenten pervene.
= = = andum Cabinatus De.
= = = cretum, privative Sein.
= = = gr.

gemeine Raum - Jus
gleichen Verordnung
Königl. Hofgerichts
Zu Wetzlar ingegen
denen Edictis
[illegible], und darinnen
verordneten Effecten,
Königl. belassen sollen,
gleichwie denen
Blumio in Processu
Camerali in Tit: de Man.
Edictis inhibitoriis.
Keine andere effectus
Suspensivos in inhibitoriis
verordnet sind;
Als hat Er gegen
denen, den Effectum
Suspensivum habenden
Appellanten
Prof.

Großgünstigen Lec.
stritt, dasein Brevi manu
Zuverlässen, das Ver-
Hr. Gegner, Ihnen
dem beschworenen
den Richtigen Betrag, dem
in seinen privation-
und dem Endesten
Einigungen, nemmas-
den Effecten, mit sein
achen dem Damit
Rechtsstreitigen
Exportation derselben,
bey Vermeidung di
ser nachtheiligen
Straft der interpo-
nirten Cautionis de non
Extendendo, schuldig
Straft, Reinigung

Ihr

Zu befinden habe;

Erwidert die von
denen Klägern und
dermaßlig Beklagten,
denen Herrn Mann
Mettelagh, interponirte
Provocation verfahrlich;
demselben abzu-
gleichen anbefohlen, auch
dieße anjetzo mit.
der Klage angebrachte
Klag, Antwort Lit.
und nächst Sonnen.
den Montag, sich ohn.
fehlbahr schriftlich
Einlassen;

Ihnen diesen aber,
bey allen Fälligkeiten
gänzlichen Inhalts,

das

damit andere Gerichts-
Obrigkeitliche Verord-
nungen gegen sie
gehörig Folge leisten, nicht
nöthig sey;

Indessen,
Chr. Nordmann
Act: jur:

№: 240.

Num: 240. C

Copia

Ich Endes unterschriebener bezeuge hiermit, auf Verlangen, daß der im Jahr 1740. auf hiesiger Academie Studirende Remigius Gerhard Mettingh, einen hiesigen Medicum mit unter die Paroxysmis furiosis, an die Kette legen, Purgiren und Aderlassen gebunden: daß Er niemand verletzet, der nicht einen

einer Stadt wollte
gemächlich sein. Es
ist mancher Rost klar.
Ich und nicht bloßen Ge-
gen die Logis
Frauenzimmer, und
hat dadurch die meisten
Leute Haus, sondern
lich der Professoren,
manchen Schwierig-
keiten gejagt, daß man
den damaligen Prorector,
und dessen großen Colleg.
dem gegen die Mathie.
schen Familie, so müsste
in einig und allen Stücken
ten, Ihm in Schranken
Einfalten, müsste aber
doch so lassen, daß
alle

alle Consumpt mo.
Fiscal Mundi.
Halle den 27ten Nov.
bembris 1744. ——

L. S. D. Jo. Junckerr. P. C. O.

№: 241.

Donnerstags den 28ten
Martij 1748. ——

Es ist heute sich für Herr Capit.
Mettingh, über die gestri-
gen Zeugen in hac Audientia
Consulari Juniori, in Sa.
chen sich, gegen Herrn
Joh. Christian Senckenberg,
in Stelle mehrmehrliche
Sentenz, so wollen über-
Jacent,

[illegible] ganzen
[illegible] allenfalls
[illegible] diesseitigen
a.) Exhibirt dessen Pri-
vilegii seine Fori mili-
taris, dessen als Capitaine
zu dem Regiment
sogestalten sich rel.
ihre qualitaet ändern
ihre Irrung Lobl. Stadt.
Gerichten und Instantien
[illegible] abzuhängen,
[illegible] privative in personalibus
sortiren [illegible], in wel-
chen Fällen sie weiter
Circa, und allenfalls
auf Beigegen pro-
testire,

b.)

6. Ihre Handlung die ge-
wisse Versicherung ge-
gen die Verunruhigung.
Die Versicherung
und turbations in quiete
possessione, wird vorsät-
lich verwandt, die wegen
vorsätzlich gestört wird,
wie und andere incon-
venienten wegen der
Magd gesagt, gleichwie
dieses vor verlaufen
einen falschen Kunde,
nicht wieder" Tit: Herr"
gegen seinen Lieferer"
Meister, Kundschaftigsten
Preise, angebracht, kann.
Denn auf den Fall"
blieb prompte Zahlung"
Faction

Faction und Sie [illegible] den
Verklagten Herrn Beklagten,
hierzu zu folgen wollen.
C. C. Capit: ad publicationem
dieses neuen Sententz,
welche provide decet nostro
citirt werden, wie dann
ein Bevollmächtigter
Notarius, erstlich auf Frey-
tag Vormittag zum Ruf,
zu dieser publication
citirt werden, welche
aber ohne alle weitere
Ursachen, sonsten auf
Nachmittags, bloß und
einig und allein,
so weit es rechtmäs-
sen und observanz
können, die meisten H.
J.

J. Hochfürstl. Frankenberg[isch]
machten wollen, und
allso wir sein, wie
Hochfürstl. Capitul. Verfassung, wor
nach gemeldte wonden
Herr Syndicus wie Capitul. Evan
gelico, das Quadst. Stimmen
recht zustehe, bloß sein
wie obsiegt, sich in hac
Audientia dem Hochfürstl. Gräf:
Frankenberg neuerdings
zu offeriren, oder wie
incommodet dasselbe
überhoben zu sein,
weiß ihm nicht, wie
dann wohlen nicht
anders sein können,
wie Hochfürstl. Capitul. verfahren
ad Amplissimum Cca.

bi.

binatam provocirte, inner-
halb 10 Tage Zeit setzte,
Beklagten daßin zu ver-
weisen; Demnach habe
da ersterer per primo mehl
bemerkt, wie über die
Gebühr, Beklagten die
Sache pressire, und seine
die Rechten bestimmte
Zeit abwarten könne;
Demnach er sich mit
seiner Novae citationi
len, in hac Audientia ge-
meinend seine Conclu-
sion, wie er gethane
stante pede, mündlich
gethan, daß die H. Cap:
seine vorgebrachte,
die Sache selbst, gegen
H.

H. J. Christian Senckenberg,
Consiliar. Wetterav. Insp.
Königlich Audientiat-
sularis Junioris, Zu belassen,
sondern nicht minder in
Gegenheit inner halb gebüh-
render Frist, ad Implissi-
mum Cabinetum per viam
Provocationis Zu devolviren,
Maßen Sie mit bäth-
dem H. J. Christian Senc-
berg Med. Doct: ad notitiam,
wenn sich dasmahlen
Einkommen, einbrin-
gen Communiciren,
mindern den abe-
auszeigen, daß
es alles im Statu quo be-
lassen solle, und intra
Curr.

Currens adhuc tempus inter-
ponendi Remedium Suspen-
sivum Provocationis ad tem-
plissimum Sabinatum,
[illegible] [illegible] Folgkiv in-
terposition und Introduce-
on der Selben, keine Neue-
rung anfangen noch
keine Turbation in quieta
possessione, Continuiren-
dis.

Insin. d. 30. Mart 1748.

1 L 4 X.

Extractus
Protocolli Audientiæ Consularis
de 28. Martij 1748.

ad Causam

H: Laubmann Remigii Gerhard

Mettingh Agtis.

Contra

H: D:ren M:ri Joh: Christian

Senckenberg Reflectt.

Mit Einl: 27ab
No: 240: A 241

pto injuriarum realium et Securitatis Domestic.

Copia Des auf die von H. Capitl. Mettingh d. 15. Oct. 1746. übergebene Anzeigs, Erinnerungs- und eventualiter Protestations- Schrifft ergangene Decreti de 19 ejusd.

Communicentur übrings Exhibita vom 30. Sept. und 15. Oct. h.a. subsequentia Actidui und wegen resol. Zur Erklärung ob nicht oder der andere Theil die bisherige Fendische Wohnung in der von ihm gestifften Fäsel-Zunft selbst behalten, oder sie Bürgl. solche an Jemand ererbt verkaufft erhalten. Die in dessen verfallene Häuser- und Keller Zinsen aber, sollen bis zum Austrag der Sache Zu Löbl. Rentey-Ambt sequestriret werden mit der Erinnerung an Remigium Gerhard Metting sich jeder gebührmäßig Zu verhalten damit nicht in Weitläuffigen unnöthigen Fall andere gestalte Verordnung erfolgen müsse. Decretum in Sen. Scab. de 19. Oct. 1746.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia.

In augmaßen Appellations-Sachen Re-
migii Gerhard Mettbirgk, Appellantens, contra
Johann Jacob und Marco Hanniß Mettbirgk,
sodann den Hochgelahrten Johann Christian
Pet. Romberg, Medicinæ Doctoren und Physicum
extraordinarium allhier, Appellatos, ist
der Vorstand: Es haben Appellati von
ihrer schon gelöseten gerichtlichen Caution
anverschiedene beglaubte Extract aus
den Stadt-Contzley-Protocollbüch ad acta
zu legen, und wieder übrigens dem Be-
fehlige, was bishero wegen Fortsetzung
der gemeinschaftlichen Documenten-
Liste und Herausforderung der Creditoren
gerichtlich-Stolbergischen respective Obli-
gation und Verschreibung provisionaliter
verordnet worden, in der Sach nichts
innovirt, sondern nur dem Gerhard
Mettbirgk die Fortsetzung der seithe-
herigen Administration der verschiedenen
Pfälzischen Mettbirgischen Gefällen

petendæ litis billigermaßen gestattet
wird, sintemahlen auch die denen sämt-
lichen interessenten selbsten angehörigen,
mithin nicht weiters nachtheilige dila-
torial periculum mora sich sonsten ereig-
ne, so wird solchemnach, der eingewandten
und in formalibus obhanden mangel-
haften Appellation ohnerachtet,
der Gerichts-Tax-Taxatz vorhero aufge-
geben, die am 8. und 29. May dieses
Jahrs in hac causa ergangene Interlo-
cuta ohnabgeändert die vorhin communi-
cirte beederseitige Exhibita vom
23. und 24. Augusti, item 23.
und 28. Decembris nächstverwichenen
Jahrs hinc inde ad notitiam zu
communiciren.

Publ. d. 18. Januarii 1749.

Insin. D. 20. Januar. 1749.

Von Rath Stockmeyer Zahlbar 1 L. 36. Xr

inclusive
procuratorb
gebühr.

Bz S.

/: obige fl 1. X. 36. habe mir bewilligen
von Voll ausgelegt, quod ad rat-
tiam! :/

J. Senckenberg

23.3.1751

S. Pil. Hro Hochfürstlgl. Hl. Dr Med. Senckenberg, geliebten ad Causam

&

Hl. Capitl. Mettingh.

					fl.	xr.
1750.			pro Cop. p.			
Oct.	10.	Seinen Gang wegen Löbl. Referis zu hören, und sie Remigung einzureichen, ob der gegentheilige Vorstellung übrigeben				15
—	12.	Extractsablassung p. cum Adj. sub N. 1. ad Causam Arresti in duplo mund. ü. pag.			1	28
—	—	Gemüssigte Restrictungs-Anzeigs p. in duplo Cop. 6. p.				48.
		Ict. pro exhibitione				15.
—	23.	Seinen Gang zu Hl. Rath Mettingh und Hl. Dr Senckenberg				20
—	28.	Nöthig gewordene Extracts Translocation in duplo Cop. 15. p.			2	—
		Ict. Zur Subscription übertragen und p Exhib.				15.
Nov.	2.	Nöthig gewordene Additional-Anzeigs cum Adj. sub N. 2. 3. et 4. in duplo Cop. 17. p.			2	16.
		Ict. Zur Subscript. übertragen und p. Exhib.				15.
		Ict. Die Adjuncta zur Vidimation bestellt				15.
—	19.	Etwas mehr in Löbl. gerichtl. Canzley pro Relation die Hl. Substit. Frieren				10
—	25.	Gemüssigte Anzeig p. in duplo Cop. 2. p.				16.
		Ict. Zur Subscript. übertragen und p Exhib.				15.
1751.						
Jan.	6.	Die Mettinghische Cautions Leistung ad acta Cop.				6.
		Ict. Zu Hl. Rath Mettingh.				10.
					fl. 9	xr. 4.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1751.

				Rt.	Xr.
			Transport	9	4.
Jan.	9.	Forter gang zu K. Kass Mettengh und in d. Canzley	—	—	20.
—	11.	gemüßigte gegen Anzug in duplo cop.	—	—	18
		Hr. solche zur Subscript. übertragen und f. Exhibition	—	—	15.
Febr:	17.	Exceptionen statt Mündl. Recess in duplo cop. 2. f.	—	—	16
		Hr. als Mandatarius d. Löbl. Deputat.			
		ad sessiones	—	—	40.
—	18.	Exceptiones cum Adj. N. 1. so d. HH. gebrüder			
		Mettengh & K. Capitl. Metteng zu Wetzlar übergeben			
		ad Acta cop. 4. f.	—	—	32.
		Hr. 2. mahl zu K. Kass Mettengh zugehen	—	—	20.
Mart. 11. 12.		13. gemüßigtes Additionale zur Exceptions-Schrifft			
		nacher Wetzlar mund. cum adj. N. 1. 2. 3. 4. 5.			
		et 6. mund. zu. sogn	—	—	2 48.
			Summa Rt.	14	31.

Extrahirt Frankfurt
d. 13. Mart. 1751.

Hz: Ph: Hartt Not. Cæs. publ.

Ist zu gehorsamen dank bezahlt mit dito Summa
Hartt

Conc. 9. Oct. 1752.

9.10.1752

In Sachen Anna, d. Johann Christian Senckenberg et Cons. gegen Marien Schlagern, den Capitain Remy Gerlach Mettingh, ist die eingelangte Universitats-Urtheil den 28. Martij 1750. Hrn. dem Schöffen Rath zu Frankfurt publicirt, und darinnen die von meiner Schlagern Mutter, weyl. Margarethen Elisabethen Mettingin errichte Dispositiones, und das von meiner selb. Frauen geschehene, auch letztgerichtl. mündl. bestätigte Testamentum, gültig erkläret, Main Schlagern seinegen mit seinen übrigen Mitverwandten gemachten Forderungen ad petitarium verwiesen worden:

Von dieser Universitats-Urtheil hat derselbe alsbald den 10. Aprilis, mithin den 13ten Tag, appellirt, und selbe der Kayserl. appellation mit dem den 1. Jul. 1750. hrn. dem Cammergericht introducirt, von dem es sich auf dasselbige

dan 16. Dec. 1750. pleni appella-
tionis processus uberlich re-
cent etwrden.

Ob man nun gleich die Beklagte die
Exceptiones non devolutionis
et desertionis bemelte dem
30. April 1751. übergeben,
und die Verordnung der
Acten, während solcher
Examen sich beständig
sollicitirt, besonder auch
in Recesse de 27. Sept. 1751. der
Vorstellung gethan, daß Ap-
pellant die Acta priora,
auf welche er gedenk, wo
Deductionis Gravaminum, schon
der Dinge submittirt, noch
nicht angelanget, oder derselbe
die geringste Veranstaltung
in Judicio a quo vorgekehrt
hat, sondern dem Dictum
in die Länge zu verzögern
und fürnehmlich den Anf-
gang der Sache zu verwir-
ren suche; So ist gedenk Re-
latio ex actis bisshero nicht
zu bewerkstelligen gewesen.

Ob wird demnach mit
gebetten, Intercessionales an

Extrait Schreiben
von Hr. Dr. Merkel d.d. 17. Oct.
1752.

P. Ihr der Mattingischen Sache ist noch nichts
zu verfahren gewesen. Ich hoffe indess
dass Hr. Referens und das Directorium das
Übergebene endlich lesen und die Sache dor-
nehmen werden. P.

1752 gb. — H. v Merkel
die Sache Mattingen
betr. Antwort darauf
Cassel

das Herrn Cämmerlichen,
Fürsten von Hohenlohe-Bar-
tenstein Durchl. daselbst zugehö-
rig lassen, damit in dieser
Streitsache etwas Endschaft-
liches, auch an sich unstatthaftes,
übrigens aber uns und wei-
gen Exhibitis besonders
anmaßliches Appellations-
Fass, insbesondere auf vorge-
dachtigen d. 21. April. 1751.
übergebener Intervention und
Bitte pro ordinatione
ad Senatum Francofurtensem
de committendo appellantem ex
adibus, durante lite, in possessio
summariissimo compossessi, die
relative vorgenommen, und sol-
cher Gestalt der Fürst der Ju-
stiz beförderlich eintreten möge.

Untfhstal Pro Memoria
in Sachen
omnium
D. Johann. Christian Senckenberg et Cons.
Ctō
Remÿ Gerhard Mettingh.

Appellatē.

17.9.1753 157

In Sachen des Med. Drs und Physici zu Frankfurt, Johan Christian Senckenbergs Clägern, Remigium Gerhard Oettinger, Appellat. wider, nachdem die Acta principalia in Puncto Citationis angelangt, ihm Burgmeisterl. Verordnung der Relation aufgetragen worden.

Ob nun gleich diese Acten sehr ausführlich und volumi nös angewachsen; So scheint jedoch die Relation solcher ihm so sonderer Beschwerlichkeit Labor, als nicht zwar der punctus non devolutionis et desertionis in der den 30. April. 1751. judicialiter übergebenen Exceptions-Schrifft, welcher die eodem dato abgefaßte judicialiter exhibirte Senckenbergische Intervention, Schrifft beygefügen, gründlich ausgeführt, sondern auch der streitige Status Causae, worbey sich diese Con

Margarethen Elisabethen
Mattingsen d. 29. Febr. 1733 i.
Mart. 1742. und 10. Jul. 1744. resiehen
in Depositione [1/2.]
als ingleichen das von Elisa
vinnn Rebecca Vandenburgin,
gebe. Mattingsin d. 15. Sept. 1747.
[2.] Act. jud. ad causam
die Vandenburgische Mittigi
Testaments. Fasc. intrd. et
Adj. E. zur Herausgabe
eines Vandenburgischen In
terventions. Decisa
gesuchte Testament seim Grunde zu lassen, sub pras.
14. April. 1747. Breith
[162.]
ad Acta gebracht, ~~eben dem Copia~~
~~des~~ ingleichen in dem Intron.
30. Dec. 1748. übergebenen parallo
lismo
[211.]
auch in dem nachherigen paral
lelismo de pras. 16. Maji 1749.
[234.]
~~Ind~~ mehrern / abgehöret,
~~werden~~, übrigens aber
nebst der hierauf ergangen
nen ~~endl.~~ Beyfügen sententia
Impartialium de 28. Martij 1750.
~~etc~~ die Person des Zeugnuß
und dessen jedesmal beygetra
gene Beschaffenheit und Glo
ssirende Betragen in der von
denen Mattingischen Gebrüdern
und Mitfehen den 1. April. 1748.
exhibitae implorationi officii

Die Numer 82 des Lenbergischen Wirthshauses
in der Catharinenpforte, worinn der Wirth
ab der Platz selbst [illegible]

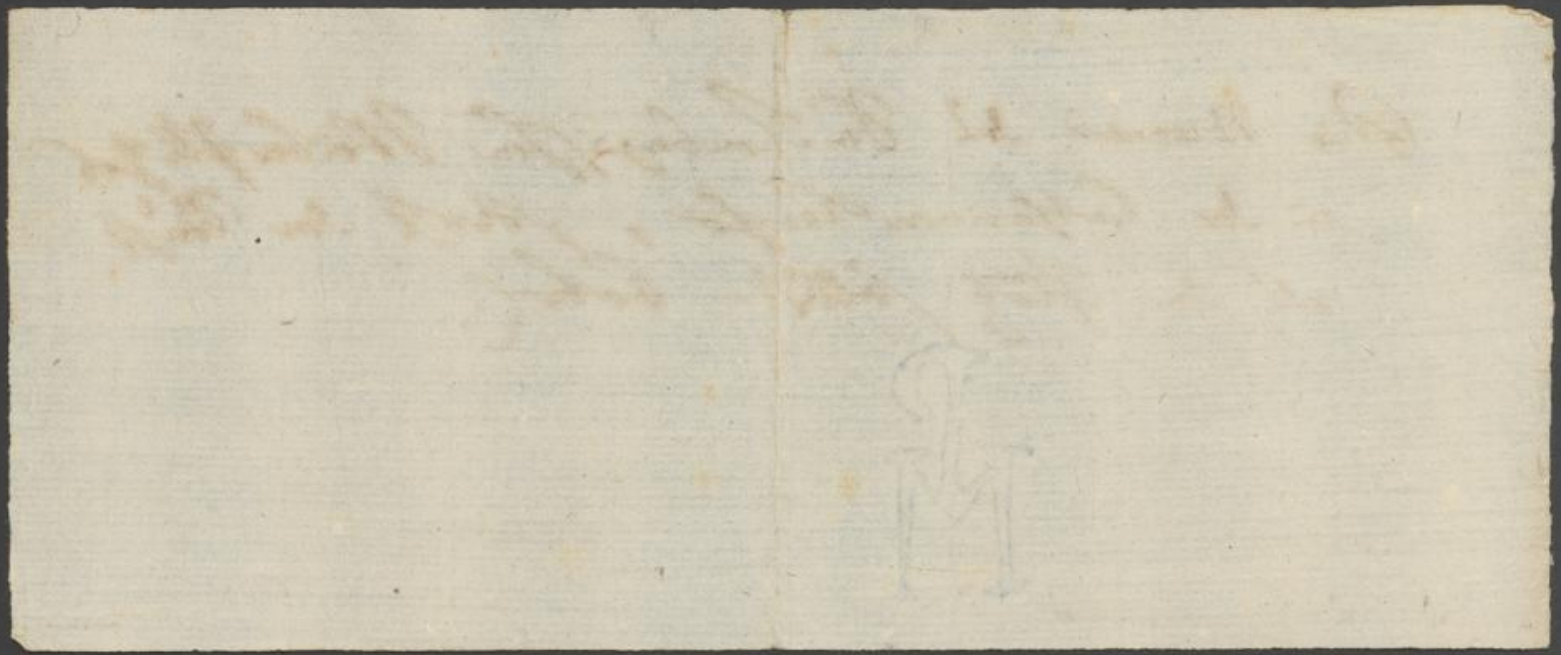

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Judicis

[174]

so dan in der Fridenbergischen
Commissions Sache de pras. 12. Oct. 1750.
[109] Act. Crim.
nebst der additional. Anzeige de
pras. 2. Nov. 1750.
[112.] Act. Crim.
auf ihr hinzugen angeschlossen
Interventions Schrifft, und dem
sub pras. 30. April. 1751. in Adj sto
übergebenen pro Memoria, die
von dem Rattingschen d. 28. Jun. 1751.
hies höchstgerichtl. Cayl. Reichs Cam-
mergericht übergebene Supplic-
cation und hierauf ergangenes
Decretum de relaxando arresto behl.
dahin gehorig beschrieben auch
sothane Beschreibung sattsam ve-
rificirt erfunden.

Pro Memoria

in Sachen

Johan Christian Senckenberg,

Med. Doct. Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hofraths
und Leib-Medici, auch Stadt-Physici zu Frankfurt

Ad Causam

Remigii Gerhard Mettingh

Et

Johan Jacob Mettingh et Cons.

Appellat. prod.

Nro Zweyten Schrift mit 6
Beylagen des Herrn Appt.
Zu wissen 24
Ejusdem Hrn Excell.se Praesidenti
Hn Schoch selbsten Dato 24 Sept
1753. in Originali Hochlöblichen

18.5.1754

Auf Johann Christian Senckenbergs, Med: Doct: und Stadt-Physici allerunterthänigstes Ansuchen, Ihme allergnädigst Mittwochs, als den 22ten dieses, Audienz zu ertheilen.

Communicetur, um sich darnach zu richten und mit Ihro Excellenz zu vereinbaren.

Decretum Sen: Cab: den 18. May 1754.

Upsia. D. 29 maji 1754.

Herr D. Runkenberg zollte 19. K

Mein Herr Dr

Dr: L: Linnellhoff

A.6.1754 153

Duplo so rubricirte: Refutirung der
gegentheiligen Exhibiti p. Remigij
Gerhard Mattingsle, contra den Hoch=
gelahrten Joh: Christian Buchenberg
ist decretirt:

Communicentur die beyder=
seitige Exhibita vom 24.ten und
31.ten passato hinc inde ad notitiam
und Voto zwar diejenige
Zimmer, welche der Implorant
bishero allein inne gehabt,
und benützet und sonderlich
diejenige, worinn die qua=
stionirte Documenten=Liste
sich befindet bey Zubiehung
des Buchenbergischen Mag.d
gerichtlich obsignirt worden,
dasjenige ist das übrige
zu dem Remigij Gerhard Mat=
tingslo weiterem gnuin=
sthaftlichen Gebrauch nach Ver=
leitung des Decreti vom 25.ten
octobr: 1745. offen zu lassen.

Decr: in Sen: Cab:
den 1. Junij 1754.

Frankfurt a/M. 7. Juni 1754.

Herrn Dr. Senckenberg Hochwohl. Ehrw.

Hochwohlgebohrn

Ehrwürden und Hochgelahrten

Herrn D. L. Heinrich

Hochzuehrenden Herrn

2.8.1751

160

Actum Dresden den
Mayen Montag Abwe-
senheits d. 2. August
1754
Coram Dno Conf. Jun.
Dic. Con. v. Hoyka
allda

Nachdem verschiedene Hie-
sige Hoch Fürstliche Dien
Bedienten und in Dienst Re
migii Gerhard Kellings Ge
wesenen Königs Maiestät zum
Ruf et Consortem, Jacob
Kelling und Herrn
den Hochfürstl Brandenburg
anspachischen Hochpreßlichen
Cammer-Collegio
Decretum vom 21. Jun. dies
wegen der von den verstorbenen
Remigium Gerhard Kelling
gegen sie beschuldigten Fori-
sic- und general-Delicten
Inhalts

[illegible] gnugsam Ursach gnug
de non offendendo, [illegible]
beschwerten Arrestat ohne
Lebensunterhalt nicht lassen
werden wollen; Da sich dann
selben seinerseits gnzimmend
wohlgegründet, das Bewilligung
Modificirung obigen Arrests,
respective gänzlichen Decreti, in den
Kraft stehen, nichtsdestoweniger
werden möge gutheissen mit
welchen gnugen den tenorem
Mandati Cameralis S.C. de
16. April. a. p. ihnen, anbefehlen
dessen die Criminal-Acten
ad Impartiales zu communiciren
zeigen, und also continuando
die Arresti die endliche decision
nicht gehindert werden sollen, und
sich bey ihrer ohne Ein, ohne
Comparentz, ihrer schuldigen
unterthanen Pflichtigkeit nicht
entziehen ꝛc. 3tens dieselbe wieder

sich

lich benachrichtigt werden
sollen, müssen sie denjenigen Theil von
Frankfurt jenseits Sachsenhausen
dem hohen Magistrate zu Lehen
gehörig abtreten, wofür
derselbe uns ein anderes
Stück zu Lehnrecht benennen
lassen wird. Gegenwärtige
Urkunde ist ausgefertigt
worden.

Wir Endesunterschriebene
Commissarien Sr. Kaiserlichen
Majestät bestätigen diese
Urkunde und drücken
unser Insiegel
darunter.

Extractus
Protocolli Audientiae Consu-
laris Quin. de 2. Aug. 1757.
ad cäm
Remigii Gerhard Mettings
Ca
f. Gerichten und Burgermeistern
Magistrat sämtlicher Stadt und
Gemeinde Mettmann wegen
Herrn Burgermeisters Johann Christian Dun-
Kirchenrath

1757

Expld. d. 25. Aug. 1751.
in Aud. S. Ver.

Comparebat Dn. Joh. Christian Senckenberg, ~~Fiscalischer Gerichts-~~
~~Fürmund~~ Anwald mit der Anzeige:

Es habe auf Ansuchen H. Capitaine Mettings d. d. Vienne, ~~wegen angemaßter Erbschaft~~ abgefaßten Vollmacht, deß selbigen Sachen den dem H. Vienne

abzuhörenden Zeugen beyzuwohnen und hierauf intervenirende Verzögerung:

Statt der nunmehro Heroldt-Entlassung des H. Capitaine Mettingh habe man nun ihme neue Händel und Unruhe sich Endlich zum Notarii stemmen Kosten.

Da von Selbigem gegen ~~alleß~~ H. Spalen Erben des Seelen Zustand Zeithero angestellte Klage gebe hiervon eine übergnügende Probe ab, Zu welcher Klage Abfertigung dieses allein genommen stehe, ~~da~~ H. Klägers in dem fälschlich angestrengten Besitz-thum der Erbschaft des Seelen Zeithero sich meistens befunden, sondern ~~alleß~~ H. Spalen habe dieses Zeitweg, nach absterben ~~der sel. Frau Hofräthin~~ Mettingh, an ~~ihre Frau~~ Tochter ~~Hofräthin~~ Senckenbergin, jeder Zeit bezahlt, auch nach dem ~~ebenmäßigen~~ Verlust ~~seines~~ Beytritt mit der Anbezahlung an ~~die superstitem viduam~~, H. Dr. Senckenberg, ~~immassen~~ Sie, Selbiges continuirt, als in der Mettingkischen Mütterlichen Disposition vom 10.ten Julii 1744. ihrer sel. Frauen das gesamte Haus, und in dieser ihrer letzten Willens Verordnung vom 13.ten Jan. 1748. ~~Endlichen~~ H. Dr. Senckenberg die ~~ihme~~ jure Statutario ohnehin zukommende Usufructus Beybehalten, Derselbige auch per Sententiam de 18. Mart. 1749 et 28. Mart. 1750. in die Erbschaft immittirt, H. Klägers Gesuch hingegen ad Separatum und ad petitorium

Comparenten
Fürmund

Streitige Erbin pto.

Da nun der Kl. Klägers gegen Kl. D. Senckenberg angestellte Processus executivus mit der Kl. Klägers, in der Mittwochs vorigen Disposition vom 1ten Mart. 1742. zugelassenen vorgezogenen letzteren Anordnung sogegen de 10.ten Jul. 1744. erkannten entzogenen Haubtsach der Mattinglichen Behauptung Extracte, auf Kl. D. Senckenberg neuen Beweis- Compareln Schrifftl. gesetzt Beschlüsse der gegen Kl. D. Senckenberg ergangene Beschluß folgte, Beweisung führt beschrieben, So folgt hiermit von selbsten, daß der gegentheil mit auf die Haubtsach der Kläger einigen Anstand machen könne, jedoch vorhero Kl. Kläger gegen Kl. D. Senckenberg, nach Maßgabe anliegenden Löbl. Beschlusses Decreti vom 19. Dec. 1746. auf der Kl. Klägers in statum ad Explicandum

Sea"

#) v. obiges Klägers quasi possessionem naturalem & momentaneam einiger seiner darinn angeordneter Lite, angeordnete abwarten.

bey seiner Hochlöbl. Rath

Stadt ... d. 22. Nov. 1748. übergebenen Exhibito und
saltirten Antrags, bey sitzender Löbl. Rechtung deponiret
worden seyn.

Es wäre solchemnach allhier E. Spalier, welcher
mit H. Klägern mit contrahiret, worbey die einseitig
bestehende Aufkündigung der Alten Stadtgasse angenommen,
nach dem Bestand Zeugs, anderbewohnen, als bisshero
bestehen, abzugeben schuldig, und bitte dahero ihn
von der angestellten Klage zu entbinden, ihr
gegentheil aber in die diesfalls verursachte
und zu strafflicher Ermessung hiesiger Instanzien
angestellte # Klagerotul nothwendig verurtheilte
Kosten zu verurtheilen. Womit derselbige zu.
gleich zu E. Hochlöblichen Urtheil sich bestens
haben erbotten.

gleichfalls um solches Fürhalt respective Vicane

von Tribal beraffenen Rechtsgebrauch ihres angebens

übrigens aber das ... betragen der Gegentheil ... dass er, nach erfolgter Stadtgasse Aufkündigung nicht anders als eine Handel und Gewerbe anfangen, und also er bey E. Hochlöblichen Rath ... unter falschem Narrativ solche relaxation ... hat, also auch bey dieser Burgermeisterl. Session Instanz ... an H. Vicane zu ... contestationes, dass alle Instantien durchzugehen, und erstlich zu wissen sich angelegen seyn lasse: als bitte Comparat der Gegentheil mit seinem unterthänigen Gesuch

seiner angeblich ab seitig gemachten Verbindlichkeit

Interventions Recess

~~Duplic. und Decisiv Recess~~

Mons.

D. Joh. Christian Senckenberg, Fürstl. Hochfürstl. Hessen-Hom. Cons. Medici, auch Physici Ord. allhier

Actor.

Hr. Johan David Vienne, Bürgers und Handelsmann allhier

Contra

Hr. Johann Capitain Mettingh.

(cum Adj. sub N.

H. Joh. David Vienne, Bürgers und Handelsmann allhier

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main